Bavar.
2460
c

Bavar. 2460 e

Seutter, C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Forst [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

R

Die

Forst-Polizei-Straf-Gesetzgebung

wissenschaftlich begründet.

mit der Kritik über den von der Königlich Bayerischen Staats-Regierung an die Reichs-Stände übergebenen Entwurf eines Forst-Straf-Gesetzes für den Bayerischen Rheinkreis.

Von

A. N. von Seutter,

Vice-Präsident und Finanz-Director der Königlich Bayerischen Regierung des Rheinkreises, Ritter des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens und Mitglied der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Landwirthschafts-Gesellschaft.

Mannheim, 1831.
Im Verlag der Hofbuchhandlung
Schwan und Götz.

9 D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich habe in meinem Buch „die Besteuerung der Völker" die Gesetz-Entwürfe für die directe Besteuerung, welche die Königl. Bayerische Staats-Regierung im Jahr 1828 den versammelten Reichs-Ständen übergeben hatte, der wissenschaftlichen Prüfung unterzogen.

Nicht um zu tadeln; sondern um das für das Leben Ungenügende, Verderbliche halb-wahrer Theoreme aufzudecken; — um in der alldurchgreifenden Institution der Staats-Finanzen, dem Wissenschafts-Begriff des Rechtes und des Geldes den Sieg zu geben über grundloses Meinen und tastendes Belieben; — um auch in diesem Gebiete von der menschlichen Denk-Kraft abzulösen die

Windeln der Überlieferung, die Fesseln des Angelernten, Gewohnten, Hergebrachten; — um, wo möglich, das Gewissen stark zu machen gegen das Anfechten der Selbstsucht, gegen das Umstricken des Vorurtheils, gegen die Vermessenheit des Leichtsinns, gegen die Zuversicht der Seichtigkeit.

Wie die Zeit mein Buch verstanden, mißverstanden hat; was von jenen Gesetz-Entwürfen ins Leben eingegangen ist, wie lang im Leben bleiben wird; wie die Bedürfnisse der Völker im Staats- und Bürger-, im Freiheits- und Eigenthums-Begriff dem Recht- und Geld-Begriff schon mehr und mehr entgegenkommen, geben die öffentlichen Blätter, die Echos des innern Lebens zu erkennen.

Die nachstehende Abhandlung hat die gleiche Bestimmung, dasselbe Ziel.

Die Königlich Bayerische Staats-Regierung übergab unlängst den dermal versammelten Ständen des Reichs den Entwurf eines Forst-Straf-

Gesetzes für die Bayerischen Lande am Rhein. Und nicht blos der Rheinkreis, alle Kreise Bayerns, ganz Deutschland bedarf, verlangt ein solches Gesetz.

Die aus dem vorigen Jahrhundert der Willkühr und der Anmaßung abstammenden Wald-Polizei-Verordnungen stehen mit den heutigen lebendigen Begriffen des Rechts, der Sittlichkeit und der Oeconomie im Widerspruch; und die mit den steigenden Holz-Preisen und mit dem sich täglich mehrenden Bedürfniß für die Wald-Produkte eben im Wald-Eigenthum sich immer schärfer entgegenstellenden Interessen des Eigenthümers und der Nicht-Wald-Eigenthümer erfordern eine neue gesetzliche Ausgleichung und Vermittlung, in welchen der eine für sein Eigenthums-Product, der andere für die Befriedigung des unabwendlichen Bedürfnisses den gleichen Schutz erhält.

Dies ist die Aufgabe. Sie will sehr scharf betrachtet, in ihren allseitigen Beziehungen tief erwogen seyn, vorzüglich darum, weil sie der empfindlichsten und schwächsten Seite der Staats-Ge-

sellschaft, den ärmern unbemittelten Volks-Klassen unmittelbar und tief ins Leben greift.

Ein neues Gesetz bedingt den wahren Begriff des Neuen in der Zeit, aber auch die volle Ehrung des Menschen dieser Zeit; und insbesondere fordert die Straf-Gesetzgebung die klare Einsicht des sich wechselseitigen Bedingens des Sittlichkeits-, des Rechts- und Oeconomie-Begriffs, die volle Erfahrung und das tiefe Mitgefühl des Lebens derer, die das Gesetz in diesem dreieinigen Begriff bestimmen und vermitteln soll.

Es gilt in dieser Gesetzgebung nicht eine Sache in Beziehung auf den Menschen; sondern den Menschen gegen die Menschen, den Bürger gegen die Bürger in ihrer Beziehung auf eine und dieselbe Sache. Es gilt hier ganz besonders den unbemittelten meist armen Bürger gegen die reichern, gegen die Stiftungen, die Gemeinden und den Staat als Wald-Besitzern.

Darum muß die ganze innere und äußere Lebens-Lage dieser armen Bürger-Klassen, ihr Ver-

halten zur Staats-Gesellschaft und zu dem Wald-Eigenthum, das allgemeine Bedürfniß der Staats-Gesellschaft in dieser Bürger-Klasse und diesem Eigenthum und das besondere Bedürfniß des Wald-Eigenthümers in Beziehung auf die wesentliche Natur des Waldes erforscht, begriffen werden; die Bestimmungen und Verhältnisse, welche der Schutz und die Befriedigung dieser allgemeinen und besonderen Bedürfnisse bedingt, müssen — wie für alles was den Staat, den Bürger, den Menschen betrifft — in dem Begriff der Sittlichkeit, des Rechts und der Öconomie abgewogen, ermittelt werden.

Aber der auf die Repräsentanten-Tribune des Bayerischen Volks gebrachte Gesetz-Entwurf steht eben mit dieser Forderung im Widerspruch.

Darum schreibe ich über und wider denselben; aus doppelter Pflicht, mit zweifachem Recht. Denn auch im Bayerischen Rheinkreis sind die Forst-Polizei-Strafen in Geld ein trauriger Zweig der Staats-Finanzen. Seit mehr als einem

Decennium liegt mit der finanziellen Leitung der Staats-Forst-Verwaltung auch die Leitung der Execution jener Geld-Strafen in meinem Wirkungs-Kreis. Ich kenne und fühle daher das Bedürfniß des Gesetzes; und der Begriff dieser Schrift ruht in der Beobachtung, Erfahrung und in dem vollen Mitgefühl des Lebens, für das sie spricht.

Speyer, den 20. Juli 1831.

Der Verfasser.

I.

Allgemeine Principien
der
Forst-Polizey-Straf-Gesetzgebung.

§. 1.

Es ist die Aufgabe der Straf-Gesetzgebung überhaupt und der Polizey-Straf-Gesetzgebung insbesondere: die Moralität des Bürgers in seinem öffentlichen Leben mit der Moralität des Staats, das besondere Gewissen mit dem allgemeinen Gewissen zu vermittlen.

Das Gesetz bestimmt die Handlungen und Unterlassungen, welche die Freiheit, die Ehre, die Rechte, das Eigenthum und seine Nutzung verletzen, beschädigen, gefährden, welche also das Staats-Gewissen als gemeinschädlich, rechtswidrig, unsittlich erkennt; es bedroht und verfolgt sie mit Strafen, um ihre Wiederholung abzuwenden, den Frevler mit dem Beschädigten und Staat zu sühnen.

Die Staats-Gesellschaft wie die Einzelnen haben ein gleiches Recht auf diese Straf-Gesetze; sie sind die zehen Gebote Gottes, in das Staats- und Bürger-Leben eingeführt.

Zunächst in ihnen und in ihrem kräftigen, rechtlichen Vollzug giebt sich die Moralität des Staats, das Staats-Gewissen in offener Wahrheit zu erkennen

§. 2.

Das Forst-Polizey-Straf-Gesetz insbesondere hat zu seinem unmittelbaren Gegenstand den Schutz des Wald-Eigenthums und seiner Nutzung; es soll daher alle Handlungen bestimmen, mit Strafen bedrohen, welche diese Gattung des Eigenthums und seine Nutzung verletzen, beschädigen, gefährden können, und den Vollzug der Strafen als ihre Sühne sichern.

§. 3.

Alles Eigenthum ist aber Frucht und Folge der Kultur, so wie auch diese die Frucht und Folge jenes ist. Sein Begriff liegt im Kultur-Begriff. Was die Natur aus ihrem Schooße ohne Mitwirkung des Menschen stets durch sich selbst erneuert bietet, ist kein Objekt des Eigenthums; sie selbst und ihr Produkt wird solches nur, sofern des Menschen Bildungskraft in beiden wirksam sich verwirklicht und auch der Eigenthums-Begriff schafft und bildet sich nur in so weit, als der Staat und der einzelne Bürger im Recht, in der Wissenschaft, in der Technik und im Geld — im Preis des Käuflichen — das Daseyn und Wirken menschlicher Bildungskraft zu sichern, zu erkennen, zu bestimmen, zu messen, also die Kultur selbst zu begreifen, den Begriff zu fassen fähig ist.

§. 4.

Von allem andern Grund-Eigenthum ist das Wald-Eigenthum gerade darin unterschieden: daß sein Erzeugniß, seine Produktion und Reproduktion nur zum geringsten Theil durch des Besitzers Kraft und Geldaufwand, also aus Menschenkraft und Industrie entspringt, vielmehr aus ewig quellender Natur, und

daß das Holz — das Wesen seiner Nutzung — zur Erlangung seiner allgemeinsten Nutzbarkeit und seines höchsten Geldertrags mehr oder minder lange Reihen von Wachsthums-Jahren nöthig hat.

§. 5.

Diese besondere, eigene Natur des Wald-Eigenthums und seiner Nutzung ist von wichtiger Bedeutung und muß insbesondere auch von der Forst-Polizei-Straf-Gesetzgebung, deren unmittelbares Objekt das eine und die andere ist, sehr fest und tief beachtet werden. Denn in jenem sich selbst überlassenen Wirken der Waldnatur und in der mehrjährigen Entwicklung des Wald-Eigenthum-Produkts liegt der Grund: daß im Umfang aller Wälder im Laufe jedes Jahrs sich mancherlei erzeugt, erstirbt, abfällt, was der Holzzucht fremd ist, dem Eigenthümer keinen Nutzen und keine Kosten bringt, eben deßwegen in dem Preisanschlag der Wälder, in ihrer Besteuerung, niemals begriffen werden kann, und was — sofern es von Menschenhand nicht aufgenommen wird — die zeugende Natur auch durch sich selbst zerstört.

Dies ist das Raff- und Lese-Holz, das Waldgras, die Wald-Unkräuter: Haide, Moos, Besen-Pfriemen, Forren-Kräuter u. dgl.

§. 6.

Was aber nicht unmittelbarer Zweck und Folge des Eigenthums ist, kann auch in den rechtlichen Begriff desselben nicht aufgenommen seyn; es bleibt diesem fremd so wie es fremd ist seinem Zweck. Darum sind alle Waldungen, alles Wald-Eigenthum, von Urzeit her an Drittere — nicht Wald-Eigenthümer —

zum unentgeldlichen Mitgenusse jenes unermeßlich reichen, jährlichen Wald-Abfalles aufgethan.

Auf diesen großen, weiten Mitgenuß stützt sich zu aller Zeit die dürftige Lebens-Existenz von Millionen; auf ihn, als eine unentgeldliche Gabe der ewig zeugenden Natur, sind jene ausgebreiteten Bürger-Klassen, von aller Bevölkerung der achte Theil, verwiesen, welche zu unvermögend sind, um von dem Allmosen oder spärlichen Taglohn, neben Kost und Kleidung, auch noch das Koch- und Wärme-Holz für sich und für den dürftigen Viehstand Futter und Streu für baares Geld zu kaufen.

Der Wald-Besitzer verliert in diesem Mitgenuß dritter an seinem Eigenthum und seiner Frucht noch nichts; aber jene gewinnen ihre Existenz und in dieser jener selbst, das Ganze der Gesellschaft ein Unermeßliches.

§. 7.

Noch mehr. Auch noch ein anderes Wald-Erzeugniß, dessen Nutzung nicht blos die ärmere Bürger-Klasse, sondern einen weitern Kreis der Landwirthschaft begreift, hat für diese und das Staats-Ganze ein ungleich höheres Interesse als für den Wald-Besitzer. Die Wald-Weide, die Laub- und Nadel-Streu. Die Erstere — so fern sie auf die dem Vieh-Angriff entwachsene Holz-Bestände sich beschränkt — kann dem Eigenthümer des Waldes in keiner Hinsicht schaden; die Ausbeutung der Zweiten aber nur in so weit als sie dem Holz-Zuwachs den unentbehrlichen Nahrungsstoff entzieht. Beide aber entquellen der Natur ohne Hülfe und Kosten des Wald-Besitzers und beide sind in mehr oder minder ausgedehnten Ge-

genden für die Bürger-Existenz und für den Land-Wirthschafts-Betrieb so unentbehrliches Bedürfniß, daß in der willkührlichen Versagung und Beschränkung des Genusses nicht blos die Klasse der Bedürftigen, sondern vielmehr die Gesammt-Kultur und das Gemein-Interesse sehr harten Abbruch leidet.

§. 8.

Was daraus folgt? — Nicht mehr nicht weniger, als daß alles Wald-Eigenthum als solches, eben wegen seiner ganz besondern Natur und wegen seinem besondern Verhalten zur Staats-Gesellschaft nicht — wie das übrige Grund-Eigenthum — als ein unbedingtes, absolut geschlossenes, sondern nur als ein bedingtes jenen wesentlichen Mit-Genüssen Dritter stets offenes besteht, bestehen muß und daß eben darum auch das Staats-Gewissen in dem Forst-Polizey-Strafgesetz es als ein solches besonderes, bestimmten unschädlichen Mitgenüssen Dritter offenes Eigenthum erkennen und behandeln muß.

Oder hätte die, wenn gleich eine dürftige Lebens-Existenz genießende, aber desto arbeitsamere, desto unfreiere, so höchst zahlreiche als nützliche Staats-Bürger-Klasse der Armen, der geringbegüterten Taglöhner und Feldbauern für jene ihr absolut unentbehrliche, dem Eigenthümer unschädliche, Wald-Mit-Genüsse nicht die gleiche Vorsorge, den gleichen Schutz des Staats zu fordern, wie der Eigenthümer für sein Eigenthum und für das ihm rechtlich gebührende Produkt? Das Recht der Bürger-Existenz ein geringeres Recht auf Schutz als das Recht des Eigenthums?

Wäre es nicht himmelschreiender Hohn gegen die Menschheit gerade die hülfsbedürftigste, auf die unent-

behrlichsten Lebens-Bedürfnisse beschränkte und dennoch der Staats-Gesellschaft so nützliche Bürger-Klasse eben für einen wesentlichen Theil des Unentbehrlichsten durch das Gesetz absolut schutzlos, der einseitigen Ansicht, Laune, Willkühr, Gnade des Wald-Eigenthümers oder des ihn repräsentirenden Forst-Verwalters Preis zu geben?

§. 9.

Wahrlich! Das Polizey-Forst-Straf-Gesetz muß wie jedes andere Gesetz, die Moralität, die Interessen aller in seinem Gegenstand Betheiligten vermittlen; es kann hier, nach dem Standpunkt der allgemeinen und besondern Kultur, noch nicht von einem unbedingten Schutz eines unbedingten Eigenthums und seiner Nutzung Rede seyn; denn diejenigen, welche kein Geld besitzen und erwerben können, um Holz für sich, und Streu und Futter für das Vieh, oder Dünger für das Land zu kaufen, sind in der ausschließlichen Beschützung des Wald-Eigenthümers und seiner Nuzzung mit dieser weder direkt noch indirekt versühnt; sondern hier muß — im Interesse des Staats, der Bedürftigen und selbst der Wald-Besitzer — eben durch das polizeyliche Wald-Schutz-Gesetz ausdrücklich vorbehalten, ja, selbst zurückgefordert werden: Daß jeder Wald dem unschädlichen, unentgeldlichen Mitgenuß an Raff- und Leseholz, Futter-Gras, Wald-Unkräuter, Weide, Laub- und Nadel-Streu für die Bedürftigen eröffnet sey; also für diejenige, welche durch die allgemeinen Staats-Verhältnisse und durch die besondern Verhältnisse ihres bürgerlichen Standes, sowohl im eigenen als im Gesammt-Interesse von Urzeit her auf unentgeldlichen Erwerb des Wald-Abfalls verwiesen sind.

Nur mit und in diesem Vorbehalt, in dieser gesetzlichen Befreiung und Sicherung ist das Forst-Polizey-Straf-Gesetz dem Wald-Eigenthümer, der hochwichtigen ärmern Bürger-Klasse und der Gesammtheit des Staats in gleichem Grade gerecht; ohne den Vorbehalt steht es mit dem Begriff des Gesetzes, mit sich selbst in Widerspruch; stürzt es die Staats-Gesellschaft unter gesetzlichen Formen in das tiefe Verderbniß innerer Fehde mit sich selbst; erzeugt es den Frevel den es straft, und schadet, während jener in dem Unterhalt des Frevlers nützt.

§. 10.

Leider war dies das allgemeine Gebrechen der Forst-Polizey-Straf-Gesetze des letztern Jahrhunderts. Ausgeflossen aus der, von den Forst und Jagdbediensteten berathenen, fast alle Waldungen, theils als Staats-Gut, theils als Curatel-Gut der Corporationen, Stiftungen und Gemeinden umfassenden, Willkühr der Landesfürsten, setzen weit die meisten dieser Gesetze, — im einseitigen Interesse der Holzzucht und der Jagd — auch das Wald-Eigenthum als ein unbedingtes, absolut geschlossenes voraus; sprechen daher auch die unschädlichsten Eingriffe oder Mit-Genüße Dritter — sofern sie nicht auf einer Servitut oder auf willkührlicher Begünstigung des Eigenthümers selbst beruhen — als Straf-belegten Frevel an; reihen im Laufe der Zeit — mit der sich im Bevölkerungs-Zuwachs der ärmeren Bürger- oder Taglöhner-Klassen um jene Wald-Genüße extensiv und intensiv mehrenden Nothdurft — Verbote an Verbote, Strafen an Strafen; erzeugen aber auch durch beides eine Unermeßlichkeit von Frevel und Verderben.

§. 11.

Kaum irgend ein Gebiets-Theil kann davon stärker zeugen als das bayerische Land am Rhein. Hier sind seit 15 Jahren die gerichtlich abgeurtheilten Forstfrevel von jährlichen 25,000 bereits zur Zahl von 100,000 angewachsen. Mehr als die Hälfte dieser Frevel-Fälle betreffen jene nach Ort und Zeit willkührlich beschränkten Wald-Abfall-Genüsse, oder sind durch diese Beschränkungen erzeugt. In derselben Zeit-Reihe haben die öffentlichen Fonds für die Verurtheilung und Verpflegung der Frevler viele Hundert Tausend Gulden, die Frevler und die Staats-Gesellschaft aber, in den Freiheits-Strafen und in der gefänglichen Abbüßung der Geld-Strafen, Arbeit und Lohn von mehr als 1½ Million Tagen eingebüßt. Und in eben dieser Reihe von Jahren — während in diesem Frevel- und Straf-Unwesen die Moralität des Volks, der Unterhalt und Aufschwung der ärmsten Bürgerklasse so furchtbar harte Kränkung litt — sind dennoch die sämmtlichen Staats-Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Wälder dieses Landes — mit wenigen meist in Natur-widriger technischer Behandlung oder in Ertrags-Uebergriffen bedingten Ausnahmen — zu dem hoffnungsreichsten Bestande aufgeblüht.

§. 12.

Wäre dies möglich, ließe sich solches mit der Sache vereinbar denken, wenn jene Frevel-Massen — auch nur zum größern Theil — das Wald-Eigenthum und seine Nutzung nicht blos ideell, sondern in Wahrheit materiell, in voller Wirklichkeit verletzen? Wenn nicht die Frevel selbst dem Holze weit minder, als ihre Strafen den Menschen schadeten?

Dazu bedenke man: daß eben jenes Material — von der Natur znm Seegens-Born der Menschheit aufgeschlossen, durch Strafgesetze als Gegenstand des Frevels abgesperrt — im Unterhalt der arbeitsamsten, ärmsten Bürgerklassen alljährlich zum Werth von Millionen Gulden sich verwandelnd — daß dieses Material — dem Eigenthümer des Waldes nichts nützend und nichts kostend — noch in demselben Jahr, worin es sich erzeugt — von Menschen-Fleiß nicht aufgesammelt — sich an der Luft zu einem Nichts zerstäubt.

§. 13.

Doch dem jetzt erwachten, das Recht und Eigenthum nicht bloß im todten Wort, sondern in ihrer lebendigen Bedeutung erfassenden Geist ächter Gesetzgebung, dem alle Interessen und Bedürfnisse verständig wägenden constitutionellen Gesammtwillen wird es nicht entgehen, auch in dieser Sphäre des Staatsgewissens, zum bessern Gedeihen aller Bürgerklassen, die Natur- und Vernunft-widrig angemaßten oder zugetheilten Rechte versühnend auf gerechtes Maaß und Ziel zu bringen.

Ich wende mich von den aus dem Objekt des Forst-Polizei-Strafgesetzes abgeleiteten Prinzipien zu denjenigen, welche sein Zweck-Begriff als Strafgesetz und der Frevler-Maße besondere Subjektivität bedingt.

§. 14.

Das Strafgesetz ist schlechthin auf die moralische Natur und Kraft des Volkes gestützt und soll ihr selbst zur treuen Stütze dienen. Wenn daher schon das besondere Gewissen die unsittlichen, gesetzwidrigen Handlungen nach ihrem immoralischen Ursprung scheidet, nämlich in solche, welche mit dem mehr oder minder

klaren Bewußtseyn der in der Handlung selbst liegenden Verletzung anderer und der Entzweiung mit sich selbst verübt; und in solche, welche aus Unachtsamkeit, Leichtsinn, Unverstand, Fahrläßigkeit, Trägheit begangen, eine unmittelbare Verletzung nicht beabsichten noch vollführen, sondern solche nur zur Folge haben können, folglich ihrer Natur nach nur gefährden, jene Bosheit, diese Fehler nennt, so muß auch das Strafgesetz die Frevel nach demselben Ursprung und in derselben Beziehung in Vergehen und Übertretung scheiden.

Die moralische Scheu des Volkes vor einer Handlung, welche gesetzlich als Vergehen bezeichnet ist, die Achtung der Sache, woran Vergehen begangen werden kann, die Ehrfurcht vor dem Gericht, welches Vergehen richtet, die Furcht vor der Strafe und dem Straf-Verfahren, was dem Vergehen folgt, ist viel lebendiger, stärker, als vor der Übertretung und dem Gericht derselben.

Es ist daher höchst wichtig diesen bedeutungsvollen Volkssinn auch in dem Forst-Polizei-Strafgesetz zu ehren und zu wahren, ihn nicht durch Ineinanderwerfen und vermengen der Forst-Polizei-Vergehen und Forst-Polizei-Übertretungen zu verdunkeln und zu schwächen. Hier um so wichtiger als gerade das Hervorwachsen und Wiederwachsen des Waldes aus dem Schooß der Erde dem Begriff des Eigenthums und Schadens sich mächtig stark entgegenlehnt.

§. 15.

Auch dem Frevler gebührt das Recht, die Gleichheit im Gesetz, in beidem nur kann die nothwendige unmittelbare Beziehung der Strafe zu der frevelhaften That sich geltend machen. Die innere oder äußere

Immoralität der Handlung, nicht ihres Gegenstandes Preis, ist der Begriff des Frevlers so wie der Grund der Strafe. Jener wird nicht stärker, die That nicht frevelhafter, ob an dem einen Ort ihr Gegenstand einen mehrfach höhern Werth als an dem andern hat. Daher ist es Verletzung des Gerechtigkeits-Prinzips, wenn in den Forst-Polizei-Strafgesetzen der Werth des Frevel-Gegenstandes unmittelbar der Strafe Maß bestimmt.

Der Schrei des Unrechts übertäubt im Frevel selbst die Stimme des Gewissens, schwächt der Strafe und des Frevels Stachel; das Volk fühlt und erkennt in dem einen nur Beschädigung, in der andern nur der Entschädigung Übermaß.

Darum soll nur diese, sofern sie die Strafe zu begleiten hat, streng nach dem Lokal-Preis des Schadens abgemessen werden; den gleichen Frevel aber soll auch die gleiche Strafe treffen.

§. 16.

Mit dieser Straf-Gerechtigkeit steht in Wechselbedingung die Straf-Verhältnißmäßigkeit zu der Individualität des Frevlers und des Frevels. Diese ist nur vorhanden, wenn und in so fern der individuelle Eindruck jeder Strafe auf die Person der Frevler mit dem Grade der individuellen Immoralität des Frevels, mit den sich in diesem ausdrückenden Grade der Schwäche oder Stumpfheit oder Unterdrückung der Sittlichkeits-Kraft — also die Strafe als Wirkung mit dem Frevel als Ursache — in unmittelbarem Verhältniß, und mit der Person des Frevlers, des Beschädigten und des Staats in wahrhaft versühnender Beziehung steht.

Nur in dieser, und in dieser wahren Verhältnißmäßigkeit, kann für die Staats-Gesellschaft und für

die Frevler eine gleiche sichere, gerechte und darum sittliche Erfüllung des Straf-Zwecks sich ergeben.

Aber dieses ist auch nur dann nnd nur in so weit möglich, als dem Frevel-Richter durch das Straf-Gesetz Recht und Vermögen wird: nicht nur in jedem Frevel die Veranlassung, den Grund und Zweck des unsittlichen Willens, die Kraft-Anstrengung, die Hindernisse, die Hülfsmittel seines Vollzugs, dann den wahrscheinlichen Eindruck der Strafe nach der persönlichen Eigenschaft, den Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen der Frevler genau zu untersuchen, sondern auch für den bestimmten Frevel und für den bestimmten Frevler die dem erhobenen Grade der individuellen Immoralität des einen und der individuellen Straf-Empfänglichkeit des andern, angemessene Strafe frei auszusprechen. Und dieses Recht und Vermögen hat der Richter nur dann, wenn sich das Straf-Gesetz darauf beschränkt: für jede in ihrer Wesenheit verschiedene Frevel-Art ein Minimum und Maximum der Strafe zu bestimmen.

§. 17.

Es steht mit dem Wesen und Begriff der Straf-Gesetze überhaupt und des Forst-Polizey-Straf-Gesetzes insbesondere im Widerspruch, es lähmt die Kraft des Richters und der Strafe, wenn das Gesetz einen, uur nach den einzelnen Objektivitäts-Verhältnissen einzelner Frevel-Arten bemessenen Straf-Tarif bestimmt. Der Richter wird von dem erhabenen Standpunkt der freien sittlichen Urtheils-Kraft in die eisernen Schranken arithmetischer Sätze eingeengt; und diese Urtheils-Kraft und dieses sittliche Gefühl fällt, dem Verurtheilten gegenüber, unter die harte Folter der

Oberflächlichkeit, der Unrechtlichkeit, der Gefühllosigkeit und der Entehrung.

Abgesehen davon, daß es schlechthin unmöglich ist: auch nur den hundertsten Theil der Objectivitäts-Verhältnisse der Frevel-Arten, noch weniger aber die höchst verschiedenen Subjectivitäts-Verhältnisse der Frevler zu den Freveln in den unübersichtlichsten Tarifen abzumessen, auszudrücken; widerstrebt es absolut dem wesentlichen Verhältniß des Richters und des Frevlers, ihrer beiderseitigen Beziehung zu der Strafe, wenn beide schon in der Objectivität des Frevels: der eine vor der frevelhaften That, der andere dem subjectiven sittlichen Urtheil voraus, das was sie in diesem innig mitteln und versühnen soll, die Strafe als ein drittes Objectives nur von außen her Zufallendes gegeben finden.

§. 18.

Welche Unrechtlichkeit, welcher Leichtsinn, welche unsittliche Härte spricht sich aus: wenn z. B. ein armer Familien-Vater, der in augenblicklicher Noth, wohl gar zur Rettung seines und der Seinen Leben, eine Traglast Holz vom Walde holt, gesetzlich dieselbe Strafe leiden soll, wie der Vermögende, der eben diesen Frevel aus Eigennutz, aus wucherischem Geitz verübt; oder wenn jener, der einfach, offen dieselbe That verübt, die gleiche Strafe trägt wie dieser, der mit gewohnter Verschmitztheit des Wächters Auge oder des Richters Urtheil zu entgehen strebt.

Welche Entwürdigung, Lähmung bringt es dem Gesetz und dem Gericht, wenn der Frevler in der voraus bekannten Größe der erst bedrohten Strafe sich schon voraus den Werth oder die Preise der entdeckten und unentdeckten Frevel zu entziffern vermag.

§. 19.

Aber die Wechsel-Wirkung der vorigen Prinzipien, die Wirksamkeit der Strafe für den Frevler und für den Staat, ist noch in einem dritten allgemeinen bedingt: in der absoluten Vollziehbarkeit der Strafe.

Nur wenn der entdeckte und verurtheilte Frevler des Urtheils-Vollzugs — der Erduldung der Strafe und der Leistung der Ersätze zu jeder Zeit gewiß seyn muß, ihr — außer mit gleichem oder größerm Verlust — gar nie entweichen kann; sie ihn — oder was ihm lieb ist — wie er sich selbst — mit ihrer vollen Kraft durchdringt, kann die in dem Straf-Urtheil für den Staat, den Frevler und Beschuldigten gerecht bemessene Wirkung sich bewähren.

Diese Bedingung besteht jedoch nur dann: wenn der Verurtheilte unter allen Verhältnissen zu jeder Zeit das Object der Strafe zu übergeben, zu leisten fähig ist; wenn das Object und Maß der Strafe nicht für den Staat und für den Frevler, der Strafe Zweck entgegen, ersterm noch größern Verlust als der bestrafte Frevel bringt und den andern zu neuem größern Frevel reitzt, statt ihn vom Frevel abzuwenden, und wenn nicht der Aufwand auf den Urtheils-Vollzug für den Staat, oder für den Frevler oder für den Beschädigten mit der Strafe und dem Ersatz in wahrem Mißverhältniß steht.

§. 20.

Ohne die Aufnahme dieser Prinzipien ist jedes Straf-Gesetz schon in sich selbst entwaffnet, und dennoch findet man sie kaum in irgend einem weniger beachtet, als in den bisherigen Forst-Polizey-Straf-Gesetzen.

Darf man sich daher mit Recht und Grund wundern, beklagen, wenn überall — mitten unter dem Zuwachsen der Gesetze, der Richter, der Agenten, der Gefängnisse — sich täglich die Frevel noch vermehren, statt vermindern?

Man hat bis jetzt fast ohne Ausnahme auch für die Bestrafung oder Abbüßung der Forstfrevel die Freiheit und das Geld des Frevlers als Straf-Objekt und als Ersatz-Objekt bestimmt. Freiheits- oder Gefängniß-Strafen, Geld-Strafen und Entschädigung in Geld sind in allen Forst-Polizey-Straf-Gesetzen als einzige Straf-Arten, Straf- und Ersatz-Mittel anerkannt.

§. 21.

Gleichwohl liegt es in der Natur und dem Wesen des Forst-Frevel-Objekts — nämlich in der mehr oder minder entfernten Lage der Waldungen, in dem zum Volumen der meisten Wald-Produkte verhältnißmäßig sehr geringen Preis derselben, in der Mühsamkeit und Sichtbarbeit ihres Erwerbes, ihres Verbrauchs und ihrer Veräußerung — daß die Forst-Frevel, fast ohne Ausnahme, nur von den ärmsten, oder gering bemittelten, von Allmosen, oder spärlichem Taglohn oder sonst geringem Erwerb lebenden, eben darum auch in ihrer sittlichen Ausbildung noch tief stehenden Bürger-Klassen begangen werden.

Und gerade bei dieser weit ausgedehnten, in ihrem Verhalten zur allgemeinen Staats-Cultur so höchst beachtenswerthen Bürger-Klasse ist die ohnehin nur auf die absoluten Lebens-Bedürfnisse beschränkte, nicht auf Genüsse, sondern auf Arbeit zielende Freiheit, die Uebung ihrer persönlichen Kraft, das einzige Mittel

ihres Unterhalts; gerade bei dieser Bürger-Klasse, der tägliche, nur zu oft nicht einmal tägliche Verdienst — das baare Geld — nichts mehr als nur ein Wechsel aus der Hand zum Mund.

So viele Tage, Wochen, Monate Freiheits-Strafe, fast eben so viele Hunger-, Bettel- oder Frevel-Tage, Wochen, Monate für Weib und Kind zu Haus; so viele Kreutzer, Gulden Geld-Strafe und Schaden-Ersatz in Geld, fast eben so viele leere, eitle Hoffnung auf Ersatz- und Straf-Erfolg.

Kann und darf was anderes mit Recht erwartet werden?

§. 22.

Menschen, welche mehr oder minder die schweren Fesseln täglicher Nahrungs-Sorgen tragen, in ihrer Tages-Arbeit mehr oder minder sauren Kampf mit der Natur bestehen, in deren äußerm Menschen der innere Mensch, der Rechts- und Sittlichkeits-Begriff, noch gleichsam in der Kindeswiege ruht; solche Menschen können in dem Freiheits-Verlust von einigen Tagen, Wochen, Monden, bei arbeitsfreier Kost nur wenig Strafe empfinden; sie füllen sich die leere Zeit mit sittenlosen Spässen, oder brüten im Zorn der Natur auf neue Frevel, deren Beute die durch den abgebüßten Frevel auf Weib und Kind gebrachte Schmach und den verlornen Lohn vergüten soll.

Der Staat, die Staats-Gesellschaft hingegen erleidet mit und in solcher Freiheits-Strafe gleichzeitig den Verlust: a) der Arbeits-Frucht gefangener Menschenkraft; b) der Kosten des Unterhalts der Frevler; c) des Aufwands der Gefängnisse und Wärter; d) und vollends die Folgen des häuslichen und sittlichen

Verderbens der Familien, die den Ernährer und Erzieher auf Tage, Wochen, Monate entbehren.

§. 23.

Nicht besser, schlimmer noch zeigt sich die Strafe um Geld und die Entschädigung in Geld.

Sie widerspricht der ersten Bedingung jeder Bestrafungs-Art — gerechter Gleichheit des Maßes und des Eindrucks. Selbst der Lokal-Preis des Geldes ist an sich selbst nach Ort und Zeit verschieden; noch verschiedener ist der innere Werth des Geldes nach Ort und Zeit, Erwerbfähigkeit, Vermögen der Besitzer. Und gerade bei der ärmern Bürgerklasse, also bei der Masse der Forst-Frevler, spricht sich diese Verschiedenheit des Lokal-Preises und des innern Werths des Geldes (eigentlich der Geldmünze) am allerschärfsten aus; weil eben bei ihr, für sie des Geldes innerer Werth am höchsten steht. Welch einen Werth hat der Kreuzer für den, der damit seine Abendkost bezahlt, gegen den, der seiner Abendkost sechs Kreuzer widmen kann? welch ein Unterschied im Verlust eines Guldens für den, der wöchentlich nur zwei erwirbt, und damit kaum seine und der Seinen höchste Nothdurft deckt, gegen den, der in derselben Woche vier erwirbt, und nur zwei für seine Nothdurft nöthig hat. Welch eine ungeheure Ungleichheit des Eindrucks von derselben Strafe zu 30 xr, wenn sie zwei Tage Weib und Kind das Brod vom Munde zieht oder wenn sie der Bestrafte ohne Entbehrung aus gefüllter Börse reicht? Eben darum ist zur unmittelbaren Straf-Gleichung nichts ungeeigneter als Geld schon an und für sich selbst.

Nicht minder in Beziehung auf des Bestraften staatsökonomische Bedeutung. Er erwirbt das Geld

nicht bald früher bald später um Produkte, Fabrikate; sondern unmittelbar um seine personelle Kraft und zur Ernährung dieser. Für diese nimmt er ein und giebt er aus. Darum ist der Umlauf desselben Gulden in keiner Sphäre schneller, regulärer als eben nur in dieser. Dreihundertmal im Jahr muß er denselben Bedürfniß-Kreis durchlaufen, so wie dieselbe Kraft dreihundert Tage hindurch dieselbe Arbeit thut. Zieht Ihr als Strafe diesen Gulden aus dem Kreis, so trifft nicht bloß den Bestraften der Verlust, sondern auch alle Glieder jenes Kreises, die jener Gulden täglich sonst durchlief; und bringt ihr des Bestraften Arbeitskraft in Stocken, so schwindet nicht blos diesem der Verdienst, sondern auch selbst der Werth der unterdrückten Frucht oder der Lohn derer, die in diesem Werth ihr Kapital verzinsen sollten.

§. 24.

Aber vollends die Unvollziehbarkeit der Strafe um Geld und der Entschädigung durch Geld. Wo es als täglicher Wechsel von der Hand zum Munde dient, da ist es unergreifbar, und was als Mobiliarschaft der Dürftige besitzt, nimmt meistens das Gesetz als unpfandbares Gut in Schutz. Folglich sind unter hundert Verurtheilten höchstens nur zwanzig pfändungsfähig.

Und diese Pfändung kostet in der Regel den Pfänder oder den Gepfändeten noch drei- bis sechsmal mehr, als Strafe und Entschädigung beträgt; sie nimmt nicht selten mit dem hart entbehrten Gut den Frieden zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kind hinweg. Und dann die übrigen vier Fünftel absolut unpfandbarer Sträflinge? offenbar würde an diesen

der Straf = Urtheils = Vollzug schlechthin vereitelt seyn, verstände der Gesetze Witz nicht gegen sie das A in O zu kehren. Sie müssen entweder den schuldigen Geld=Betrag für Strafe, Entschädigung und Kosten durch Tage, Wochen, Monate hindurch in dem Gefängniß büßen; oder in der Ferne mit zweifachem Kraft= und Zeitverlust die Schuld durch Arbeit tilgen; oder man läßt sie Wochen-, Monat-lang — wiewohl der Mittellosigkeit gewiß — dennoch den Leib = Verhaft als Mittel der Execution empfinden. Dies aber heißt im wahren Sinn nicht mehr nicht weniger als Gold in Gift verwandeln; als die unseligen Folgen unmittelbarer Freiheits=Strafe dem Verurtheilten, dem Staat, der Staats = Gesellschaft noch rücklings überbürden. Ja noch mehr als dies; denn die ursprünglich ausgesprochene Freiheitsstrafe würde höchst selten bis zu der Zeitdauer des Leib=Verhafts um Execution und Büßung sich erheben, und in ihr bliebe zugleich der Zeit= und Geldverlust für den Erweis der Unzahlfähigkeit erspart.

§. 25.

Wenn aber auch der Staat, selbst mit entschiedener Vergeudung seiner Mittel, für das was ihn an Strafe und Entschädigung in Geld aus jedem Urtheil trifft, den Leib = Verhaft als Büßung unterstellen und darin — obgleich verderblich für den Sträfling und das Ganze — dennoch das Urtheil auch gegen Unzahlfähige noch wirksam machen kann; so sind dazu die Gemeinden, Privaten und Stiftungen rücksichtlich der ihnen gebührenden und zuerkannten Entschädigung doch niemals zu verpflichten. Denn diese können um das Uneinbringliche nicht fruchtlos Opfer bringen. Gleichwohl fallen von der Gesammt = Zahl der Forst=

Frevel mehr als die Hälfte auf die Privat-, Gemeinde- und Stiftungs-Wälder; und eben die Realisirung dieser Entschädigung — die der Strafe oft nahe kommt, sie oft noch übersteigt — wäre der Realisirung dieser in der Regel vorzuziehen, weil sie einerseits dem allgemeinsten Grund und Ziel der Frevel — dem Eigennutz — zunächst entgegenwirkt, und andererseits auch wirklich dem Beschädigten zu dem verhilft, was ihm der Staats-Schutz zn erwirken gesetzlich schuldig ist.

§. 26.

Dann endlich noch in der Bestrafungs-Art um Freiheit und um Geld die ungeheure Theilnahmlosigkeit des Volkes für alle das, was Frevel heißt, was ihre Folge ist, was ihre Abwehr heischt. Ob aus der einen Gemeinde zwei, aus einer andern fünf, aus dritten, vierten zwanzig nnd mehr verurtheilt werden, den Staat, den Richter, die Gemeinden, die Sträflinge kümmert's nicht; für alle gleich zahlt stets das Staats-Ärar — das dem einzelnen Bürger, der einzelnen Gemeinde mehr oder minder fremde, gleichgültige, unsichtbare Staats-Ärar — die Kosten des Gerichts, die Kosten des Vollzugs. Ob der Bestrafte alles, ob etwas oder nichts zurückerstatte; ob dem Beschädigten rechtmäßige Entschädigung werde; was da und dort der Frevel Grund, Objekt und Umfang sey; wie auf des Frevlers Hausstand und Gemeinde der Frevel und sein Urtheil wirke; ob jener besser oder schlechter werde; wie sich des Frevels Schaden zu dem verhalte, was in der Strafe dem Einzelnen, der Familie, der Gemeinde, dem großen Ganzen an Werth, an Kosten, an ökonomischer, sittlicher Kraft verloren

geht; niemand erkundet es; niemand vernimmt etwas. Das Staats-Ärar bezahlt; dem Frevler bleibt der Staat und die Gemeinde, und dieser, wie dem Staat, der Frevler fremd. So wächst von Jahr zu Jahr das Frevlen, Richten, Strafen, Exequiren; es steigert sich das Maß, die Last der Kosten; das Gesetz wird Gegenstand des Spotts, der Strom der Frevel weitert der Verwilderung Wüste und wühlt alljährlich tiefer der Verarmung Bett.

§. 27.

„Wie aber dieses Übel zu heben sey?" Auf dem Weg nicht, den Ihr bisher betreten habt, wahrhaftig nicht und nimmermehr. Ihr seht in dem Gebiet des Straf-Gesetzes den Frevler nur als Frevler, nicht auch als Mensch und Bürger. Euch brennt der Armuth Seufzer, Thräne, saurer Schweiß nur höchstens in dem Auge, auf der Hand, nicht auf des Herzens tiefstem Grunde. Wie Ihr Staat und Kirche auseinander scheidet, die doch nur Eins und nur als Eines beides sind, so trennt Ihr auch den Menschen von dem Bürger, von dem Staat, die selber nur als höherer Mensch wahrhaftig Staat und Bürger sind.

Wie durch und durch Ihr in Euch selbst geschieden und gesplittert seyd: ein Sechstel Mensch, ein Sechstel Vater, ein Sechstel Christ, ein Sechstel Bürger, ein Sechstel Gelehrter, ein Sechstel Staatsbeamter und so in jeder Regung und Bewegung ein anderes Wesen, doch nur ein Sechstel dieses Wesens seyd; so fächert, theilt und spaltet Ihr den Staat, den Bürger, sein Gewerb, sein Eigenthum, sein Recht wie ein als Sand am Meer geschichtlich angeschwemmtes Außen; und die Gesetze all, womit die Fächer, Theile, Splitter Ihr

zum Ganzen fügen, kitten wollt, auch die sind dann ein Sechstel menschlich, väterlich, christlich, gewerblich, gelehrt, staatlich, d. h. ein Sechstel rechtlich-sittlich-ökonomisch. Und doch ist's nur das Innerste, das höchste und tiefste In- und Für- und Miteinander-Leben des Menschen, Bürgers und des Staats, was das Gesetz bedingt, was das Gesetz bezweckt, was einem in und durch den andern Gefühl, Begriff, Sinn und Bedeutung seines Lebens giebt; und doch ist's nur der Mensch, der Gottes-Mensch allein, der in und durch den Staat und durch des Staates Bürger zu Leib und Leben, zu Haupt und Gliedern kommen soll. — Von aller Wissenschaft und Kunst dient Euch und nutzt Ihr blos das angelernte Wort, das wechselnde Gerüst, den Theil-Begriff, das ausgestellte Bild, um Euer Thun und Lassen, die Rede, das Gesetz modern auszuprägen; den Begriff, den Geist der Worte und des Bildes vernimmt und faßt Ihr nicht, weil nur des eigenen Glaubens und Gewissens angestrengter Kraft er in dem Wort und Bilde werdend sich erschließt; und doch ist's nur der Geist der Wissenschaft und Kunst, der bildend, wirkend in und durch Euch selbst das Äußere und Innere des Menschen, des Bürgers und des Staats als Eines in sich selbst, als ein sich durch und durch bedingendes, Euch selbst als Glied des Ganzen, und dieses Ganze nur in Euch, erkennen und erfühlen läßt. —

Ihr haltet, fesselt Euch an Hergebrachtes, Überliefertes, Gewohntes der Geschichte; sie selbst ist Euch das Steuer, der Anker, der Grund und Boden der Gesetze; doch ist's die Menschheit selbst, die — gut oder schlecht — tag-täglich die Geschichte macht, nur machen kann nach dem Begriff des Ziels, zu dem sie

will, also nach dem Grad der Geistes-Bildung, der Wissenschaft und Sittenkraft, die täglich in ihr ist; nach dem Verstehen, Begreifen des Grund und Bodens, aus dem sie wachsen soll, also nach dem Grad der Volks- und Staats-Cultur der Zeit, in wie fern und weit in dieser, in allen ihren Instituten der Begriff des Bürgers und des Staats bereits verwirklicht ist; dann endlich nach der Klarheit des Erkenntnisses, nach der Innigkeit und Tiefe des Gefühls des Guten und des Bösen unserer Tage, seines Ursprungs, seines Maß und Ziel's. Denn nicht das Seyn — das Werden ist Geschichte; und nur wie jedes ward, was es nicht werden sollte, und wie das werden kann, was seyn und werden soll, das nur ist Boden, Quelle, Steuer und Anker der Gesetze. — Auch von geschriebenen, gedruckten Rechten gilt Euch der Buchstabe höher als das Wort, und dieses mehr als der Begriff des Rechts, der aller Rechte Anfang und ihr Ende, darum des Wortes einzig wahre Deutung, der Rechte einzig wahrer Richter ist. Das Recht, vernunft- und zweckgemäß im Gott-Begriff zu wandeln, zu wirken, zu erwerben, zu besitzen und allen andern dafür gerecht zu seyn, das ist das Urrecht aller Rechte, ihr Umfang, Inhalt, Maß und Ziel. — Das Gleiche ist's mit der Ökonomie der Bürger-Kräfte, ihrer Lösung und Bindung in dem Geld, in dieser Kraft der Kräfte. Wo diese weit scheinend in großen Massen produziren, und sich des Geldes Kraft auch selbst dem schwächsten Aug erschließt; da seyd Ihr prunkhaft starke Öconomen und opfert Einzelnen, was Ihr den Vielen nimmt. Wo aber diese Kräfte unscheinbar einzeln in engen Kreisen durch das weite Ganze wirken, und auch das Geld ungreifbar dünn von Hand zu Hand pulsirt, da-

hin reicht weder Euer Blick, noch Euer Geist und selbst der Schutz, die Schonung sind Euch fremd. Dennoch ist es das Wirken dieser Kräfte, dieses Geldes, das als ein Geistes-Strom die Kräfte der Natur in Zeit und Raum nach dem Bedürfniß aller führt; sind es die armen mittellosen Hände, aus denen Euch die Gottes-Gabe des mittel-reichen Daseyns quillt; und wollt Ihr auch den ganzen wahren Menschen in armen Bürgern schauen, so blickt fest auf den Kampf, den die Kraft des Glaubens und Gewissens, die Gatten-Kinder-Nächsten-Liebe, der Muth des Lebens und des Fleißes tag-täglich mit der Erdrückungs-Macht der Armuth kämpft. —

Und endlich im Vollzug des Straf-Urtheils wollt Ihr den Frevler bessern, den Frevel sühnen, und dennoch unmittelbar durch Staats-Organe das Urtheil an ihm selbst vollziehen. Aber bessern, sühnen kann man nur das, was als ein volles in sich Ganzes man auch ganz sicher und bestimmt ergreift. Gebt den Vollzugs-Organen des Staates hundert Augen, hundert Hände, laßt die Bewegung jedes Augs und jeder Hand mit tausend Worten, Zahlen zeichnen, Ihr seyd des sichern Ergreifens des Verurtheilten dennoch nicht gewiß. Und wenn sie sicher ihn ergreifen, wird er herausgerissen aus der Familie deren Haupt, aus der Gemeinde deren Glied er ist, auch noch ein volles in sich selber Ganzes seyn?

Wahrlich, Ihr versteht, kennt, begreift den Staat, die Gemeinde, den Bürger und den Menschen nicht. Wie dieser nur in und durch seine Familie ein ganzer Mensch, der Bürger nur durch und in seiner Wohn-Gemeinde ein ganzer Bürger ist, so auch der Staat nur in der höhern Potenz der Menschheit, in der voll-

endetern, rechtlichen, sittlichen Person der Gemeinden und Provinzen ein wahrer Staat.

§. 28.

Um also auch im Forst-Polizey-Straf-Gesetz die Polizey- und Straf-Gewalt des Staats zu ihrem Zweck zu führen, muß zuvörderst die Natur des Wald-Eigenthums, das Object, und sein besonderes Verhalten zur Staats-Gesellschaft erwogen und gefaßt, es muß die Menschen- und Bürger-Klasse der Frevler, das Subject, in ihrem Wesen, Bedürfniß und Verhalten in sich selbst und zu dem Ganzen der Gesellschaft mit Mitgefühl begriffen werden. Man muß die Menschen-That, die das Eigenthum des Waldes und seine Nutzung, beschädigen und gefährden kann, im lautern Sachbegriff — nach ihrer eigenen Natur, nach ihrer Beziehung auf den Wald — im Rechts- und Sittlichkeits-Begriff — nach ihrem Grund und ihrer Beziehung zu dem Thäter oder Frevler — gewissenhaft erforschen und bestimmen. Die Strafe auf den Frevel muß im Begriff der Strafe — als Mittel der Abwendung und Sühnung — und nach dem Rechts- und Vermögens-Verhältniß des Frevlers, als Mensch, als Glied und Bürger der Gesellschaft, dem Rechts- und Öconomie-Begriff gemäß bemessen seyn.

Aber auch das Mittel der Strafe, die Bestrafungsart und der Vollzug der Strafe muß in dem Rechts- Vermögens- und Kultur-Stand des Frevlers, in seinem Verhalten zur Familie, zur Gemeinde und zum Staat, und in der Fähigkeit der Vollzugs-Organe: den Straf-Zweck — die Besserung und Sühnung des Bestraften — mit der möglichsten Schonung des Menschen- Bürger-

und Staats-Zweckes zu erfüllen, ermittelt und geordnet werden.

§. 29.

Besteht nun — nach obigem §. 19. — für die unbedingte Vollziehbarkeit der Strafe überhaupt und der Forst-Polizey-Strafe insbesondere als Grund-Gesetz: daß das Mittel der Strafen bei jedem Verurtheilten allzeit und überall in dem bestimmten Maß zu finden, er die Strafe allzeit in seinen Verhältnissen zu leisten fähig sey; so kann dieses Mittel eben bei den Forst-Frevlern, bei der unbemittelten, armen Bürger-Klasse, unmittelbar und zunächst in nichts anderm gesucht, ergriffen werden, als nur in ihrer Arbeits-Kraft. Diese allein — so fern er nicht als Kranker oder Siecher ganz der Barmherzigkeit verfällt — besitzt jeder, weß Standes und Gewerbes er auch sey — zu jeder Zeit, an jedem Ort. Durch nichts so umfassend, so gewiß, als nur durch diese kann der Bestrafte seine Schuld an Strafe, Beschädigungs-Ersatz und Straf-Verhandlungs-Kosten tilgen; in nichts als dieser Arbeits-Leistung und ihrer Frucht so individuell und innig sühnend büßen. In der Anziehung seiner Arbeits-Kraft fühlt und erkennt er den Grad der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, die Größe seines Frevels; in der Arbeits-Leistung und ihrer Frucht fühlt und erkennt der Sträfling, was er durch sittlich freie Verwendung — frei in Ort und Zeit, sich und den Seinen lohnend — mit eben dieser Kraft zu produziren fähig war. Aber auch die Straf-Gerechtigkeit des Staats kann nur in diesem Straf-Mittel, in der den Bestraften von Gott gleich eingebornen Arbeits-Kraft, die Strafe, die Entschädigung des Frevels, mit gleichem Maße gerecht, verhältnißmäßig messen.

§. 30.

Darum sey von nun an die, meist eindrucklose, der Staatsgesellschaft und dem Bestraften höchst verderbliche Freiheits-Strafe und die meist unvollziehbare für den Staat, die Beschädigten und Bestraften entweder erfolglose oder schädliche Geld-Strafe und unmittelbare Entschädigung in Geld in dem Forst-Polizey-Straf-Gesetz für immer aufgegeben. Nur Arbeit, Kraft-Widmung an den Staat und die Beschädigten soll stets und einzig nur das Mittel der Strafe und der Sühne seyn; und der Straf-Arbeits-Tag das gerechte, verhältniß-sichere Maß, in welchem das Gesetz und das Gericht die Strafe, den Ersatz des Schadens und der Kosten, dem Frevel und dem Frevler zuzumessen und auszusprechen hat.

§. 31.

Aber das Wesen und die Natur des Frevels und des Frevlers ist hinsichtlich der Schädlichkeit, Anlockendheit und Verbergbarkeit der Frevel und hinsichtlich der Unsittlichkeit, Schlauheit und Starrsinnigkeit der Frevler objectiv und subjectiv zu sehr verschieden, als daß beiden nur mittelst verschiedenem Maß oder Dauer der Straf-Arbeit begegnet werden könnte. Diese selbst muß daher nothwendig zur Begründung und Verstärkung ihres Eindrucks auf die besondere Natur der Frevel und der Frevler nach Art und Ort in eine schwerere oder besondere und in eine leichtere, allgemeine geschieden werden; nämlich:

a) in gefängliche Straf-Arbeit,

b) in öffentliche, ablösbare Straf-Arbeit.

§. 32.

Die gefängliche Straf-Arbeit kann und soll nur auf die Forst-Polizey-Vergehen und auf die

gefährlichen Forst-Frevler angewendet, nur in den correctionellen Zwangs-Arbeits-Häusern des Staats erstanden und soll stets von dem Verurtheilten persönlich, durch unmittelbare Verwendung seiner Arbeits-Kraft geleistet werden. Sie soll und darf aber auch vermög der in ihrem Object bedingten besondern Natur der Forst-Frevel und vermög der allgemeinen bürgerlichen Lage der Forst-Frevler, so wie vermög der besondern Bestimmung und Einrichtung der correctionellen Zwangs-Arbeits-Häusern, durch das Forst-Polizey-Straf-Gesetz nicht unter einem Monat, und nicht über ein Jahr im Minimum und Maximum bestimmt und zugemessen werden. Sind mit dem Forst-Frevel gröbere allgemeine Vergehen oder Verbrechen verknüpft, so fallen diese dem Begriff der Sache gemäß, in das Gebiet des allgemeinen Strafgesetzes.

Es soll aber auch in den gerichtlichen Urtheilen über die Forst-Polizey-Vergehen neben der Zahl der gefänglichen Straf-Arbeits-Tage als Strafe, zugleich die Zahl der öffentlichen Straf-Arbeits-Tage, welche der Verurtheilte im Verhältniß des gewönhnlichen Tage-lohn-Betrags zur Deckung des Schaden-Ersatzes für die durch sein Vergehen Beschädigten noch weiters zu erstehen hat, bestimmt bemessen werden, jedoch mit der Bestimmung: daß er diese dem Schaden-Ersatz gewidmete öffentliche Straf-Arbeit nicht in dem correctionellen Zwangs-Arbeits-Haus, sondern dort, wo alle öffentliche Straf-Arbeit zu leisten ist, entweder persönlich zu leisten oder in dem angesetzten Preis des Schaden-Ersatzes, mit baar Geld abzulösen habe.

Dagegen liegt es in dem Begriffe der Staats-Gerechtigkeit und in dem Rechts-Verhältniß des durch Vergehen Beschädigten zum Staat, daß dieser seinen

Schaden-Ersatz nicht unmittelbar von dem Verurtheilten, sondern vielmehr mittelst dem Staat, aus der Leistung des Letztern empfange. Denn der Staat ist dem Bürger nicht nur den Schutz gegen Vergehen, sondern auch — mit Vorbehalt seines Regresses an den Frevler — den Ersatz des durch Vergehen erlittenen Schadens schuldig.

§. 33.

Die öffentliche ablösbare Straf-Arbeit soll in gewöhnlicher, dem körperlichen Vermögen, dem gewöhnlichen Geschick und den Hülfsmitteln des Sträflings angemessener Taglöhner-Arbeit bestehen. Das Gesetz muß jedoch ihre befriedigende Leistung dadurch sichern: daß es diejenigen Verurtheilten, welche sie binnen gesetzlich bestimmter Frist nicht selbst erfüllen, oder durch einen substituirten Dritten nicht erfüllen lassen oder nicht im gesetzlichen Maß mit baarem Geld ablösen, als Widerspenstige gegen das Gesetz mit gefänglicher Straf-Arbeit von einem bis drei Monaten bedroht. Dieser indirecte Zwang ist eben so nöthig als gerecht; ohne ihn wäre die Leistung oder Nicht-Leistung der Willkür des Bestraften bloß gestellt; der Staat und der Beschädigte hätten für die ihnen gebührende Genugthuung keine Sicherheit; und gleichwohl kann der Straf-Schuldner die ihm gesetzlich angedrohte Widerspenstigkeits-Strafe durch treue Arbeits-Leistung oder Ablösung, also durch den dem Gesetze schuldigen Gehorsam freiwillig von sich halten.

§. 34.

Allein auch Letzteres hängt nur in dem Fall von dem Sträfling ab, wenn er während der Dauer der

Straf-Arbeit wenigstens seines absoluten persönlichen Unterhaltes versichert ist; und da bei weitem die Mehrzahl der Forst-Straf-Schuldner das ganze Jahr hindurch sich und die Ihrigen ausschließlich von geringem Taglohn nährt, so ist — ohne Unmenschlichkeit — keinem derselben auch nur für einen Tag eine unentgeldliche Arbeit zu überbürden; wenn das Gesetz nicht seine und der Seinen nothdürftigste Ernährung sicher stellt. Darum muß gesetzlich angeordnet werden: daß jedem Forst-Straf-Schuldner, welcher die ihm auferlegte unentgeldliche Straf-Arbeit persönlich mit eigenen Händeu leistet, für jeden vollen Arbeits-Tag sechs bis neun Kreuzer in baarem Geld als Ernährungs-Beitrag abzureichen sey. Der Regierung soll die Festsetzung der Größe zwischen diesem Minimum und Maximum nach dem örtlichen und zeitlichen Bestande der Lebensmittel-Preise vorbehalten seyn.

§. 35.

Gleich nothwendig hat das Gesetz das Verhältniß oder den Maßstab zu bestimmen, in welchem der Richter die für den Schaden-Ersatz auszusprechenden Straf-Arbeits-Tage zu ermittlen hat, um in dem Arbeits-Resultat der Letztern den angeschlagenen Preis des Schadens oder die Entschädigung des Beschädigten zu decken.

Als solcher Maßstab kann nichts anders als die mehrjährige mittlere Durchschnitts-Größe des gewöhnlichen Tagelohns jedes Gerichts-Bezirkes dienen, und zwar im Mittel seines Betrages für die Sommer- und Winter-Monate. Doch ist auch in Beziehung auf diesen Tagelohns-Satz gesetzlich zu bedingen: daß die Regierung für jeden Gerichts-Bezirk den seit deu letzten

14 Jahren bestandenen mittlern Sommer- und Winter-Tagelohn aufzunehmen, und dann mit Abrechnung von zwei Jahrgängen der höchsten und zwei Jahrgängen der niedrigsten Taglöhne, die Fraction der übrigen zehen Beträge als **gesetzlichen Tagelohns-Satz** zu bestimmen habe, mit Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren und der Modifikation, im Fall sich durch eine unvorherzusehende Veränderung der Gewerb-Verhältnisse oder des Geld-Preises eine wahrscheinlich dauernde Mehrung oder Minderung des gesetzlich bestimmten Tagelohn-Satzes ergeben müßte.

Mittelst diesem Maßstab kann von jeglichem Gericht die dem Geld-Anschlag der Entschädigung entsprechende Anzahl der Straf-Arbeits-Tage, mit deren Resultat jener Preis-Anschlag gedeckt, resp. abverdient werden soll, unschwer ermittelt werden; indem durch die Division des Tagelohn-Satzes in den Preis-Anschlag der Entschädigung für den Beschädigten und für die Gerichts-Kosten die Zahl der Arbeits-Tage resultirt. Es sey z. B. der Taglohn-Satz 24 xr der Preis-Anschlag der Entschädigung 2 fl 24 xr, der Betrag der Gerichts-Kosten 36 xr, so würden sich 24 xr dividirt in 3 fl = 180 xr entziffern 7½ Straf-Arbeits-Tage.

Sowohl für den Verurtheilten oder Sträfling als auch für denjenigen, welchem die entschädigenden Straf-Arbeits-Tage abzutragen sind, ist solche gesetzliche Arbeitstag-Ermittelung offenbar gerecht; weil Ersterer mit der ihm zuerkannten Straf-Arbeit in keinem Falle mehr als den für solche Arbeit üblichen Taglohn-Betrag zu tilgen fähig ist, der Zweite aber in dem besagten Taglohn um so mehr befriedigt wird, als er in dem Arbeits-Resultat nicht blos den Arbeitslohn ersetzt erhält,

sondern in der Regel auch noch eine Rente aus dem Kapital-Werth desjenigen Objects empfängt, auf welches die abverdienende Straf-Arbeit verwendet wird.

Übrigens wäre zum Vortheil beider gesetzlich zu bestimmen: daß für die entschädigende Straf-Arbeit nie weniger als ein halber Arbeits-Tag auszusprechen und daher im Fall sich aus der Division in den Entschädigungs-Betrag ein geringerer Bruch als $\frac{1}{2}$ entziffert, dieser ganz zu streichen, im Fall sich aber ein höherer Bruch als $\frac{1}{2}$ ergiebt, für diesen nur ein halber Tag zu rechnen sey. Denn die Taglöhner werden in der Regel nur auf halbe und ganze Tage angenommen; es würde daher für den Sträfling von Nachtheil seyn, wenn er die freie Disposition und den Verdienst freier Arbeit für die andere Hälfte des Arbeits-Tags wenigstens zum Theil verlieren sollte; und für denjenigen, welchem die Entschädigungs-Straf-Arbeit abzutragen ist, können und müssen sich die außer Ansatz bleibenden unter $\frac{1}{2}$ stehenden Bruchtheile eines Arbeits-Tages im Total des Arbeits-Resultats des ganzen Jahrs im vollen Maß ersetzen.

§. 36.

Was aber den vorstehenden richterlichen Arbeits-Tag-Ermittelung, als zweiten Factor zum Grunde zu legenden Preis-Anschlag der individuellen Schadens- resp. Ersatz-Größen von jedem Frevel anbelangt; so ist es eben so unlogisch als unrechtlich, wenn mehrere der bestehenden Forst-Polizey-Straf-Gesetze dem Richter zu dieser Preis-Berechnung einen Preis-Tarif bestimmen. Der Schaden jedes Frevels ist mehr als der Frevel selbst, ganz individuell in der Quantität und Qualität des Frevel-Objects und in der Form des

Frevels selbst bedingt. Es ist ungerecht gegen den Frevler: dem Beschädigten auch nur einige Kreuzer mehr, ungerecht gegen den Beschädigten: dem Frevler auch nur einige Kreuzer weniger als die individuelle Beschädigung wirklich beträgt, zu überbürden; und ein auch noch so ausgedehnter Preis-Tarif kann die in Qualität und Quantität der Frevel-Objekte, so wie in der Form des Frevels bedingte unendliche Mannigfaltigkeit der Werths- und Schadens-Größen unmöglich in sich fassen.

Nur allein dem Richter kommt es zu: die individuelle Beschädigungs-Größe auf den Grund der Schadens-Beschreibung und der von ihm selbst zu erhebenden Lokal-Preise der Frevel-Objekte, mit Berücksichtigung der die schädliche Wirkung mehrenden oder mindernden Frevel-Form, oder — sofern es die Wichtigkeit oder die besondere Natur oder die besondere Verwicklung des Gegenstandes erheischt — mittelst beeidigter Schätzer zu bemessen und frei auszusprechen. Findet sich der Beschädigte oder der Verurtheilte in dem ihm zuerkannten oder überbürdeten Entschädigungs-Betrag verletzt, so steht ihm — sofern der Gegenstand schon appellabel ist — die Berufung an den höhern Richter zu.

Es ist dies hinsichtlich der Forst-Frevel um so nöthiger und zuläßiger, als kaum in irgend einem Gegenstande die Objekte, die Lokal-Preise und die Wirkungen der Frevel-Form so verschieden, aber auch wegen der unmittelbaren Einwirkung des Frevels auf sein Objekt so allgemein erkannt und entschieden sind, als gerade in dem, was das Wald-Eigenthum und seine Nutzungen betrifft.

§. 37.

So zweckmäßig und gerecht aber auch für den Staat, für den Frevler und für den Beschädigten die Bestrafung der Forst-Frevel und die Ersatz-Bestimmung ihrer Beschädigung und ihrer Kosten durch Straf-Arbeit geordnet und bemessen wird; eben so gerecht und daher auch staatsökonomisch ist gesetzlich zu bestimmen: sowohl die Substitution als auch die Ablösbarkeit der nicht gefänglich, sondern nur öffentlich zu leistenden Straf-Arbeit; also die Zulassung des Verurtheilten entweder statt seiner Person einen andern tüchtigen Arbeiter für die Straf-Arbeit einzustellen oder die Straf-Arbeit mit Geld abzulösen.

Es liegt im Wesen und Begriff der Sittlichkeit, also auch des Rechts: demjenigen Bürger, dessen Frevel noch keine entschiedene, gefährliche Böswilligkeit voraussetzt, noch die volle sittliche Achtung als Bürger zu erzeigen, folglich ihm — sofern dabei die Genugthuung für den Staat und den Beschädigten oder die Sühnung unverkürzt erfolgt — für seine persönliche und bürgerliche oder ökonomische Kräfte die Freiheit zu eröffnen: die ihm zuerkannte öffentliche Straf-Arbeit entweder mit seinen eigenen persönlichen Kräften, oder auf seine Kosten durch einen qualifizirten Dritten in natura abzutragen, oder in demselben Geld-Maßstabe, in welchem die Straf-Arbeit als Entschädigung oder als Ersatz des Schadens und der Kosten zugemessen wurde, mit baarem Gelde abzulösen. Darin ist rechtlich der Arme gegen den Vermögenden um nichts zurückgesetzt; nur das Geschick hat ihm die Fähigkeit versagt, das gleiche Recht zu üben; es kann selbst die Barmherzigkeit der Freunde und Nachbarn ihm dazu

behülflich seyn und selbst der Antrieb: sich so viel möglich durch sich selbst zu gleicher Ausübungs-Fähigkeit zu schwingen, muß ihm und allen schätzbar seyn.

Es liegt aber auch im Wesen und Begriff der besondern und allgemeinen Ökonomie: denselben Zweck, dieselbe Frucht und Wirkung mit dem für das Ganze und für den Einzelnen geringsten Maß von Kräften zu wirken und zu zeugen; und da das Geld nunmehr in unserer Zeit das allgemeinste Gleichungs-Maß und auch die höchste allgemeinste Kraft der bürgerlichen, gewerblichen oder staatsökonomischen Kräfte ist, so kann die Staats-Gesellschaft und der Verurtheilte eben nur in der freien Wahl der Selbstleistung oder der Substitution oder der Ablösung in Geld, der für das Ganze, wie für den Einzelnen gleich wirthschaftlichsten Erfüllung der Straf-Arbeit und ihrer ausgeglichensten Wirkung sicher seyn. Nur der Verurtheilte kennt und fühlt es klar und innig, ob er zeitlich dieselbe Straf-Arbeit durch persönliche Leistung, oder durch Substitution, oder durch Ablösung in Geld, mit dem für ihn wie für das Ganze möglichst geringsten Kraft-Aufwand erfüllt; wo hingegen in der bisherigen Bestrafungs-Art um Freiheit oder um Geld oder in der Auspfändung oder gefänglichen Abbüßung oder in der Execution durch Leib-Verhaft ihm und dem Ganzen der unglaublichste Verlust an ökonomischen Kräften zugewachsen ist.

Daß aber die Straf-Arbeit ganz oder theilweise — sowohl jene, welche als Frevel-Büßung, als auch die, welche als Beschädigungs- und Kosten-Ersatz ausgesprochen wird — ganz in demselben Maßstabe, also mit demselben Tagelohns-Betrag, welcher dem ge-

richtlichen Urtheil in der Bestimmung der Anzahl der Arbeits-Tage zu Grunde liegt, für jeden einzelnen Tag abzulösen sey; bedingt sich durch den Sach-Begriff; weil eben der Geldbetrag dieses Tagelohns der Ausgleichungs-Preis der zuerkannten Strafe ist.

§. 38.

„Wer aber wäre der Vollzieher von solchen Arbeits-Strafen?" — Allerdings der Staat, die Staats-Behörde, sofern und so weit die Arbeits-Strafe oder die Straf-Arbeit mit des Verurtheilten persönlicher Gefangenschaft verbunden ist. Aber auch nicht weiter; nicht mehr nicht weniger. Nur der Angeschuldigte, der zum Gefängniß Verurtheilte, also nur der unfreie Bürger ist unmittelbarer Gegenstand der Straf-Gewalt des Staats.

An dem verurtheilten freien Bürger kann, darf und soll das Straf-Urtheil nicht unmittelbar vom Staat, von keiner Staats-Behörde unmittelbar, vollzogen werden. Denn der einzelne freie Bürger mit allen seinen subjektiven uud objektiven, mit seinen persönlichen, familiären, bürgerlichen, gewerblichen und ökonomischen Verhältnissen, ist von der Staats-Regierung und ihren einzelnen Behörden unmöglich zu erfühlen, zu begreifen, zu leiten und zu fassen; sie beide leben, weben sich stets nur mittelbar; beide sind sich ganz und innig nur vermittelt in der politischen moralischen Person, in welcher und für welche der physische, intellektuelle, sittliche subjektive Mensch als Glied, als Bürger leibt, lebt, wächst, wirkt, genießt, leidet, strebt; und das ist — die G e m e i n d e, in welcher der verurtheilte freie Bürger zeitlich wohnt. Nur dieser Gemeinde, dieser politischen moralischen Person, die als

solche der Staat, in allem was er ordnet, fügt, aufs Höchste achten, sorgfältigst bilden, aufs Klügste in die Bedürfnisse und Interessen der Gesammtheit ziehen muß — dieser Wohnorts-Gemeinde des verurtheilen freien Bürgers allein kann, darf und soll der Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafe hingewiesen, nur in ihrer Mitte, durch ihre Beamten mit Zweck und Kraft und Wirkung ausgerichtet werden.

§. 39.

„Warum, aus welchem Grund?" — weil in dieser Gemeinde, in ihrem Schoos, in ihrem Herz und Geist der Bürger leibt und lebt, wächst, wirkt, genießet, leidet, strebt, er selbst mit allen Bewegungen, mit allem Thun und Lassen, in allen Bedürfnissen, Beziehungen und Mitteln vor ihren Augen ist und wird; sie allein ihn als Individuum, als Glied ihrer Selbst erfühlt, begreift, durchdringt; sie das unmittelbarste Interesse, aber auch zunächst die rechtlich sittliche Verpflichtung hat: ihr eigen Glied vom Freveln abzuwenden, für den verübten Frevel, dem Ganzen wie dem Einzelnen, der zuerkannten Büßung, Sühnung, Vergütung wegen einzustehen; weil nur ihr, nur der Arbeit für sie die physischen und bürgerlichen Kräfte des Büßenden am nächsten sind; nur sie allein die Gegenstände, Zeit, Mittel, Ort und Wege zu erkennen, zu wählen fähig ist, um diese individuellen Kräfte mit der möglichsten Schonung des Leistenden zur vollen Arbeits-Frucht; also wenigstens zum Werth des Tagelohns zu bringen, weil in dieser Gemeinde die Familie des Sträflings wohnt, er in der Erfüllung der Straf-Arbeit noch dieser nahe ist, in den arbeitsfreien Stunden noch für sie wirken, sie noch berathen,

leiten, noch mit ihr leiden kann, weil in der unmittelbaren Anschauung jener Frucht der Büßende — der Sühnung und Vergütung seines Frevels sicher — die Achtung gegen das Gesetz, die Achtung der Umgebenden sich zu erneuern vermag; und weil eben nur in der Gemeinde des Verurtheilten mit der Verpflichtung zugleich die Kräfte, Organe und Mittel zu finden sind: sich in ihr — im Interesse des Ganzen und ihrer selbst — des treuesten, fruchtbarsten, wohlfeilsten Vollzugs der Straf-Urtheile zu versichern.

§. 40.

Es giebt keine große und kleine Gemeinde, welche nicht die aus ihrer Mitte verurtheilten Forst-Frevler — auch das Unmögliche vorausgesetzt: daß ihre Zahl sich nicht mit jedem Jahr vermindern müßte — alljährlich mit Aushebung und Reinigung der nöthigen Wasser-Leitungs-Graben, Anlegung und Unterhaltung der Orts-, Feld-, Wald- und Verbindungs-Wege, mit Holzfällen und Kultur-Arbeit in den Gemeinde-Waldungen, Reinigung und Unterhaltung der Gemeinde-Gebäude, der öffentlichen Orts-Plätze, Unterhalt der Baum-Pflanzungen an den Straßen und Wegen, Aufrichtung von Schutzzäunen, Reinigung der Brunnen u. dgl. vollauf und fruchtbar zu beschäftigen vermöchte; Arbeiten, durch welche Schaden abgewendet, die Fruchtbarkeit erhöht, der Transport erleichtert und beschleunigt, Vieh und Geschirr geschont, Erträgnisse vergrößert; Unglück verhütet, Gesundheit gesichert, baare Auslagen erspart, vermindert werden können — und welche sehr häufig aus Abgang äußern Antriebs oder aus Abgang der paraten Zahlungs-Mittel zum großen Nachtheil aller oder einzelner verabsäumt werden.

Welcher Gewinn also für ein ganzes ausgedehntes Reich, wenn auf solchem Wege — statt des den Verurtheilten in Werth und Wirkung oft drei- und sechsfach abgenommenen Geldes, oder statt des als Strafe oder als Execution an edler Menschenkraft begangenen Freiheit-Raubs, oder statt der an fernen Orten in ungeübter aufsichtsloser Arbeit nur halb genutzter Kräfte — dieselben edlen Menschen-Kräfte der Büßenden zu voller zweck- und wirkungsreicher Frucht gelangen. Welcher Gewinn für das öffentliche, besondere, allgemeine Leben, für die besondere und allgemeine Sittlichkeit!

Sollten aber auch wirklich zeitlich hie und da die Gegenstände der Straf-Arbeit im Interesse der Gemeinde fehlen, so steht kein Hinderniß entgegen: dieselbe Straf-Arbeit ausnahmsweise in derselben oder in einer nächstgrenzenden Gemeinde an rechtliche Private zu verdingen, gegen Bezahlung in die Gemeinde-Kasse desselben Taglohns, wonach die Straf-Arbeit als Entschädigung bemessen ist.

§. 41.

Damit aber auch jede Gemeinde zu wohlbemessener, treuer Verwendung der ihr überwiesenen Straf-Arbeit — also zum gesetzlichen Vollzug der Straf-Urtheile auf öffentliche Arbeit — durch ihr eigenes Interesse geleitet, angetrieben werde, muß das Forst-Polizey-Straf-Gesetz sie haftend machen: daß sie mit Abfluß eines Viertel-Jahrs — vom Tag des Urtheils an gerechnet — den Taglohns-Betrag der für die Entschädigung und für die Gerichtskosten ausgesprochenen Straf-Arbeit dem Beschädigten und dem Staat in baarem Geld bezahle, mit Ausnahme derje-

nigen Fälle, wo und in so weit der Verurtheilte noch vor dem möglichen Vollzug des Urtheils, ohne Zurücklassung civilrechtlich verantwortlicher und also statt seiner zur Arbeit anzuziehender Personen — entweichen oder sterben oder für diesen Vollzug absolut Leistungsunfähig werden sollte.

Jede Gemeinde, als politische moralische Person, besteht in allen und mit allen ihren selbstständigen Bürgern, freien Gliedern, als rechtlich-sittliche Einheit, als Menschen-Wesen — Person — höherer Bedeutung. Dafür genießt sie höhere Rechte, trägt größere Pflichten als ihre einzelne Glieder, als jeder einzelne Bürger. Sie wird, ist aber auch nur in dem Maß und Grad Gemeinde, als alle ihre Glieder — rechtlich sittlich, also selbstständig für sich — zur Rechtlichkeit und Sittlichkeit in ihr, mit ihr aufs innigste verbunden sind. Auf Bravheit, Rechtlichkeit, Verständigkeit — auf diese wahre Freiheit — des einzelnen Bürgers soll der Gemeinde Geist, ihres Organismus Wesen und Form gerichtet seyn; darauf ruht nach innen und außen ihre politische Bedeutenheit, ihre Achtung, Kraft, Einheit in sich, in ihren Gliedern. Diese hören auf frei, selbstständig zu seyn: wenn — so fern und so weit — sie dem öffentlichen Sittlichkeits-Gesetz, dem Straf-Gesetz des Staats entgegenwirken; sie hören ganz auf Bürger, Glieder ihrer Gemeinde zu seyn, wenn dieses Gegenwirken als Verbrechen, grobes Vergehen, aus der Entartung menschlicher Natur — des Grundes und Wesens der Rechtlichkeit und Sittlichkeit — entspringt. Aber sie bleiben, sind, auch als Verurtheilte noch freie Bürger, darum noch wahre Glieder der Gemeinde, wenn ihre frevelhafte, strafbare That, nur erst der Schwäche, Verirrung, Beschränktheit der Geisteskraft

des Menschen, also dem angebornen Fehler der menschlichen Natur selbst, beizumessen, deßwegen auch nur mit öffentlicher, übertragbarer, ablösbarer Straf-Arbeit zu ahnden, abzubüßen ist. Diesem angebornen Fehler der menschlichen Natur — nicht ihrer Entartung, die der Verbrecher selbst, ohne mögliche Ein- und Gegenwirkung von außen in seiner Ichheit Innerstem erzeugt — dieser Schwäche, Verirrung, Beschränktheit der Geist- und Herzens-Kraft der einzelnen Glieder soll und kann die Gemeinde leitend, helfend, vorbeugend, bildend, Kraft ihrer höhern Rechte, Pflichten, Mittel mit Ernst entgegen wirken. Und eben das Versäumniß dieses Rechtes, dieser Pflicht und seiner Folge erzeugt, begründet rechtlich für sie auch die gesetzliche Verpflichtung: wie für den Vollzug des Straf-Urtheils an ihren Gliedern, so insbesondere auch für den Ersatz des Schadens und der Kosten dem Staat wie den Beschädigten selbst haftend einzustehen.

Aber auch die Mittel zu der Erfüllung dieser Haftungs-Pflicht sind jeglicher Gemeinde in der Überweisung der Gesammt-Straf-Arbeiten ihrer Glieder durch das Gesetz gegeben. Die Straf-Arbeiten als Strafe ertragen in dem Werth der durch sie erzeugten Arbeits-Frucht — die mindestens dem gewöhnlichen Tagelohn für solche Arbeit gleich zu stellen ist — in der Regel schon mehr als den Ersatz des Schadens und der Kosten, und von diesem Ertrag — der von einzelnen Sträflingen ganz oder theilweise mittelst ablösender baarer Zahlung fließt — hat die Gemeinde nichts weiter als den täglichen Nahrungsbeitrag an die arbeitenden Sträflinge zu reichen. Der übrige Theil der Arbeits-Frucht zu ¾ oder wenigstens zu ⅔ bleibt ihr die sichere Quelle, woraus sie eben den Ersatz des

Schadens und der Kosten an die Beschädigten und an den Staat, gleichwohl nur vorschußweis, an den gesetzlichen Terminen bestreiten soll. Die Rückvergütung dieses Vorschusses fließt ihr in mehr als vollem Maße aus derjenigen Straf-Arbeit entgegen, welche jeder Sträfling noch besonders für den Ersatz der durch seinen Frevel erzeugten Schaden und Kosten leisten muß. Sie selbst zahlt also an die Beschädigten nur das was die Bestraften im Werth der Arbeits-Frucht ihr abverdienen müssen; sie zahlt es nur dann voraus, wenn mit Umfluß des Viertel-Jahrs diese Frucht oder ihr Werth ganz oder theilweis noch im Rückstand haftet; effectiv verlieren kann sie an dieser Zahlung oder Vorausbezahlung nichts, oder nur dann, in dem Maß nur, als sie die Straf-Urtheile — dem Gesetz entgegen — an ihren Gliedern unvollzogen läßt; was eben durch jene gesetzliche Bestimmung verhütet werden soll.

§. 42.

Ein weiterer Moment der Prinzipien des hier befragten Straf-Gesetzes umfaßt die Straf-Verhandlung: die Forstfrevel-Anzeige, das gerichtliche Verfahren, die Execution der Straf-Urtheile und die Kosten. Auch diese Prinzipien — so fern durch sie das spezielle Forst-Polizey-Straf-Gesetz von dem allgemeinen Polizey-Straf-Gesetz geschieden wird — sind aus der besondern Natur des Frevel-Objects, aus dem besondern Lebens-Stand der Frevler zu erheben.

§. 43.

Die von dem übrigen bürgerlichen Eigenthum und von dem allgemeinen öffentlichen Gewerb-Verkehr der Bürger mehr oder weniger entfernte Lage der Wälder,

ihr in weiten Räumen sich meist selbst überlassenes Erzeugniß macht es unumgänglich nöthig, gerade dieses besondere Eigenthum auch durch besondere Beschützer gegen gesetzwidrige Angriffe, Beschädigung, Gefährde zu wahren und zu sichern.

Aber auch eben dieses besondere Verhalten der Wälder macht es in der Regel absolut unmöglich die Frevel-Anzeigen der Beschützer durch Zeugen zu erhärten, dem angezeigten Frevler unmöglich eine unrichtige Anzeige durch Zeugen zu entkräften.

Ist daher der Staat genöthigt, den Frevel-Anzeigen der Wald-Besitzer bis zu dem selten möglichen Gegen-Beweis ein besonderes unbedingtes Vertrauen zu widmen; so ist er dagegen auch für die Sicherung der Bürger berechtigt: von dem Wald-Eigenthümer nur solche Waldschützen aufstellen und durch die Gerichte verpflichten zu lassen, welche für die Wahrheit, Vollständigkeit, Bestimmtheit ihrer Frevel-Anzeige, in ihrer Erfahrenheit, Verstandes- und Charakter-Reife, und in ihrer bürgerlichen Lage Gewährschaft leisten und dafür nicht bloß von dem Wald-Eigenthümer selbst, sondern von der unpartheiischen politischen Behörde die volle Anerkennung haben.

Es ist demnach ungerecht und ungeeignet, wenn dem Wald-Eigenthümer — er sey Staat, Gemeinde, Stiftung oder Private — die unbedingte, nicht zunächst von der Approbation der politischen Staats-Stelle abhängige Anstellung der die Frevel denunzirenden Waldschützen gesetzlich zugestanden wird. Es ist aber auch eben so ungeeignet als ungerecht: wenn eben dieser Waldschutz an junge, unangesessene, unerfahrene, kaum der Schule entkommene, nicht selten charakterlose, halbgebildete, für den Waldschutz we-

der die Körper-Stärke noch den Muth und die Ausdauer in sich tragende, mit dem geringen Lohn unbefriedigte und darum dem mit dem Waldschutz in Widerspruch stehenden stetigen Personal-Wechsel ausgesetzten Forst-Dienst-Adspiranten übertragen wird.

Dies ist gewissenlos vom Staat gegen sich selbst, gegen den Wald-Eigenthümer und gegen den frevelnden Bürger. Darum muß durch das Forst-Polizey-Straf-Gesetz ausdrücklich bestimmt werden: daß zum Waldschutz als Schützen und Forstwarte nur verständige, anerkannt redliche, des Lesens und Schreibens kundige, in der Regel nicht unter 25 Jahr alte, so weit es bei ihrem geringen Gehalt zur Deckung ihrer Lebens-Nothdurft nöthig ist, mit Haus und Gut angesessene Bürger anzustellen und zu bestätigen seyen.

Aber auch für die jungen Adspiranten selbst, wie für die Ausbildung der Forst-Verwaltung ist es höchst verderblich: jene durch die Wald-Schutz-Funktion hindurch in den Verwaltungs-Dienst zu führen, oder ihre Abrichtung für den einfachen Forst-Schutz durch eine besondere Schule zu erwirken. Abgesehen davon: daß auch um die dürftigsten Staats-Gehalte der Zudrang der Schüler sich jährlich unaufhaltsam mehrt; daß die Gewißheit, diesen einfachen Dienst und mit ihm den gleichwohl dürftigen Gehalt doch endlich sicher zu erreichen, den innern Bildungs-Trieb der Schüler unterdrückt; daß eben für diese unterste Forst-Dienst-Stufe die Schule selbst nichts leisten kann, weil die Befähigung zum Wald-Schutz und zu der mit ihm verbundenen mechanischen Kultur nur aus der practischen Lebens-Kunde und aus der Übung der nächst verwandten Landwirthschaft zu schöpfen ist; daß der

aus höhern schwächlichen Ständen sich herbeidrängende junge Adspirant in der harten, durch die Sache selbst bedingten mehr oder minder rohen Lebensweise des Forst-Schutz-Dienstes nicht selten die Gesundheit schwächt, ja selbst auf Lebenszeit verliert; auch von dem allen abgesehen, geht in diesem Forst-Dienst-Adspiranten mit der Dauer der Forst-Schutz-Funktion die wissenschaftliche und sittliche Bildung von Jahr zu Jahr mehr unter; der spärliche Gehalt, die Nahrungs-Sorge, die mechanische Ermüdung, die geistige Verlassenheit, die Sehnsucht um ein besseres Seyn, erdrückt den innern Trieb für inneres Besserwerden; sie verlieren Lust und Liebe und Kraft und Wissenschaft zum höhern Verwaltungs-Dienst der nur noch Brod-Ziel wird, bevor sie ihn erreichen; und was der Schutz-Dienst an und für sich selbst dem jungen Mann nicht nimmt, zehrt ihm noch vollends das Verhältniß zu dem ihm unmittelbar vorgesetzten Bediensteten hinweg. Ein Zwitterwesen von Herr und Diener, von Controleur und Schüler an Tisch und Haus des Bediensteten gebannt, findet weder der Vorgesetzte noch der Adspirant für schickliches Benehmen, Maß und Ziel; ein unwürdig unnatürliches Verhältniß zwingt sie an- und auseinander, und beide erkennen, fühlen und gewahren oft zu spät: wie es sie selbst von jeder Seite zur schweren Letze des Charakters, auch oft zur Störung der Dienstes-Würde und des Familien-Friedens führt.

Dazu kommt ferner noch — was hoch beachtet werden sollte — daß der als Waldschütze oder Forstwart bestellte, mit Haus und Gut angesessene schlichte Bürgersmann mit $\frac{2}{3}$ des Gesammt-Gehalts der Forst-Adspiranten (Revier-Gehülfen) — der diese kaum vom

Hungertod bewahrt — sich reich belohnt und sorgenfrei gestellt empfinden würde; daß folglich auch von dieser Seite mit gleichem Geld-Aufwand der Wald-Schutz selbst um wenigstens ein Drittel verstärkt, verbessert werden könnte.

§. 44.

Auch die Aufstellung des That-Bestandes der Frevel muß um so mehr der Gegenstand gesetzlicher Bestimmung seyn, als solcher nach dem besondern Object und Ort der Forst-Frevel nur selten noch nachträglich durch Augenschein, unmittelbare Schätzung, Zeugen ermittelt werden kann. Deßwegen sind die Wald-Schützen, überhaupt die auf Frevel-Protokollirung verpflichteten Forst-Diener, gesetzlich zu verbinden: rücksichtlich jeden Frevels den Tag, den Ort, die Tages-Stunde, den Gegenstand nach Art, Zahl, Größe oder Gewicht, die Form der Frevel-Handlung, die Hülfsmittel, Werkzeuge, Transport-Mittel, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Frevels, die Person des Frevlers — so fern sie dem Denunzianten schon bekannt ist, — mit Angabe des Tauf- und Geschlechtsnamens, des Alters, des Gewerbs, des Aufenthaltorts, dessen Entfernung vom Frevel-Ort, oder — sofern die Person des Frevlers nicht bekannt ist, die Statur, individuelle Erkennungs-Zeichen — Kleidung — sodann die Gewandtheit oder Unbehülflichkeit im Vollzug des Frevels, die wahrscheinliche Verwendung des Frevel-Objects, den Lokal-Preis desselben, ob Letzteres ganz oder theilweise im Wald zurückgeblieben ist, den Lokal-Preis des Schadens; das Benehmen des Frevlers gegen den Anzeiger, die Benennung etwaiger Zeugen, die Angabe des Wald-Eigenthümers, die Er-

klärung: ob der Anzeige die eigene Wahrnehmnng des protokollirenden Forstdieners oder fremde Angabe und von wem zu Grunde liege, mit voller Wahrheit, möglichster Klarheit und Bestimmtheit zu Protokoll zu nehmen. In so fern ein Vorgesetzter des anzeigenden Waldschützen diese Protokolle aus den Notitzen des Letztern redigirt, hat Letzterer das Protokoll persönlich zu unterschreiben und Ersterer die Unterschrift als solche zu bestätigen. Nur solche Protokolle kann der Richter dem Frevler mit Erfolg entgegen halten, nur auf sie gerechtes, sicheres Urtheil gründen.

§. 45.

Schon vorne hat sich hinsichtlich der moralischen Wirkung und der Gerechtigkeit der Strafe die Scheidung der Forstfrevel: in Forst-Polizey-Vergehen und Forst-Polizey-Uebertretung als wesentlich gezeigt. Aber die Wirkung bliebe dennoch unvollendet, die Rechtlichkeit nur halb erreicht, wenn die Forst-Frevel und ihre Thäter nicht eben auch in dieser Scheidung an, im Begriff der Straf-Gewalt, geschiedene Gerichte und ihr Verfahren hingewiesen würden.

Dem Wald-Eigenthum und seiner Nutzung gebührt die gleiche Achtung, geziemt dieselbe Scheu gegen seine unmittelbar verderbliche, deßwegen auch entschieden inmoralische Verletzung, welche man durch Straf-Gesetze für alles übrige Eigenthum erzeugt. Deßwegen müssen nothwendig die unmittelbar verderblichen, dadurch eine entschiedene Inmoralität des Frevlers darstellenden Wald-Eigenthums-Verletzungen, gesetzlich als Vergehen bezeichnet, gesetzlich — wenn auch, wegen des theilweisen Wieder-Ersatzes durch die Natur und wegen der allgemeinen Lebens-Verhältnisse der Frevler,

nicht mit gleich starken, doch mit ernsten Strafen belegt; und nur die Übertretungen der die öffentliche Ordnung sichernden und Gefährden abwendenden Gesetze, als Folge, nicht der Immoralität, sondern, der Unkultur der Frevler, mit leichtern Strafen geahndet werden.

Aber auch dem Bürger gebührt das volle Recht, und auch dem Staat geziemt die Pflicht: daß eine Handlung, die das Gesetz Vergehen nennt, auf der die ernste Vergehens-Strafe haftet, die als Vergehen angeschuldigt wird, — nicht wie die Übertretung bloß nur in ihrem äußern Bestand, sondern — in ihrem innern Begriff und Wesen als Vergehen, in ihrer individuellen Beziehung zu dem Thäter allseitig tief erwogen, und ihre Bestrafung nach dem Maß der Verletzung und nach dem Grade der in ihr liegenden individuellen Immoralität mit strenger Rechtlichkeit bemessen werde.

Darum auch ist es der Staat sich selbst, dem einzelnen Bürger, dem Beschädigten und dem Angeklagten in gleichem Grade schuldig: nur die Forst-Polizey-Übertretungen in die Competenz des einfach besetzten, deßwegen auch der Kurzsichtigkeit, der Einseitigkeit, dem Irrthum, der Leidenschaftlichkeit des einzelnen Menschen bloß gestellten, Polizey-Gerichts zu ziehen; die Forst-Polizey-Vergehen hingegen, ohne Rücksicht auf Art und Maß der Strafe, schlechthin den conbinirten, dadurch imposanten und in ihrem Urtheil gesicherten Vergehens- oder Zucht-Polizey-Gerichten hinzuweisen. Nichts stört, verwirrt den Volks-Sinn für Recht und Sitte, die Verwirklichung des Rechts- nnd Sittlichkeits-Begriff so sehr, als wenn das Staats-Gewissen im öffentlichen Straf- oder

Sittlichkeits-Gesetz, also der Staat selbst — dem Begriff nach die höchste sittliche Person — einerseits: die Handlung des Vergehens an Eigenthum und Freiheit oder Ehre, welche — aus der Ichheit des Handelnden entspringend — die Menschheit selbst in ihrem Innersten und tiefsten Grund verletzt, mit der Handlung der bloßen Übertretung, die — aus Noth, Unverstand, Leichtsinn, Fahrläßigkeit, also aus Ungebildetheit oder Unkultur des Handelnden entspringend — das Eigenthum die Freiheit, Ehre nur äußerlich verletzt, bedroht, gefährdet, andererseits: die Strafen, welche ihrem Wesen nach nur bloß des Bürgers Körperkraft und äußeres Gut in Anspruch nehmen, mit denen, die in den tiefsten Menschen-Grund des Frevlers greifen, ihm selbst des Menschen höchstes Gut — die Personalität, die Freiheit, Ehre — auf kürzere oder längere Zeit entziehen; in einen Begriff verzerrt, in Eine Reihe mengt, leichtsinnig, eisigkalt dem nämlichen Gericht, dem nämlichen Verfahren unterstellt.

Nicht auf ein Mehr, ein Minderes des Schadens, nicht auf geringere oder größere Strafe kömmt es an, was das Vergehen bestimmt. Das aus der Handlung selbst sprechende, selbst bewußte Thun des Unrechts und des Bösen ist des Vergehens Charakter und Bedeutung; und dieser soll nicht bloß im Maß der Strafe, vielmehr in der gesetzlichen Benennung als Vergehen, in seinem höhern Gericht, die innere Scheu des Bürgers rühren.

Der Staat selbst soll im Gesetz entschiedene tiefe Scheu vor dem Vergehen — der Immoralität des Bürgers — zeigen; aber auch im Gesetz das Eigenthum, das Recht, die Ehre und Freiheit des geringsten wie

des höchsten Bürgers, als der Menschheit höchstes Gut, mit völlig gleicher Achtung ehren, will je er dem Gesetz und sich des Bürgers Achtung und Gehorsam zeugen.

§. 46.

Eben darum soll das Forst-Polizei-Straf-Gesetz auch den im Urtheils-Spruch Betheiligten — also dem Staat, dem Beschädigten und dem Verurtheilten — nach Ort und Zeit und Quantität der Strafe und Entschädigung die völlig gleichen Mittel der Berufung zum höhern Gericht und zur Cassations-Instanz gesetzlich zugestehen, wie sie das allgemeine Straf-Gesetz gegen die Urtheils-Sprüche über allgemeine Polizei-Vergehen und Übertretung zum Schutze der Betheiligten bestimmt.

Nur in Hinsicht der besondern Bestrafung der Forst-Frevel durch öffentliche Arbeit, oder Straf-Arbeits-Tage und in Hinsicht der einfacheren Natur und Beziehung dieser Frevel wäre hier in Betreff der nicht appellabeln Größen besonders zu bestimmen:

a) das einfache Polizei-Gericht erkennt in erster und letzter also unberufbarer Instanz:

1. für den Verurtheilten, wenn die Anzahl der ihm für Strafe, Entschädigung und Kosten zugesprochenen öffentlichen Arbeit nicht zehn Tage übersteigt.
2. für den Staat, wenn die dem Verurtheilten als Strafe zuerkannten Arbeits-Tage nicht unter dem Drittheil der Summe des Minimums und Maximums der auf den Frevel gesetzten Strafe stehen.

3. für den Beschädigten, wenn der gesetzliche Tagelohn der ihm als Entschädigung zugesprochenen Arbeits-Tage nicht die Geld-Größe übersteigt, über welche das Polizei-Gericht auch als Civil-Gericht erster Instanz inappellabel zu erkennen hat.

b) das combinirte Vergehens- oder Zuchtpolizei-Gericht erkennt in erster und letzter Instanz:

1. für den Verurtheilten, wenn die Anzahl der ihm zuerkannten öffentlichen Arbeits-Tage für Strafe, Entschädigung und Kosten nicht zwanzig Tage übersteigt;
2. für den Staat und die Beschädigten unter ganz gleichem Verhältniß, wie bei dem einfachen Polizei-Gericht, nur mit Unterstellung des Minimums und Maximums der Vergehens-Strafe und der inappellablen Größe des Zucht-Polizei-Gerichts als Civil-Gericht.

Es ist ungerecht: wenn dem Staat das Recht oder Mittel der Berufung in gleichem Maße, wie dem Verurtheilten zugesprochen wird, während ihn selbst nur ein Theil des Urtheils, nämlich die Strafe und der Gerichts-Kosten-Ersatz betrifft. Es ist aber auch das Berufungsrecht des Staats so ungerecht als ungeeignet, wenn die Strafe nicht unter ein Drittel des dem Gericht zur Disposition gestellten Minimums und Maximums der Strafe fällt; oder wenn dem Staat die Berufung wegen Übermaß der Strafe zugestanden wird, welche nur dem Verurtheilten als gesetzliches Schutzmittel zugesprochen ist. Und es ist nicht minder ungerecht und ungeeignet gegen Verurtheilte: wenn dem Beschädigten für die ihm im Straf-Urtheil zuerkannte

Entschädigung ein ausgedehnteres Berufungs-Recht gegen dasselbe Gericht als in jeder andern Civil-Klagsache zugestanden wird. Nur in Beziehung auf den Verurtheilten — nicht aber auch in Beziehung auf die Staats-Behörde und den Beschädigten — ist jedes Straf-Gerichts-Urtheil als ungetheiltes, untheilbares Ganzes zu betrachten. Daß aber für diese meist sehr dürftigen Verurtheilte der Werth von zehn Straf- also unentgeldlichen Arbeits-Tagen noch immer größer als für den Vermögenden der Werth von zehn Gulden sey, kann keiner weitern Erörterung bedürfen.

§. 47.

Das gerichtliche Verfahren über die Forst-Polizei-Vergehen und Übertretung kann, der Natur der Sache nach, von dem Verfahren, das über allgemeines Polizei-Vergehen oder Polizei-Übertretung richtet, nicht wesentlich verschieden seyn.

Nur die möglichste Vereinfachung und Abkürzung desselben — so weit in beidem die Vertheidigung der Interessen der Betheiligten und der civil-verantwortlichen Personen und ihr Berufungs-Recht noch keinen Abbruch leidet — ist in der gewöhnlichen Armuth der ausgedehnten Frevler-Masse und die besondere technische Vertretung des Wald-Eigenthümers durch Beiziehung eines Forst-Beamten in der besondern Natur des Wald-Eigenthums und seiner Nutzung wesentlich bedingt.

Ersteres — wodurch der Angeklagte und das Gericht des Zeit- und Kraft- oder Arbeits-Verlustes enthoben wird — läßt sich — bei dem gewöhnlichen Mangel anderer Beweis-Mittel — auf die Integrität und Bestimmtheit der Frevel-Protokolle und auf die

einfache gleichförmige Lebens-Lage der meisten Frevler stützen; die Beiziehung eines Forst-Beamten aber, sowohl zu den Vergehens- als zu den einfachen Polizei-Gerichten, ist darum nöthig: um einerseits durch die technische Aufklärung und Beurtheilung der einzelnen Frevel-Fälle die rechtliche Auffassung und Beurtheilung des Richters zu fördern, zu stützen, anderer Seits das Interesse des Waldeigenthums gegen ungesetzliche Verkürzung zu verwahren.

Aber auch bei keinem Gericht, welches es auch sey, kann diesen beigezogenen Forst-Beamten irgend eine Theilnahme an der Funktion der Staats-Behörde gesetzlich zugesprochen werden.

§. 48.

Von besonderer Wichtigkeit sind aber hier die gesetzlichen Bestimmungen für die Execution oder für den Vollzug der öffentlichen Straf-Arbeit oder Arbeits-Strafe. Denn wie die Straf-Art eine neue ist, so muß auch in der Vollzugs-Behandlung das Interesse der im Straf-Urtheil Betheiligten, so wie die Verantwortung oder das Interesse des Vollziehers durch das Gesetz gesichert werden.

Von der gefänglichen Straf-Arbeit, welche in den Straf-Arbeitshäusern des Staats vollzogen wird, kann hier aus dem Grund keine Rede seyn, weil rücksichtlich dieser die Anordnung des Vollzugs unmittelbar der Staats-Behörde oder dem ihre Obliegenheit in sich vereinigenden Richter gesetzlich unterliegt.

Der Vollzug, der die öffentliche und ablösbare Straf-Arbeit aussprechenden Straf-Urtheile aber, liegt nach Obigem dem Vorstande derjenigen Gemeinde ob,

in welcher der Frevler seinen Wohnsitz hat, und dieser Vorstand ist der Gemeinde-Rath.

Es müssen zu dem Ende im Laufe jedes Jahrs nach jeder Gerichts-Sitzung über Forst-Polizey-Vergehen oder Forst-Polizey-Übertretung durch den betreffenden Gerichtsschreiber aus dem Straf-Verhandlungs-Protokolle an jegliche Gemeinde, worin die Frevler wohnen, oder, sofern diese Ausländer sind, der ihrem Wohnort zunächst liegenden Gemeinde, vollständige Extracte in tabellarischer Form zugefertigt werden, worin der Tauf- und Familien-Name und Stand des Verurtheilten, die Art des Frevels, die gerichtliche Taxation der Beschädigung, der Betrag der Gerichtskosten, der Namen und Wohnort des Wald-Eigenthümers oder des Beschädigten, und dann, mit Anzeige des gesetzlich festgestellten Tage-Lohns-Betrags, die Anzahl der öffentlichen Arbeits-Tage:

a) als Strafe, b) als Entschädigung des Wald-Eigenthümers, c) für die Gerichtskosten, und endlich der nach obigem Tage-Lohn berechnete Ablösungs-Betrag in Geld; a) für die Strafe, b) für die Entschädigung, c) für die Gerichts-Kosten, klar und bestimmt enthalten ist.

Der Vorstand des Gemeinde-Raths hat diese Urtheils Extracte zu eröffnen und zu präsentiren, dieselbe binnen den ersten 24 Stunden nach Empfang dem Verurtheilten gegen Bescheinigung auf dem Extract zu publiziren, und hienach Letztern in ein auf dem Sitzungs-Zimmer des Gemeinde-Raths anzulegendes offenes Register eintragen zu lassen.

§. 49.

Da Letzterer die Ausführung der Straf-Arbeiten nicht unmittelbar leiten kann und diese zur Sicherung

des Vollzugs und der in ihm betheiligten Interessen auch einer genügenden Controlle zu unterstellen ist; so hat jeder Gemeinde-Rath zu Anfang jedes Jahrs diejenigen Gegenstände des Gemeinde-Haushalts, worauf im Laufe des Jahrs die öffentlichen ablösbaren Straf-Arbeiten der Forst-Sträflinge zu verwenden sind, mit der Bestimmung ihrer Reihen-Folge und dem Voranschlag der für jeden dieser Gegenstände unter vorausgesetzter gewöhnlicher Taglöhner-Arbeit erforderlichen Arbeits-Tage, in gemeinsamer Berathung durch Stimmen-Mehrheit festzustellen, und dann gleichzeitig aus seiner Mitte ein Mitglied als Commissär zu wählen, welcher in seinem Namen die Ausführung der Arbeiten durch die Forst-Sträflinge auf den Grund des Arbeits-Plans und der ihm fortlaufend zuzustellenden Auszüge aus oberwähntem Straf-Register im Lauf des Jahrs zu leiten und darüber am Schlusse des Jahres auf den Grund einer wohleingerichteten einfachen Buchführung dem versammelten Gemeinde-Rath eine rechenschaftliche Nachweisung abzulegen hat.

Kann Letzterer über den Plan der Arbeiten, und über die erfolgte Verwendung derselben nicht zum Mehrheits-Beschluß gelangen, so hat diesen die nächstvorgesetzte Curatel-Stelle in erster, und im Fall des Recurses, die Ober-Curatel-Stelle in zweiter Instanz zu fassen.

§. 50.

Um den Vollzug jeden Straf-Urtheils zu fördern, liegt dem Commissär ob: in den ersten drei Tagen nach erhaltenem Straf-Register-Extract — welche jedoch erst auf erfolgte Rechtskräftigkeit der Straf-Urtheile an ihn gefertigt werden — die Sträflinge durch den Ge-

meinde-Diener mittelst gedruckter und von erstern zu bescheinigender Ladungszettel — an den Ort der zu leistenden Arbeit auf die bestimmten Tage und Stunde vorzuladen.

Erscheinen die Sträflinge zur gehörigen Zeit entweder selbst oder in einem arbeitsfähigen Substituten und haben sie befriedigend gearbeitet, so empfangen sie am Schlusse jedes Abends von dem Commissär, welcher hiezu den Vorschuß von dem Gemeinde-Einnehmer bezieht, den Nahrungs-Beitrag von 6 resp. 9 Kreuzer täglich und nach vollständig vollzogener Arbeit eine von dem Gemeinde-Raths-Vorstand contrasignirte Quittung. Letzterer hat sich von Zeit zu Zeit durch Augenschein der Quantität und Qualität der Arbeit zu versichern.

Erscheint aber der Straf-Arbeits-Schuldner auf die erste Ladung nicht; so wird ihm nach drei Tagen, vom Tag der ersten Ladung an gerechnet, noch eine zweite Ladung zur Arbeit zugestellt; und wenn er auch auf diese weder persönlich noch durch Substitution erscheint, noch sich durch Quittung des Gemeinde-Einnehmers über die von ihm geleistete Arbeits-Ablösung in Geld, an dem bestimmten Tage ausgewiesen hat, so übersendet der Commissär dem Gemeinde-Raths-Vorstand unter Anfügung der beiden bescheinigten Vorladungs-Zettel eine gedruckte Requisition: den widerspenstigen Sträfling vorzuladen und gegen denselben das Widerspenstigkeits-Protokoll aufzunehmen.

Besagter Vorstand hat Letzteres sogleich zu fertigen und mit Anfügung vorerwähnter Belege dem versammelten Gemeinderath vorzutragen. Findet dieser für den Sträfling noch Entschuldigung, so kann er Letzterm noch einen weitern Termin von längstens vier-

zehn Tagen zur Leistung oder Ablösung der schuldigen Arbeit anberaumen; erkennt er eine solche Entschuldigung nicht, so ist das Protokoll mit diesfallsiger Erklärung sammt den Belegen sofort von dem Gemeinderath an das einschlägige Zucht-Polizei- oder Vergehens-Gericht resp. dessen Staats-Behörde zur weitern gesetzlichen Straf-Verhandlung zu versenden. Dasselbe soll geschehen: wenn der Sträfling auch den von dem Gemeinderath nochmals verwilligten Termin fruchtlos verstreichen läßt. Eine solche schonende, allseitig controllirte, Behandlung der Arbeits-Schuldner ist nothwendig: einerseits um sie gegen Mißhandlungen zu schützen; andererseits um ihnen — da sie bei weitem in der Mehrzahl arme Leute sind — die Arbeits-Leistung oder theilweise oder gänzliche Ablösung in Geld, nach ihren individuellen Verhältnissen, so weit nur irgend thunlich zu erleichtern.

§. 51.

Die Bezahlung und Verrechnung der in den Straf-Urtheils-Extrakten für jeden Arbeits-Schuldner ausgeworfenen Ablösungs-Beträge in Geld soll — sie geschehe nun im Ganzen oder nur zum Theil — unmittelbar bei der Einnehmerei der Gemeinde geschehen, gegen von dieser auf den Gemeinderaths-Commissär ausgestellten Quittungen, welche der Arbeits-Schuldner an diesen abzuliefern und dagegen von dem Commissär nach erfolgter Abschreibung der entsprechenden Anzahl von Arbeits-Tagen eine von dem Gemeinderaths-Vorstand contrasignirte Quittung über die in Geld abgelösten Arbeits-Tage zu empfangen hat. Die Geld-Quittungen des Einnehmers dienen dem Commissär: um am Schlusse des Jahrs die Nachweisung über die

vollzogenen Straf-Urtheile zu erfüllen und auf den Grund derselben zugleich das Einnahms-Verrechnungs-Soll des Einnehmers über die erhobenen Ablösungs-Gelder festzustellen.

Hinsichtlich des nicht abgelößten Theils der Straf-Arbeits-Schuld findet von Seite des Gemeinderaths-Commissärs gegen den Schuldner ganz das gleiche Verfahren statt, wie gegen die Verurtheilten, welche die ihnen zugesprochenen Arbeits-Tage nicht ablösen wollen oder nicht ablösen können.

§. 52.

Wegen der von einem Verurtheilten für die Entschädigung des Wald-Eigenthümers und für den Ersatz der Gerichts-Kosten zu leistenden Straf-Arbeit resp. Arbeits-Tage wäre gesetzlich zu bestimmen: daß der Bürgermeister oder Gemeinderaths-Vorstand nach Ablauf der ersten drei Monate, vom Tage jedes Urtheils an gerechnet, den Gemeinde-Einnehmer zur Bezahlung dieses Entschädigungs- und Ersatz-Betrags in Geld an den betreffenden Wald-Eigenthümer und an die nächstgelegene Staats-Kasse — welche durch den der Forst-Straf-Verhandlung beigesessenen Forst-Beamten von der zu empfangenden Entschädigung zuvor verständigt werden mußten — zu ermächtigen und anzuweisen habe; jedoch mit Rücksicht auf die oben im §. 40 angegebene Beschränkung, deren einzelne Fälle übrigens legal nachzuweisen sind.

Man kann nicht einwenden, daß die Gemeinde durch solche Zahlung in großen Nachtheil kommen könne; denn sie hat empfangen oder empfängt noch: den vollen Werth dieser Zahlung in der von dem Verurtheilten zu leistenden Entschädigungs-Arbeit; und

es ist mit Grund nicht anzunehmen: daß irgend ein Gericht diesen Entschädigungs-Betrag höher, als die Menschenkraft des Schuldners geht, bemessen, oder diesem den Ersatz eines Schadens überbürden werde, den seine Handlung ihrer Natur nach nicht bedingt, sondern — wie z. B. das Abbrennen eines Waldes — höchst zufällig nur zur Folge hat.

§. 53.

Im Fall ein Verurtheilter die ihm von dem Gemeinderaths-Commissär zugewiesene Arbeit mit den gewöhnlichen Taglöhner-Kräften nach Gegenstand und Maß im Mißverhältniß glaubt, soll ihm der Recurs an den Gemeinderaths-Vorstand oder Bürgermeister eröffnet und dieser befugt seyn: Objekt und Maß der Tag-Arbeit auf seine Verantwortung zu ermäßigen, jedoch mit Anzeige des Falles in der nächsten Gemeinderaths-Versammlung, welche die Verfügung des Vorstands zu bestätigen oder die Nacharbeit des Verurtheilten zu beschließen hat.

Findet der Gemeinderaths-Commissär die Qualität und Quantität der einem Verurtheilten angewiesenen Arbeit ungenügend, so hat er den Gemeinderaths-Vorstand zur Aufnahme eines Augenscheins-Protokolls mit Beiziehung von zwei andern Gemeinderaths-Mitgliedern, von welchen der Eine durch den Verurtheilten, der Andere durch den Gemeinderaths-Commissär zu bezeichnen ist, zu requiriren, und wenn diese aus dem Gemeinderaths-Vorstand und zwei Gemeinde-Räthen zusammengesetzte Commission die Arbeit genügend erkennt, so hat es sein Bewenden; zeigt sich dieselbe aber ungenügend und der eingeladene Verurtheilte will sie nicht freiwillig ergänzen oder verbessern, so

soll das Augenscheins-Protokoll dem einschlägigen Polizei-Gericht — in dessen Sprengel die Gemeinde gelegen ist — zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung mitgetheilt werden; welches den Arbeits-Schuldner — falls er unterliegt — nicht nur zu der Ergänzung oder Verbesserung der Arbeit, sondern auch zu weiterer Arbeit für die Abverdienung der durch die Gerichts-Verhandlung verursachten Kosten zu condemniren hat.

§. 54.

Mit Abschluß jedes Jahrs hat jeglicher Gemeinde-Vorstand eines und desselben Zucht-Polizei- oder Vergehens-Gerichts-Bezirkes diesem Gericht resp. der Staats-Behörde bei demselben, so wie der ihr vorgesetzten Ober-Polizei-Verwaltungs-Stelle einen tabellarischen Ausweis über den Vollzug der noch vom vorigen Jahr als unvollzogen übergegangenen und im Laufe des Jahrs neu eingewiesenen Forst-Frevel-Urtheile und was davon auf das nächste Jahr noch unvollzogen übergeht, mit einem Bericht über die Zu- und Abnahme der Frevel und der nächsten Ursachen derselben einzusenden; weil zunächst an diesen Behörden es ist, über den Vollzug der Straf-Gerichts-Urtheile zu wachen und die staats-polizeilichen Einschreitungen zur Minderung der Frevel einzuleiten.

Damit schließt der jährliche Cyclus des Forst-Straf-Executions-Verfahrens in jeder Gemeinde, und es läßt sich kein Hinderniß denken, welches, dem wahren Ernst unbesiegbar, sich entgegenstellen könnte.

§. 55.

In Betreff der Straf-Gerichts- und Executions-Verhandlungs-K o s t e n ist endlich zu bemerken: daß

diese schon nach der Wesenheit des Gegenstandes auf die möglichst geringsten Sätze zu bestimmen seyen, aber auch eben wieder in dem oben nachgewiesenen Verfahren auf die geringste Größe sich beschränken lassen. Die Vorladung des Angeklagten, nur selten eine Zeugen-Vergütung, die Belohnung des Gerichtsschreibers für die Straf-Protokolls-Extrakte, und endlich die Vorladung der Verurtheilten zum Vollzug der Straf-Arbeit durch den Gemeinde-Diener können die einzigen Momente der Taxirung seyn; so daß die Gerichts-Verhandlungs- und Straf-Executions-Kosten zusammen, für jeden Frevel-Fall gleichmäßig höchstens nur auf 30 xr sich beziffern; während dieselbe in den bisherigen Verhandlungsweisen und Taxirungen für Gericht und Execution meist den fünffachen, nicht selten den zehnfachen Betrag noch überstiegen haben. Nichts ist aber ungerechter, zweckloser und verderblicher, als die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, also die öffentlichen Sünden-Fälle der Bürger — welche, wie die objektive und die subjektive Bekümmerniß des einzelnen Menschen, so auch die objektive Scheu und das subjektive Bedauern des Staats in Anspruch nehmen — zum Gegenstand und zur Quelle der ordentlichen Staats- oder Gerichts-herrlichen Einkünfte aufzugreifen. Ja die kommenden Geschlechter müssen unfehlbar die mannigfachen Schandflecken der Staats-Finanzen unserer Zeit auch darin noch erweitert finden, wenn sie in den heutigen Staats-Finanz-Rechnungen die sämmtlichen Geld-Strafen und die Taxen und Sporteln der Straf-Gerichts-Verhandlung unter den gewöhnlichen indirekten Auflagen figuriren sehen.

§. 56.

Wenn nun das auf die hier entwickelten Prinzi-

pien gebaute Forst-Polizei-Straf-Gesetz mit dem vollen Schutz des Wald-Eigenthums und seiner Nutzung 1. der so ausgebreiteten Klasse der armen und unbemittelten Staats-Bürger ihr Urrecht auf die freien, dem Wald-Eigenthümer absolut unschädlichen, ihnen aber absolut unentbehrlichen Mitgenüsse in den sämmtlichen Staats-Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, zur allgemeinen Verminderung der Frevel, für immer sicher stellen; 2. eben dadurch in dem erleichterten Unterhalt und bessern Aufkommen jener Bürger-Klassen ein dem Wald-Eigenthümer nutzloses, an der Luft zerstäubendes, unermeßliches Material an Raff- und Lese-Holz, Futter-Gras, Weide und Streu der Staats-Gesellschaft zu unberechenbarem Nutzen bringen; 3. die Vergehen und Übertretungen gegen das Wald-Eigenthum und seine Nutzung nach ihrer wesentlich verschiedenen Natur gesondert halten; beide unter sorgfältiger Erwägung der Natur des Wald-Eigenthums und der besondern Lebens-, Nahrungs- und Vermögens-Lage der Frevler-Masse nur gleich gerechten, verhältnißmäßigen Strafen unterstellen; 4. in der Art, dem Mittel und Maß der Strafe auch ihre Vollziehbarkeit nach dem Begriff des Rechts, der Sittlichkeit und Ökonomie begründen; 5. durch den einfach geordneten Vollzug der Straf-Urtheile in der unmittelbaren Umgebung der Verurtheilten auch ihre Wirkung sichern; 6. dem Staat den bisherigen ungeheuern erfolglosen Aufwand an jährlichen Straf- und Executions-Verhandlungs-Kosten auf's Minimum vermindern und der Staats-Gesellschaft in jeglicher Gemeinde die Frucht von vielen Tausenden verlornen Arbeits-Tagen retten; 7. in diesem Allem aber den Zweck-Begriff des Straf-Gesetzes — die Förderung der öffent-

lichen Sittlichkeit — verwirklichen, zu Leib und Leben bringen soll; so vernehme man nachstehend, wie das neueste Regierungs-Produkt dieser Art — das wegen des starken Zeit-Bedürfnisses für die Verbesserung der Straf-Gesetzgebung überhaupt, und der Forst-Polizei-Straf-Gesetzgebung insbesondere, unfehlbar die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen, des deutschen Volks besonders auf sich ziehen muß — jenen Fordederungen und dem Bedürfniß dieser Zeit genügt.

II.

(Auszug aus dem Protokoll der VIII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der bayer. Kammer der Abgeordneten am 7. April 1831.)

Entwurf
des
Forst-Straf-Gesetzes für den Rheinkreis.

Erster Abschnitt.
Von den Forst-Freveln überhaupt.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.
Von Forstfreveln.

Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde ist als Forstfrevel zu betrachten.

Art. 2.
Strafen der Forstfrevel.

Die Strafen gegen Forst-Frevel sind:

1. Geldbuße, und
2. Freiheitsstrafe.

Art. 3.

a) Geldstrafe.

Zur Bemessung der Geldstrafe, wo deren Strafbetrag im Gesetze selbst nicht bestimmt angegeben, sondern nach dem Werthe des Entwendeten zu berechnen ist, werden alle sechs Jahre eigene Werth-Bestimmungs-Tabellen nach den Lokalpreisen für jeden Distrikt im Kreise, wo die Preise der taxirten Gegenstände merklich verschieden sind, von der Kreisregierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern entworfen und bekannt gemacht.

Auf eine geringere Geldstrafe als 15 kr. darf bei Entwendungen, wenn auch der einfache Werth der Entwendeten weniger beträgt, in keinem Falle erkannt werden.

Bei andern Forstfreveln soll mit Ausnahme des Art. 37. die Geldstrafe nicht unter 15 kr. und nicht über 25 Gulden zuerkannt werden.

Art. 4.

Freiheitsstrafe.

Freiheitsstrafe darf nicht unter einen Tag (24 Stunden) und nicht über ein Jahr zuerkannt werden.

Art. 5.

Die Freiheitsstrafe unter einen Monat (30 Tagen) soll im Cantonsgefängnisse erstanden, und jederzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod abwechselnd über den andern Tag, wenn die Dauer eine Woche nicht übersteigt; bei längerer Dauer höchstens an zwei Tagen in der Woche geschärft werden. Verträgt der Verurtheilte nach ärztlichem Zeug-

nisse die Schärfung nicht, so wird die Dauer der Strafzeit für jeden Schärfungstag um einen Tag verlängert.

Dem Ermessen des Richters ist überlassen, in dem Straferkenntnisse zu verfügen, daß die in einem Cantonsgefängnisse abzubüßende Freiheitsstrafe an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erstanden werde.

Ein Sonn- (Feier-) Tag wird in solchem Falle bei gleichzeitiger Entziehung der warmen Kost für zwei Tage gerechnet.

Art. 6.

Freiheitsstrafe über einen Monat ist ohne Ausnahme im Bezirksgefängnisse zu erstehen, und der Strafgefangene daselbst geeignet zu beschäftigen.

Art. 7.

Verwendung der Geldstrafen.

Die gegen Inländer erkannten Geldstrafen fallen im Reinertrage mit einem Drittheil dem Staatsärar und mit zwei Drittheilen den sämmtlichen Gemeinden desjenigen Cantons zu, in welchem der Forstfrevel bestraft worden ist.

Ist der Bestrafte ein Ausländer, so verbleibt die erkannte Geldstrafe dem Staate ganz und ausschließend.

Der dem Staate zufallende Strafantheil wird unter das Kreisforstpersonal, welches sich in Handhabung des Forstschutzes überhaupt, und in Verhütung der Forstfrevel besonders thätig zeigt, jedoch ohne Rücksicht auf das Zahlenverhältniß der Anzeigen, jährlich vertheilt werden.

Die zwei Drittel Strafantheile der Gemeinden sollen ausschließend zur Errichtung und Unterhaltung

von Brennholz-Vorräthen verwendet werden, woraus den armen und unbemittelten Einwohnern des Cantons das benöthigte Brennholz oder anderes Brennmaterial unentgeltlich nach dem Bedürfnisse verabreicht werden kann.

Dabei bleibt es der Staatsregierung überlassen, in jedem Cantone wenigstens einen Holzhof (Brennholzmagazin) aus Mitteln der Cantonsgemeinden zu errichten, aus welchem das Brennmateriale um möglichst billige Preise zur Steuerung des Holzmangels abgegeben werde.

Art. 8.

Zusammenfluß.

Wenn Jemand mehrere Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf jeden einzelnen Frevel gesetzt sind, zusammen, ohne daß jedoch in solchem Falle das Maximum der Freiheitsstrafe überschritten werden darf.

Art. 9.

Wenn Mehrere einen Frevel begehen.

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jeden derselben ausgesprochen.

Art. 10.

Rückfall.

Hat sich Jemand, welcher schon wegen Forstfrevel zu einer Strafe verurtheilt wurde, eines abermaligen Forstfrevels schuldig gemacht, so ist dieses ein Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe, vorbehaltlich

der besondern Verfügungen des Gesetzes über die Bestrafung des Rückfalles in einzelnen bestimmten Fällen.

Art. 11.

Allgemeine Erschwerungsgründe.

Als allgemeine Erschwerungsgründe sind anzusehen:

1) wenn der Holzdiebstahl oder ein anderer Forstfrevel nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang,

2) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,

3) mit Unkenntlichmachen des Frevlers begangen worden ist;

4) wenn sich der Frevler der Säge statt der Axt bedient;

5) wenn er im Betretungsfalle von einem Forstdiener angerufen, und zum Stehenbleiben aufgefordert, sich gleichwohl entfernt;

6) wenn er die Auslieferung des Pfandes oder die Angabe des Namens verweigert, oder einen falschen Namen angibt;

7) wenn gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, hinweggenommen werden, um dieselben der Pfändung zu entziehen.

Art. 12.

Fortsetzung.

Die Wirkung der Erschwerungsgründe ist, daß die einfache Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

Das Maximum der Freiheitsstrafe darf jedoch nicht überschritten werden.

Art. 13.

Haftung für Schaden und Kosten.

a) von Seite des Frevlers.

Der Straffällige haftet für allen durch seinen Frevel veranlaßten Schaden, so wie für sämmtliche Kosten.

Die Entschädigung für den Werth des Entwendeten, so weit die entwendete Sache selbst hiezu nicht wieder hinreicht, und den sonst etwa erlittenen Schaden, richtet sich nur dann nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, wenn der Beschädigte nicht vorzieht, dieselbe durch besondere Taxation auf gesetzlich gebilligtem Wege ermitteln zu lassen.

Die Kosten werden nach dem Regulative, Beilage Ziffer 1., berechnet und erhoben.

Art. 14.

b) Dritter.

Die Ehemänner, Väter, Mütter und Vormünder, so wie die Dienstherrschaften und Committenten sind civilrechtlich verantwortlich für die Übertretungen ihrer Ehefrauen, dann ihrer Kinder, Minderjährigen und Mündel, so lange diese Letzteren bei ihnen sich aufhalten und nicht verheirathet sind, Arbeiter und andere Untergebene vorbehaltlich des Regresses.

Diese Verantwortlichkeit richtet sich ganz nach dem letzten §. des Art. 1384 des Civilgesetzbuches, und erstreckt sich auf die Restitutionen, Entschädigungen und Kosten, ohne jedoch der Anwendung der körperlichen Haft (contrainte par corps) statt zu geben. Indessen ist keine Dienstherrschaft verbunden, ihrem Gesinde, das wegen Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes in Untersuchung gerathen ist, rückständigen Lohn oder an-

deres in ihrer Verwahrung befindliches Eigenthum der beschuldigten Dienstboten verabfolgen zu lassen.

Art. 15.

c) bei der Verbindlichkeit Mehrerer.

Mehrere Personen, welche zur Entschädigung oder zur Kostenzahlung verbunden sind, haften dafür solidarisch.

Art. 16.

Wer über die Entschädigung zu erkennen hat.

Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht ausdrücklich am Forstgerichtstage, so wird über die Entschädigung nach Vernehmung des Angeschuldigten gleichzeitig mit der Strafe erkannt.

Art. 17.

Erlöschung der Strafe.

Jede gegen einen Frevler eingeleitete Verfolgung, so wie die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe erlischt mit dem Tode desselben. Dagegen haftet dessen Nachlaß für die bei dessen Lebzeiten rechtskräftig ausgesprochene Geldstrafe, Restitution, Schadenersatz und Prozeßkosten.

Art. 18.

Erlöschen der Strafbarkeit durch Verjährung.

Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung.

Diese tritt ein:

1) wenn der Thäter unbekannt bleibt, innerhalb eines Jahres;

2) bei bekannten Thätern binnen drei Monaten, wenn die Vorladung unterblieben ist, außerdem binnen eines Jahres.

Art. 19.

Fortsetzung.

Die Verjährung läuft vom Augenblicke der begangenen That bis zum letzten Tage des gesetzlich bestimmten Zeitraums; sie wird unterbrochen mit dem Augenblicke der gesetzlich erfolgten Vorladung.

Die Unterbrechung ist ohne Folge und die Verjährung wird als ununterbrochen fortlaufend erachtet, wenn der Thäter als nicht schuldig erkannt, und von der Strafe freigesprochen, oder die gegen ihn verhängt gewesene Untersuchung definitive aufgehoben worden ist.

In allen Fällen, es mag das Verfahren nicht fortgesetzt oder die Entscheidung unterlassen, oder ein Urtheil zwar erlassen u. s. w., der Thäter aber nicht verurtheilt, oder das verurtheilende Erkenntniß nicht vollstreckt worden seyn, muß die Verjährung nach ihrer Unterbrechung, vom Zeitpunkte der letzten gerichtlichen Handlung an, von Neuem angefangen werden.

Art. 20.

Fortsetzung. Verjährung beim Rückfall.

Ist seit der Verkündung des Urtheils über die vorige Übertretung ein volles Jahr verflossen, so wird dem Rückfall keine erschwerende Folge beigelegt.

Art. 21.

Fortsetzung. Verjährung der Civilklage.

Für die Verjährung der Civilklage wegen Werthserstattung und Schadenersatz gelten die nämlichen Be-

dingungen und Fristen, wie für die Verjährung der Strafbarkeit nach Art. 17, 18 und 19. Wenn der Beschädigte seine Klage vor dem ordentlichen Civilrichter besonders eingeleitet hat, so wird die Fortsetzung derselben so lange ausgesetzt, bis über die Verfolgung des Frevlers, welche entweder vor oder während des Laufes der Civilklage anhängig gemacht wurde, rechtskräftig entschieden oder die Strafbarkeit verjährt ist.

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen Forstfreveln.

Art. 22.

I. Entwendung

1) des nicht gefällten Holzes.

Der Diebstahl an noch nicht gefälltem oder an Windfallholze im Walde wird mit einer dem durch die Werthbestimmungs-Tabelle (Art. 3.) festgesetzten Werthe des entwendeten Holzes gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Die Strafbarkeit wird erschwert, wenn junge Eichen, Eschen, Ahorn und Ulmen unter 25 Jahren Gegenstand der Entwendung sind.

Art. 23.

2) an Holzpflanzen in künstlichen Pflanzungen.

Ist die Entwendung an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren begangen worden, so tritt, wenn nicht mehr als zweihundert

derselben entwendet worden sind, statt der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von einem Tag (24 Stunden) bis zu einer Woche ein, und soll von einer Woche bis zu drei Wochen erkannt werden, wenn die Zahl der entwendeten Holzpflanzen zweihundert übersteigt.

Art. 24.

3) des gefällten Holzes.

Die Entwendung noch im Walde befindlichen gefällten oder bereits an die Floßbäche und Abladplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, soll mit einer Freiheitsstrafe unter nachfolgenden Bestimmungen bestraft werden.

1) Übersteigt der Werth nicht fünf Gulden, so ist die Freiheitsstrafe ein Tag bis zu einer Woche.

2) Übersteigt der Werth fünf Gulden, so tritt Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Wochen ein.

Art. 25.

4) der ungeschälten Lohrinde.

Die Entwendung ungeschälter Lohrinde wird mit einer Geldstrafe bis zum Betrage des doppelten Werthes belegt.

Art. 26.

5) der geschälten Lohrinde.

Wird bereits geschälte, noch im Walde befindliche Lohrinde entwendet, so tritt die Strafbestimmung des Artikels 24 ein.

Art. 27.

durch Berechtigte.

Berechtigte, welche sich in belasteten Waldungen mehr Holz oder Lohrinde zueignen, als ihnen zusteht, werden wegen des Übermaßes nach den Bestimmungen der Art. 22 — 26 bestraft.

Art. 28.

Besonderer Erschwerungsgrund.

Ist der Holzdiebstahl in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens oder Waldeisens, sey es jenes der Behörde oder einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder eines Privaten, begangen worden, so wird dieses als Erschwerungsgrund beurtheilt.

Art. 29.

Gewohnheitsfrevler.

Bei den vorher (Art. 22 mit 27) genannten Freveln wird der Übertreter im vierten Rückfalle als Gewohnheitsfrevler mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Monat bis zu einem Jahr belegt.

Bis zum vierten Rückfalle wird die Wiederholung mit dem Doppelten der verwirkten Geldbuße bestraft.

Art. 30.

Schadenersatz.

Bei den bis jetzt angeführten Entwendungen (Art. 22—27) wird der außer der Erstattung des Werthes zuzuerkennende Schadenersatz auf ein Drittheil des Werthes festgesetzt. —

Für Saamenbäume und Heegreiser, Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Flechtgerten, Korbweiden und junge Eichen, Ahren, Eschen, Ulmen, soll als Entschädigung der doppelte Werth, dann für entwendete junge Holzpflänzlinge jeder Art in natürlichen Besaamungen 1 xr für das Stück, für solche aber in künstlichen Pflanzungen oder Ansaaten, die noch nicht sechs Jahre alt sind, 6 xr für das Stück als Entschädigung zuerkannt werden.

Art. 31.

6) Entwendung von dürrem oder angefaultem zur Erde liegenden Holze und vom Stockholze.

Entwendung von dürrem oder angefaultem, zur Erde liegenden Holz, dann die Entwendung von Stockholz wird mit einer dem Betrage des einfachen Werthes gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen entwendet worden, so tritt Entschädigungsverbindlichkeit nach dem Maaße des Art. 30 hinzu.

Art. 32.

7) Von grünem oder trockenem Laube oder Nadeln, dann Gras- und Streuwerk.

Die Entwendung von grünem oder trockenem Laube oder Nadeln hat eine dem Betrage des Werthes gleichkommende Geldstrafe zur Folge, und außer dem Ersatze des Werthes einen Schadenersatz gleich dem dritten Theile des Werthes.

Entwendung von Gras- und Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfriemen, Farrenkreuter u. s. f.,

werden mit derselben Strafe belegt, auf Schadenersatz aber, gleich dem dritten Theile des Werthes, wird nur dann erkannt, wenn die Entwendung an jungen in Schonung befindlichen Waldungen oder in verhängten Haubaren geschehen.

Art. 33.

Erschwerungsgründe.

Wenn die in dem vorstehenden Artikel 32 bezeichneten Entwendungen mit Hülfe von Hau- oder Schneidewerkzeugen, mittelst eiserner Rechen oder Steigeisen verübt worden sind, so soll der Schadenersatz im vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 34.

8. Waldsaamen.

Die Entwendung von Eicheln, Bücheln und andern Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saamen abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt worden, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschehen ist, soll überdieß auf Schadenersatz in dem Betrage des Werthes und nicht über das Doppelte desselben gesprochen werden.

Art. 35.

Durch Berechtigte.

Berechtigte, welche sich an den in den Art. 32 und 34 aufgezählten Forstnebennutzungen mehr zueignen, als ihnen rechtlich zusteht, unterliegen wegen des Uebermaaßes der auf die Entwendung gesetzten Strafe.

Art. 36.

Rückfall.

Beim Rückfalle der in dem Art. 31 und 35 berührten Uebertretungen wird die Geldstrafe des einfachen Falles bis zum doppelten Betrage erhöht.

Beim vierten Rückfalle tritt Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Wochen ein.

Art. 37.

II. Beschädigungen und andere Gefährden.

1) Rechtswidrige Weide.

Derjenige, dessen Vieh rechtswidrig im Wald weidend betreten wird, erleidet folgende Strafe:

1) Für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh oder eine Ziege 15 kr, für einen Esel, ein Schaf, ein Rind oder ein Kalb 10 kr, für ein Schwein in der Mastzeit 15 kr, für ein Schwein außer der Mastzeit 10 kr.

2) In verhängten Orten wird diese Strafe verdoppelt.

Die Entschädigung kann in keinem Falle unter der Hälfte des einfachen Strafbetrages zuerkannt werden.

3) Beim Rückfalle kann die einfache Strafe bis zum doppelten Betrage erhöht werden.

Art. 38.

Fortsetzung. Berechtigte.

Die Bestimmungen des Art. 37. sind auch anwendbar gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr eigenes Vieh über die festgesetzte Zahl oder außer der erlaubten Zeit in den Wald treiben, von Nichtberech-

tigten Vieh annehmen, um es mit ihren Heerden treiben zu lassen, oder mit einer andern Gattung Vieh eintreiben, als wozu sie berechtiget sind.

Die Strafe und Entschädigung bemißt sich nach der Ueberzahl des eingetriebenen Viehes.

Art. 39.

Fortsetzung. Strafe der Hirten.

Die Hirten sind in allen Fällen bei Waldfreveln in offenen Waldungen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Tagen, in Schonungen und verhängten Orten dagegen mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Art. 40.

2) Leseholz- und Streusammeln außer der dafür festgesetzten Zeit.

Mit 15 bis 30 kr wird bestraft, wer Leseholz und Stockholz, Gras oder Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerkes, oder werden beim Leseholz- und Streuwerkholen eiserne Rechen, eiserne Hacken oder Hau- und Schneidewerkzeuge angewendet, oder läßt sich jemand, damit versehen, im Walde betreten, oder ist der ausgestellte Leseholz- Gras- oder Streuzettel oder das betreffende Zeichen einem andern überlassen worden, so tritt eine Strafe von 30 kr bis 5 fl ein.

Art. 41.

3) Holzabfuhr außer der bestimmten Zeit.

Mit 30 kr. bis 5 Gulden wird bestraft, wer anderes Holz außer dem Lese- und Stockholz, obgleich

zum Bezuge befugt, nicht in der hiefür gesetzten Zeit aus dem Walde holt, und wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiezu festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Passierschein (Abfuhrzettel) aus dem Walde bringt.

Art. 42.

4) Unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägewischen, Beschädigung von Gränzzeichen.

Einer Geldstrafe von 30 kr bis zu fünf Gulden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, unterliegen folgende Handlungen in fremden Waldungen:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den angewiesenen Holzabfuhrwegen in den Schlägen, dann das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen;

2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Häg- oder Wahrzeichens, oder einer Einfriedigung, die nicht zugleich Gränzzeichen ist;

3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Gränzzeichen, oder irgend einer andern Gränzbefriedigung aus Fahrlässigkeit.

Art. 43.

6) Beschädigung und Gefährden anderer Art.

Eben so wird gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Waldungen,

1) einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandpfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken

Wegweiser umgehauen, ausgeworfen, einen Entwässerungs-, Häg- oder Wehrgraben zugeworfen, oder sonst beschädiget oder zerstört haben;

2) welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, dann an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande geändert, ausgelöscht oder vertilgt haben;

3) welche in fremde Waldungen Wasser unberechtigt einleiten;

4) welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, ohne Erlaubniß oder außer den angewiesenen Plätzen Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen und verarbeiten, außer den angewiesenen Plätzen Kohlen brennen, Harz scharren, alte Harzrisse auffrischen, Harz brennen, Theer schwellen, Pech sammeln und aussieden, Schneidgruben, Holzlagen, Zimmerplätze anlegen.

Die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Öfen u. dgl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden.

5) Hut- und Weidberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben; endlich

6) Holz- und Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, der Köhlerei, der Holzverbringung oder anderer Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften entgegenhandeln.

Art. 44.

Fortsetzung.

Mit 30 xr bis 25 f werden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, bestraft:

1) diejenigen, welche an Floßbächen während des Holzflößens ihr Eigenthum aus Gräben bewässern, denen eine desfallsige Gerechtsame nicht anklebt, oder welche an Floßbächen aus unbefugt angelegten Gräben wässern, oder welche die Ufer und Dämme der Floßbäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Bestimmungen der Art. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 14. 20. 21. und 22. des gleichzeitig mit diesem Gesetze wiederholt zu publicirenden, die Holzflößerei in dem Neustädter Thale betreffenden Dekretes vom 25. Jänner 1807 zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- und Schlittwege, Holzrisse, Wasserstuben, Wöge und Clausen, Schleusen, Holzrechen und andere Holzbring- und Triftanstalten auf irgend eine Weise beschädigen.

Art. 45.

Fortsetzung.

Derselben Strafe unterliegen:

1) Beschädigungen nicht gefällten Holzes durch Abschälen, Ringeln, Anspänen, neue Harzrisse und anderes Anreißen, Anhauen, Anbohren, Abästen, Ent-

gipfeln, Kienholz-Aushauen, Wurzel-Anhauen und Abhauen;

2) die Beschädigung an jungen Holzpflanzen unter 25 Jahren.

Sind diese Beschädigungen an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren begangen, und wenigstens 50 bis 200 Pflanzen beschädigt worden, so tritt Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und wenn die Beschädigung an mehr als 200 Pflanzen verübt wurde, diese Strafe von einer Woche bis zu drei Wochen ein.

Die zu leistende Entschädigung soll in diesen Fällen nicht geringer, als im Art. 30 verordnet ist, zuerkannt werden.

Art. 46.

Fortsetzung.

Gleicher Geldstrafe, wie im Art. 45 festgesetzt ist, unterliegen:

1) Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftsmäßige Weise fällen, oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht, Bau- und Nutzholz zu einem andern Behufe, als wozu sie berechtiget sind, oder nicht innerhalb zwei Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letztern Falle, daß ihnen die Verwendung in der gesetzten Zeit unmöglich gewesen;

2) Besitzer von Säge- oder Schneidemühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers annehmen.

Art. 47.

Fortsetzung.

Wer unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps Lehm oder Kies, dann Steine und Rasen aus Waldungen hinwegnimmt, oder darnach gräbt, und Torf sticht, soll nach Art. 44 behandelt werden.

Art. 48.

6) Beschädigung und Gefährde durch Feuer.

Die Geldstrafe von 25 kr bis 03 fl kommt neben dem Ersatze des etwaigen Schadens in Anwendung:

1) wenn in den Waldungen oder in den Torfmooren, welche zu einem Waldgrunde gehören, Feuer unerlaubt angemacht, oder das angemachte Feuer unausgelöscht verlassen wird.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder unerlaubter Weise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so ist dieses als Erschwerungsgrund zu behandeln, vorbehaltlich der auf unbefugter Zueignung selbst haftenden Strafe und Entschädigung.

2) wenn in einer Entfernung von 100 Meter von einem Walde bei trockenem Wetter oder in einer Entfernung von 500 Meter auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer gemacht wird.

Art. 49.

7) Durch Errichtung von Gebäuden in dem Umfange oder in der Nähe von Waldungen.

Keinerlei Gebäude darf isolirt in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger

als 500 Meter von der Gränze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden, bei Strafe des Niederreißens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drei Monaten vom Einlauf derselben an erfolgen, und gegentheiligen Falles die Errichtung gestattet seyn. Schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreißung nicht; — auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

Art. 50.

Fortsetzung.

Niemanden, welcher Gebäude innerhalb des oben festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach vorstehendem Artikel die Errichtung von Gebäuden gestattet werden wird, ist es ohne besondere, von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt, in den besagten Gebäuden Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bei Strafe von 25 fl neben Confiscirung des Holzes.

Die ertheilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Holzentwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

Art. 51.

Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere über Verrückung von Grenzzeichen, Feuerlegung in Wäldern, und Unterlassung schuldiger Hülfsleistung nicht abgeändert oder aufgehoben.

Art. 52.

Ebenso behalten die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches ihre volle Wirksamkeit in Beziehung auf falsche Angaben, Unterschleife Erpressungen und Mißbrauch der Amtsgewalt, so wie auch in Beziehung auf Widerstand und Ungehorsam, Bedrohung und Beleidigung, dann bei Bestechungen der Beamten, Agenten oder Angestellten im Forstdienste.

Art. 53.

Überhaupt kommen die Vorschriften des Strafgesetzbuches fortan in Anwendung in allen daselbst vorgesehenen Fällen, für welche im gegenwärtigen Gesetze nicht besondere Bestimmung getroffen ist. —

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Erstes Kapitel.

Von der Zuständigkeit und dem Prozesse.

Art. 54.

Zuständigkeit der Gerichte,

a) insbesondere der Friedensgerichte.

Bei allen Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, wo die Strafe mit Einschluß des Ersatzes vom Werthe und Schaden in Geld die Summe von zweihundert Gulden und in geschärfter Freiheitsstrafe die Dauer von einer Woche nicht übersteigt, ist die Zuständigkeit der Friedensgerichte begründet.

Die Zuständigkeit der übrigen Gerichte bleibt außerdem unverändert.

Art. 55

Fortsetzung.

b) bei Gewohnheitsfrevlern.

Wenn sich erst im Verlaufe der Verhandlung gegen einen Übertreter die Eigenschaft eines Gewohnheitsfrevlers herausstellt, so hat die Überweisung dieses Übertreters an das Bezirksgericht durch das Friedensgericht spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Verhörstage zu geschehen, zu welchem Ende der Friedensgerichts-

schreiber den betreffenden Artikel aus dem Anzeigeprotokoll zu extrahiren und in der Columne der Bemerkungen die bereits gegen den Beschuldigten ergangenen Straferkenntnisse summarisch durch Anführung des Datums der Urtheile, des Gegenstandes der Übertretung und der ausgesprochenen Strafe, anzugeben hat. Die Sammlung der gesetzlichen Merkmale für die Gewohnheitsfrevler liegt übrigens im Allgemeinen den Forstämtern ob.

Art. 56.

Fortsetzung.

c) Instanzenzug.

Das Friedensgericht erkennt in erster und letzter (einziger) Instanz, wenn der Betrag der ausgesprochenen Geldstrafe, des Ersatzes, des Werthes und des Schadens zusammen die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, steht der Gesammtbetrag der Geldstrafe und des Ersatzes höher, oder ist auf Freiheitsstrafe erkannt, oder hat das Friedensgericht gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Beanzeigten über eine Sache erkannt, worüber die Entscheidung ihm nicht zusteht, so kann das Urtheil durch das Bezirksgericht angefochten werden.

Art. 57.

Fortsetzung.

d) Berufung an das Appellationsgericht.

Von den in erster Instanz erlassenen Erkenntnissen der Bezirksgerichte findet Berufung zu dem Appellationsgerichte statt.

Art. 58.

Fortsetzung.

e) wenn Waldungen desselben Reviers zu zwei Cantonen gehören.

Der Ort der Übertretung bestimmt die Competenz

eines jeden Friedensgerichtes. Sollte es jedoch der Fall seyn, daß Waldungen, die zu einem und demselben Forstrevier gehören, in zwei verschiedenen Cantonen liegen, so soll das Erkenntniß über die Übertretungen des Forststrafgesetzes in dem ganzen Revier zum Ressort desjenigen Friedensrichters gehören, in dessen Amtsbezirk der größere Theil der Waldfläche des Reviers gelegen ist.

Art. 59.

Verfahren

a) bei den Bezirksgerichten und dem Appellationsgerichte.

Das Verfahren richtet sich bei den Bezirksgerichten und bei dem Appellationsgerichte nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in zuchtpolizeilichen Gegenständen.

Die amtlichen Anzeigen haben denselben Glauben bei den Bezirksgerichten wie bei den Friedensgerichten, und sind der Förmlichkeit der Affirmation nicht unterworfen.

Art. 60.

b) bei den Friedensgerichten.

Für das Verfahren bei den Friedensgerichten gelten nachfolgende Bestimmungen.

Art. 61.

Fortsetzung.

1) Forstsitzung soll wenigstens eine in jedem Monate gehalten werden.

Zu den Forststrafverhandlungen wird im Einver-

ständnisse mit dem Forstmeister jeden Monat wenigstens ein Sitzungstag festgesetzt, wozu wenigstens drei Tage zuvor die Angeschuldigten unter Bemerkung der ihnen zur Last gelegten Übertretung durch ihre Ortsbehörde oder durch einen von dem Friedensgerichte besonders zu bestellenden und zu beeidigenden Forstgerichtsboten geladen werden.

Art. 62.

2) Vorladung der Frevler.

Die Strafbehörde läßt zu diesem Ende der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß der Forstfrevler und der nach Art. 14 verantwortlichen Personen zur Vorladung derselben zustellen. (Formular 1.)

Dieses Verzeichniß sendet die Ortsbehörde nach geschehener Eröffnung an die Betheiligten vor dem angezeigten Gerichtstage der Strafbehörde zurück.

Art. 63.

3) Theilnahme des Forstpersonals.

Der Forstmeister hat den Forststrafverhandlungen in Person oder durch einen deligirten Revierförster beizuwohnen. Die protokollirenden Forstbeamten erscheinen nur dann vor dem Forstgerichte, wenn dasselbe ihr Erscheinen für nöthig erachtet, oder wenn es von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter, oder von den Beanzeigten verlangt wird. Sie werden alsdann von dem, der Forststrafsitzung beiwohnenden Forstbeamten vom Tage des Erscheinens schriftlich in Kenntniß gesetzt, und erhalten die nämliche Taxe, welche für Zeugen festgesetzt ist.

Art. 64.

4) Vorladungsgebühren.

Geschieht die Vorladung der Beanzeigten durch die Forstgerichtsboten, so können diese keine andere Gebühren in Anspruch nehmen, als welche den Bürgermeisterei- oder Ortsdienern zustehen.

Art. 65.

5) Contumazirung.

Wer auf geschehene Vorladung bei dem Friedensgerichte nicht erscheint, gegen den wird in contumaciam verfahren.

Art. 66.

Statt der Signification eines Contumazialurtheils dient, wenn Geldstrafe zuerkannt ist, die rentamtliche Anmahnung zur Bezahlung dieser Strafe, und bei Erkenntnissen auf Freiheitsstrafe, die dem Verurtheilten durch den Ortsbürgermeister ertheilte Kenntniß, welchen letzteren der Friedensrichter in solchen Fällen jedesmal von dem Urtheile zu benachrichtigen hat.

Art. 67.

6) Opposition.

Wenn der in contumaciam Verurtheilte Opposition einzulegen beabsichtiget, so muß dieses binnen einer Frist von 5 Tagen nach erhaltener Anmahnung oder Benachrichtigung mittelst einer einfachen Erklärung bei dem Friedensgerichte geschehen, die im Originalprotokolle vorgemerkt wird, und wobei der Opponent durch Vorlage des Anmahnungsschreibens sich über die Beobachtung des Termines legitimiren soll.

Dem Opponenten wird eine Bescheinigung ausgestellt, damit er durch deren Vorzeigung die rentamtliche Beitreibung sistiren kann.

Art. 68.

Derjenige, welcher die Opposition eingelegt hat, ist sodann ohne weitere Vorladung verpflichtet, bei der nächsten Forstgerichtssitzung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Friedensgerichte zu erscheinen, widrigenfalls das früher gegen ihn gefällte Erkenntniß rechtskräftig wird.

Art. 69.

7) Berufung.

Die Berufung wird mittelst einer einfachen Erklärung bei dem Friedensgerichtsschreiber bewirkt, die aber bei Verlust des Rechts der Berufung nicht später als fünf Tage nach dem Sitzungstage abgegeben werden darf.

Der Gerichtsschreiber hat diese Erklärung in das Originalprotokoll mit genauer Angabe der Zeit, in welcher sie ihm gemacht worden ist, einzutragen, und längstens binnen 14 Tagen eine getreue, von dem Friedensrichter zu vidimirende Abschrift des Straferkenntnisses und der dagegen eingereichten Appellerklärung zu fertigen und an den k. Prokurator des einschlägigen Bezirksgerichtes zur weiteren Amtshandlung einzusenden, alles dieses unter persönlicher Häftung für die auf dem Falle ruhende Geldbuße, Restitution und Kosten, wenn die persönliche Haftung auferlegt wird.

Art. 70.

8) Kassation.

In allen Forststrafsachen steht den Parteien und der Staatsbehörde gegen die Urtheile letzter Instanz der

Weg der Cassation offen, welcher nach der Verfügung des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren eingelegt und behandelt wird.

Art. 71.

Forstdiener.

a) Beweiskraft der Anzeige derselben.

Wenn ein gehörig verpflichteter Forstdiener aus eigner Wahrnehmung den Beklagten der That beschuldiget und die Anzeige in das Forstregister vorschriftsmäßig eingetragen hat, so genügt dessen Angabe zur Verurtheilung, bis der Gegenbeweis geliefert wird.

Art. 72.

b) Aufstellung.

Zum Forstschutze sollen nur volljährige unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten aufgestellt, so sind sie vorerst dem Landkommissariat und Forstamte zur gemeinschaftlichen Bestätigung anzuzeigen. Nach erfolgter Bestätigung, in so fern sie den Eid auf die Verfassung geleistet, und die Vorschriften des nachfolgenden Artikels erfüllt haben, kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften, wie den öffentlich angestellten Forstdienern, so wie auch im Übrigen alle nach diesem Gesetze den letztern eingeräumten besonderen Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

Art. 73.

c) Verpflichtung.

Der zum Forstschutze Aufgestellte hat vor dem Bezirksgerichte seines Wohnortes seine Anstellung oder Bestätigung nachzuweisen, den Nachweis über die geschehene Leistung des Verfassungseides zu führen, sodann folgenden Eid zu schwören:

„daß er die Holzdiebstähle und andere Übertre-
„tungen des Forststrafgesetzes, welche in dem ihm
„anvertrauten Forstbezirke vorfallen und zu seiner
„Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und
„Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die
„Thatumstände der Übertretung und über deren
„Urheber, Theilnehmer u. s. w. aus eigner Wahr-
„nehmung kenne, oder durch fremde Mittheilung
„erfahren habe, mit genauer Unterscheidung an-
„geben wolle."

Das bei dieser Verpflichtung aufgenommene Protokoll wird bei dem Gerichte, welches die Verpflichtung vornimmt, hinterlegt, und es werden dem zum Waldschutze verpflichteten Forstdiener Ausfertigungen davon für jene Forstgerichte zugestellt, bei welchen er, als auf den Forstschutz verpflichtet, ebenfalls aufzutreten hat.

Art. 74.

d) Sie haben keinen Antheil an den Geldstrafen u. s. w.

Aller unmittelbare Antheil des zum Forstschutze aufgestellten Personals an den Geldstrafen, Anzeige- und Pfändgebühren ꝛc. ist, unbeschadet der Verfügung des Artikels 7., aufgehoben.

Art. 75.

e) Obliegenheiten in Bezug auf Führung von Frevelregistern und Beschaffenheit der letztern.

Das Register, welches der Forstdiener in tabellarischer Form und unter fortlaufenden Nummern zu führen hat, soll enthalten:

1) die möglichst genaue Bezeichnung des Beklagten nach Vor- und Zunamen ꝛc. mit Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes ꝛc.;

2) die Beschreibung des Frevels und Angabe der Umstände, welche denselben begleitet haben;

3) die Erklärung, ob der Anzeige eigene Wahrnehmung des Forstdieners oder fremde Angabe zum Grunde liege;

4) Benennung der etwaigen Zeugen und sonstiger Beweismittel;

5) Angabe des Waldeigenthümers;

6) eine besondere Columne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.

Art. 76.

Fortsetzung.

Das Register wird ferner

1) von dem Friedensrichter, zu dessen Ressort der Forstaufsichtsbezirk nach Art. 58 gehört, foliirt und paraphirt.

2) Der Forstdiener hat die entdeckten Uebertretungen täglich darein einzuschreiben.

3) Es darf darin nichts ausradirt oder unleserlich durchstrichen werden.

4) Augenblickliche Übersehen, so wie die erst nachher erhobenen Umstände sind in der Rubrik für Einziehung etwaiger Nachträge mit Angabe des späteren Datums vorzutragen.

5) Abschriften dieser Register, mittelst der Unterschrift des protokollirenden Forstdieners dahin beglaubiget, daß dieselben mit seinem Forstfrevelregister Wort für Wort gleichlautend seyen, und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens weder Stellen radirt, noch unleserlich durchstrichen sind, werden monatlich mit den geeigneten Anträgen den Friedensgerichten zugestellt.

6) Die Originalregister selbst sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, bleibt den Gerichten gleichwohl vorbehalten.

Art. 77.

f) Verhaftung der Frevler.

Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und die im Inlande nicht begüterten Ausländer, welche über einem Frevel auf frischer That betreten werden, anhalten und zu dem nächsten Friedensrichter oder Ortsbürgermeister zur weiteren Behandlung führen.

Art. 78.

Pfändung und Haussuchung.

Die Forstdiener sind befugt, in Übertretungsfällen sich der Thiere, so wie der Instrumente, der Wagen und des Gespanns, welches die Frevler bei sich führten, zu bemächtigen, und sie mit Sequester zu belegen.

Sie haben die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an die Orte zu verfolgen, wo sie hingebracht

worden seyn werden, und dieselben gleichfalls mit Sequester zu belegen. Dem Forstdiener ist jedoch bei Disciplinarstrafe untersagt, die Wohnungen, Gebäude, so wie die angränzenden und verschlossenen Hofräume zu betreten, es sey denn in Gegenwart des Friedensrichters selbst, oder des Ortsbürgermeisters, oder deren Stellvertreter, oder des Polizei-Commissärs.

Diese Beamten dürfen ebenfalls, bei Vermeidung von Disciplinarstrafen, sich nicht weigern, die Forstdiener auf der Stelle zu begleiten, nachdem sie von letztern aufgefordert worden, ihnen bei der Untersuchung beizustehen.

Art. 79.

Wenn bei einer Haussuchung die Thüren verschlossen sind, oder zu öffnen verweigert werden.

Wenn bei Haussuchungen die Thüren verschlossen sind, oder zu öffnen verweigert werden, sollen sie sofort von Amtswegen durch die assistirenden Polizeiorgane eröffnet werden können.

Art. 80.

Protokollirung der Ergebnisse.

Wenn die Forstdiener bei solchen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdecken und sich von der Identität überzeugt haben, so soll ein besonderes unentgeltlich aufzunehmendes Protokoll verfaßt, und darin die Bemerkung aufgenommen werden: daß nach pflichtmäßiger Überzeugung der Forstdiener der gefundene Gegenstand der Entwendete sey; auch haben sie hiebei die Gründe anzuführen, auf welchen die Überzeugung ruhet.

Die assistirende Polizeibehörde hat das Protokoll mitzuunterzeichnen.

Art. 81.

Abgabe und Behandlung gepfändeter Gegenstände.

Die nach Art. 78 mit Sequester belegten Gegenstände werden von dem protokollirenden Forstdiener unter Bezeichnung des Eigenthümers dem Friedensgerichte vor dem Sitzungstage behändigt.

Die Zurückgabe derselben findet erst nach erfolgtem Erkenntnisse und nur dann statt, wenn entweder der Beanzeigte frei gesprochen worden ist, oder durch eine Quittung des einschlägigen Rentamtes die Bezahlung der Strafsumme nachgewiesen hat.

Art. 82.

Fortsetzung.

Gepfändete Werkzeuge, deren Eigenthümer unbekannt geblieben ist, oder welche von demselben auf die bezeichnete Art nicht eingelößt werden, sind nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage der Beschlagnahme an, dem betreffenden Rentamte zu übergeben, um auf Betreiben desselben versteigert zu werden.

Art. 83.

Fortsetzung.

Fuhrwerke, so wie das Zugvieh, welches von einem Forstdiener arretirt worden ist, hat derselbe an das Friedensgericht abzuliefern. — Das auf verbotener Weide im Walde betretene Vieh soll derselbe auf Kosten und Gefahr des Beanzeigten in den Pfandstall des

nächsten Ortes treiben lassen, und dem Friedensgerichte binnen 24 Stunden mittelst Auszuges aus dem Frevelregister von dem Frevel Nachricht geben.

Das Friedensgericht hat davon dem betreffenden Rentamte mit Bestimmung der Summe Kenntniß zu geben, die der Eigenthümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit der auf der beanzeigten Übertretung haftenden Strafe, Restitution und Kosten bei demselzu deponiren oder dafür annehmbare Bürgschaft zu stellen hat.

Art. 84.

Fortsetzung.

Wird die Einlösung innerhalb fünf Tagen vom Tag der Beschlagnahme an von dem Eigenthümer nicht bewirkt, oder ist derselbe unbekannt geblieben, so hat alsdann das Rentamt zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen durch die Pfändung erwachsenen, von dem Strafgericht festzustellenden Kosten, dann die Entschädigung, Geldstrafe und Kosten, insoweit solcher dazu hinreichend ist, bestritten, und der allenfallsige Überschuß dem Eigenthümer oder, falls dieser unbekannt geblieben ist, jenem Cantone zugewendet, in welchem die Übertretung statt gefunden hat, um zu dem in Art. 7 bezeichneten Zwecke verwendet zu werden.

Art. 85.

Verfahren bei Abhaltung der Forstsitzung.

In Betreff der Forstsitzung kommen die Bestimmungen des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren un-

ter nachfolgenden Modificationen und Zusätzen in Anwendung.

Art. 86.

Funktionen der Forstbeamten bei der Forstsitzung.

Die Funktionen und Befugnisse, welche den Forstbeamten bei den Bezirksgerichten zustehen, treten auch bei den Friedensgerichten ein.

Art. 87.

Aburtheilung und Urtheilsverkündigung.

Der Ausspruch des Urtheils gilt für die anwesenden Parteien zugleich als Publikation.

Den wegen Ersatzes betheiligten Nichtanwesenden wird davon ein Auszug zugestellt, der auch dem Beklagten auf Verlangen nicht vorenthalten werden darf.

Nur in dem Falle, wenn die Einrede des Eigenthumsrechtes oder einer Berechtigung durch den Angeschuldigten gemacht wird, und von der Entscheidung dieser Einrede die Aburtheilung der Forstübertretung abhängt, wird das Straferkenntniß ausgesetzt, bis die Entscheidung über die vorgeschützte Einrede auf dem Civilwege erfolgt ist. Nimmt der Angeschuldigte eine Berechtigung als Mitglied einer Gemeinde in Anspruch, so bleibt er gehalten, bis zum nächsten Forstgerichtstage die Erklärung der Vertreter dieser Gemeinde beizubringen: daß die Gemeinde die in Frage stehende Berechtigung wirklich zu besitzen behaupte, und nur in diesem Falle muß die Aburtheilung des Übertretungsfalles bis zur erfolgten Entscheidung im Civilrechtswege auf erhobenen Widerspruch des Waldeigenthümers ausgesetzt bleiben.

Art. 88.

Vertagung der Aburtheilung.

Wenn die Lage der Verhandlungen Ergänzungen nothwendig macht, so tritt Vertagung bis auf den nächstfolgenden Forstsitzungstag ein, an welchem in der Regel definitiv abgeurtheilt werden soll.

Dabei ist in Kraft einer Vorladung

1) dem Angeschuldigten zu bedeuten, daß er an dem bestimmten Tage wieder zu erscheinen und seine allenfallsige Vertheidigung zu vervollständigen habe, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam vorgeschritten werde.

2) Das Forstärar und der Waldeigenthümer haben gleichfalls bei erkannter Vertagung rücksichtlich der zur Wahrung ihrer Rechte nöthigen Ergänzungen bis zur nächsten Forstsitzung Fürsorge zu treffen.

3) Gegen das in diesem Falle gefällte Contumacial-Erkenntniß wird keine Opposition, sondern nur Berufung, wo diese überhaupt zulässig ist, gestattet.

Art. 89.

Der Art. 463 des Strafgesetzbuches hat keine Anwendung.

Die Gerichte sind nicht befugt, auf die Fälle des gegenwärtigen Gesetzes die Bestimmung des Strafgesetzbuches Art. 463 in Anwendung zu bringen.

Zweites Kapitel.

Von der Vollziehung der Urtheile.

Art. 90.

Beitreibung der Geldstrafe, der Entschädigung und des Werthes,

a) wenn diese Letzteren dem Staatsärar allein zustehen.

Die Beitreibung der Geldstrafe hat jederzeit auf Betrieb der Finanzbehörde zu geschehen. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Beitreibung des Ersatzes vom Werth und Schaden, dann der übrigen Kosten, wenn diese dem Staate zustehen.

Art. 91.

Nro. 2.

Der Verurtheilte ist verbunden, seine Schuldigkeit 8 Tage nach erhaltener Anmahnung (Form. Nro. 2.) zu berichtigen.

Diese Anmahnung wird in Ansehung solcher Beträge, welche an die Staatskasse zu entrichten sind, auf den Grund mitgetheilter Protokollsextracte von den Rentämtern nach den Geschäftsvorschriften für diese Behörden ausgefertiget, und dem Schuldigen durch den Rentamtsboten zugestellt.

Art. 92.

Persönliche Haft. (Contrainte par corps.)

Die Strafurtheile, betreffend die Geldstrafen, Ersatz des Werthes und Schadens, dann die Kosten, können durch persönliche Haft (contrainte par corps) vollzogen werden, und der Vollzug kann acht Tage

nach einer einfachen Aufforderung an den Verurtheilten (Art. 91) eintreten.

Auf Anforderung der Einnehmer werden die Haftbefehle in gewöhnlicher Weise exekutorisch erklärt.

Art. 93.

Dauer derselben.

Jene, gegen welche persönliche Haft anerkannt worden ist, bleiben derselben unterworfen, bis sie den Betrag der Strafe bezahlt oder Bürgschaft gestellt haben, die der Einnehmer angenommen hat oder, im Falle einer Weigerung von seiner Seite, durch das Friedens- oder Bezirksgericht für gut und gültig erklärt worden ist.

Art. 94.

Fortsetzung.

Jedoch werden diejenigen Verurtheilten, welche ihr Zahlungsunvermögen gemäß der Vorschrift des Gesetzes über das strafrechtliche Verfahren Art. 420 nachgewiesen haben werden, nach 15tägiger Haft freigelassen, wenn die Strafe, und worein sie sonst verurtheilt worden sind, den Betrag von 15 Gulden nicht übersteigt.

Die Haft wird nicht über einen Monat andauern, wenn jener Betrag von 15 *fl* bis 30 *fl* sich erhöht. Dieselbe wird niemals zwei Monate übersteigen, wie hoch sich auch der Betrag der Strafe in solchen Fällen belaufen mag.

Art. 95.

Kosten hiebei.

Das Staatsärar und die übrigen Betheiligten sind gehalten, die Kosten für den Unterhalt der Ver-

hafteten nach Vorschrift des Civilproceß-Gesetzes vorzuschießen, so lange die Verhaftung in ihrem Interesse dauert.

Art. 96.

Weitere Bestimmung im Interesse der Betheiligten.

Die Freilassung der Verurtheilten, welche im Interesse solcher Betheiligten in Haft gehalten werden, darf in Kraft der Art. 93 und 94 nur dann verfügt werden, wenn die Gültigkeit der Bürgschaft oder das Zahlungs-Unvermögen des Verurtheilten im Falle eines Widerspruches von Seite des Betheiligten richterlich unter beiden ausgetragen ist.

Art. 97.

Unabhängigkeit der persönlichen Haft von der erkannten Freiheitsstrafe.

In allen Fällen ist die Haft (contrainte par corps) als Executionsmittel unabhängig von der Freiheitsstrafe, da wo das Gesetz diese verhängt.

Art. 98.

Auspfändung.

Die Strafurtheile in dem Umfange des Art. 92 sind ferner durch Pfändung nach folgenden Bestimmungen vollziehbar.

Art. 99.

Nach fruchtlosem Ablaufe von acht Tagen (Art. 91) stellt das Rentamt einen Zahlungsbefehl ohne Stempel aus, worin dem Verurtheilten angedeutet wird, daß

er seine Schuldigkeit binnen drei Tagen bei Vermeidung der Pfändung und des Verkaufs von Mobilien abzuführn habe. (Form. № 3).

Art. 100.

Bleibt auch dieser Zahlungsbefehl ohne Wirkung, so erläßt das Rentamt eine Aufforderung an den treffenden Gerichtsboten dahin, mit der Pfändung und dem Verkaufe von Mobilien gegen den Verurtheilten vorzuschreiten. (Form. Ziff. 4.)

Dieser Aufforderung hat der Gerichtsbote unter Zuziehung von zwei Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind, ohne Verzug zu genügen und darüber ein Protokoll zu errichten, welches weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen ist, jedoch in den ersten 24 Stunden von dem Bürgermeister der Gemeinde, wozu der Straffällige gehört, visirt werden muß. (Form. Ziff. 5.)

Die mittelst Pfändung abgenommenen Mobilien werden in das Gemeindehaus gebracht und dort verwahrt, oder unter besondere Aufsicht gestellt.

Art. 101.

Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als Bürgen für die Forderung des Rentamts, so ist er im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen, und der Bürge hat in diesem Falle für den ganzen Betrag der Forderung und Kosten zu haften.

Art. 102.

Wenn die mit Pfändung belegten Mobilien nach der Aufforderung des Gerichtsboten zur Versteigerung

nicht beigebracht werden, so wird dieses von dem Gerichtsboten auf dem Pfändungsakt in einem kurzen Protokolle konstatirt, worauf das Rentamt befugt ist, die Forderung und Kosten mittelst Ausstellung eines einfachen Zahlbefehls ohne weitere Förmlichkeiten von dem Bürgen selbst beizutreiben.

Art. 103.

Eine Pfändung darf weder an den im Art. 592 des Civilprocedur-Gesetzbuches bezeichneten Gegenständen vorgenommen werden, noch an Früchten auf dem Felde statt finden.

Art. 104.

Wird die Zahlung binnen 10 Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Gerichtsbote ohne Verzug zur Versteigerung der Pfänder bis zum Betrage der Forderung und der neuen Kosten.

Die Versteigerung muß drei Tage zuvor in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht seyn, und dieselbe Bekanntmachung am Tage der Versteigerung selbst wiederholt werden.

Ueber die Versteigerung, wozu zwei Zeugen beizuziehen sind, hat der Gerichtsbote ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Bürgermeister des Orts visirt und unentgeltlich einregistrirt wird.

Art. 105.

Wenn der Gerichtsbote den erhaltenen Aufforderungen in Forstsachen binnen acht Tagen ohne rechtsgültiges Hinderniß nicht genügen sollte, so hat derselbe für alle daraus erwachsenen Nachtheile persönlich zu haften.

Art. 106.

b) Beitreibung des Werth- und Schadenersatzes bei Waldungen im ungetheilten Besitze des Staates, von Privaten u. a.

Bei Forstfreveln in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitze zwischen dem Staatsärar und Privaten oder öffentlichen Anstalten und Gemeinden befinden, wird der Ersatz des Werthes und Schadeus von dem Rentamte mit der Strafe gleichzeitig beigetrieben.

Art. 107.

c) Vollziehung der Strafurtheile im Interesse von Privaten, öffentlichen Anstalten und Gemeinden.

Die Vollziehung der Forststrafurtheile, in so fern sie den Ersatz von Werth und Schaden, dann anderer Auslagen an Gemeinden, öffentliche Anstalten oder Privatpersonen allein aussprechen, geschieht auf den Grund des vollziehbaren Auszuges und auf Betreiben der Partheien in gewöhnlicher Form, jedoch unter gleichmäßiger Anwendung der in den vorstehenden Artikeln 92 mit 96 und 98 mit 105 ertheilten Bestimmungen.

Art. 108.

Kosten.

Die ganze Strafverhandlung, wie auch die Vollziehung der Urtheile, wird stempel- und einregistrirungsfrei gepflogen. Ausgenommen von dieser Befreiung sind nur jene Fälle, welche zur unmittelbaren Competenz der Bezirksgerichte in erster Instanz gehören.

Art. 109.

Allgemeine Bestimmung.

In allen Fällen, für welche in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, bleiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Schlußbestimmung.

Art. 110.

Gegenwärtiges Gesetz, welches durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden soll, ist, vom 1. Jänner 1832 an, das allein gültige, unbeschadet der Ansprüche, welche aus den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworben sind.

Art. 111.

Frevel, welche erst nach dem 1. Jänner 1832 in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, wenn gleich dieselben noch vor diesem Tage begangen worden, sollen nach gegenwärtigem Gesetze beurtheilt werden, ausgenommen, wenn sie von den zur Zeit ihrer Begehung gültigen Gesetzen mit einer bestimmten Strafe bedroht waren, welche gelinder ist, als diejenige, welche das gegenwärtige Gesetz verordnet.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich des Verfahrens sind jedoch bei allen von dem 1. Jänner 1832 an zur Anzeige kommenden Freveln ohne Unterschied anzuwenden.

Art. 112.

Die Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegewärtigen Gesetzes beauftragt.

III.

Kritik
über
vorstehenden Gesetz-Entwurf.

§. 57.

Unverkennbar gebricht es auch diesem Gesetz-Entwurf an dem, was jegliche Verhältniß-Bestimmung der Staats-Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder zum wirklichen Gesetz erhebt, an dem Gesetz-Begriff: vermittlend das Bedürfniß der Staats-Gesellschaft mit dem Bedürfnisse des Einzelnen in dem Gesetz-Object, hier der Schutz des Wald-Eigenthums und dieses Eigenthums Nutzung. Nur was Bedingung der Vermittlung des allgemeinen und besondern Bedürfnisses und Interesse ist, was absolute Bedingung der innigen Einigung des Besondern, Einzelnen im Allgemeinen, in der Allheit ist, kann als Gesetz bestehen. Kein Gesetz soll nur für einzelne Bürger, nur einer einzelnen Sache gelten; alle gelten in allen Bürgern nur dem Menschen im Begriff als Staat; und keine Sache gilt für sich; sie gilt nur im Reflex des Menschen, auf den sie sich bezieht.

Eben so augenfällig ist: daß auch dieser Gesetz-Entwurf von den zur Lösung seiner Aufgabe entwickelten Prinzipien, von dem heutigen in den Staats-Begriff eingegangenen Wissenschafts-Begriff des Rechts, der Sittlichkeit, der Öconomie, des Eigenthums überhaupt und des Wald-Eigenthums insbesondere, nur kaum erst schwache Brüche in sich trägt.

Es ist nur das in neue Form geprägte Alte, das alle Fehler und Folgen dieses Alten hat und bringt; ja mehr als dieses noch, weil seine anscheinbare Vereinfachung als einfache Unbestimmtheit und Härte nur immer schneidender und rücksichtsloser auf das bestimmte Leben des Einzelnen und Ganzen drückt.

Zeigen die frühern Straf-Verordnungen eine Überfüllung von Sorgfalt und Erwägung, von Theilung, Scheidung, Sönderung der Begriffe, Handlungen und Sachen, so ist im Gegentheil der vorliegende Gesetz-Entwurf ein neuer entscheidender Beleg, wie der Allgemeinheit und darum Unbestimmtheit der Begriffe, der Sorglosigkeit, dem Eigendünkel und der Vermessenheit der Zeit die Kunst der Gesetzgebung mehr und mehr entflieht.

Doch ich wende mich von dem schmerzenden Total-Eindruck des Ganzen zu der Beleuchtung seiner einzelnen Bestimmungen.

§. 58.

Zu Art. 1 des Straf-Gesetz-Entwurfs:

Es widerspricht dem Wesen und der Bestimmung des Polizei-Straf-Gesetzes: die mit Strafe bedrohten Handlungen in einzelne Begriffe abzutheilen und mit besondern Namen zu bezeichnen; weil die Polizei-Strafe

nicht strafend schützt, sondern schützend straft, folglich nicht erst der Erfüllung des Begriffs, sondern schon dem Unternehmen der eigennützigen, schädlichen und gefährdenden Handlung die Strafe folgen laßt. Nicht durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendungen, Beschädigungen oder Gefährden hat der Bürger zu unterlassen, der Angeber anzuzeigen, der Richter zu bestrafen; sondern vielmehr die im Gesetze mit Strafe bedrohte, nach Object, Zeit, Form, Ort rc. rc. bezeichneten Handlungen, in welchen das Gesetz voraussetzt: die Absicht der Entwendung oder der Beschädigung, oder die Folge der Beschädigung und Gefährde; mag die Handlung bis zur Entwendung, Beschädigung oder Gefährdung gelangt seyn oder nicht. Sonst müßte der Frevler, der Denunziant, der Richter erst untersuchen, ob eine Handlung wirklich Entwendung, Beschädigung, Gefährdung sey, und erst dann fragen: ob und welche Strafe auf ihr hafte?

Die Redaction dieses Artikels ist demnach zu berichtigen:

„Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit einer
„Strafe bedrohte Handlung ist ein Forstfrevel.“

Dagegen widerspricht es auch dem Begriff des Straf-Gesetzes: diejenigen Handlungen, welche aus Willkühr und mit Wissen des Handelnden das Wald-Eigenthum und sein Product unmittelbar verletzen, beschädigen, mit denjenigen Handlungen, welche nur die Verwaltungs-Ordnung stören, oder nur Gefahrdrohend sind dem Eigenthum und dem Product — dessen Verletzung, Beschädigung nur veranlassen, zur Folge haben können — unausgeschieden in dem Gesetz-Begriff des Frevels zu verknüpfen.

Der Mensch wird dadurch erniedrigt in die Sache, seiner Handlung Ursprung, Grund und Wesen, das was sie selbst zur Menschen-Handlung, was sie strafbar macht, gewissenlos vom Handelnden getrennt, auf das Object der Handlung übertragen. Daher ist es nothwendig, jener gesetzlichen Begriff-Bestimmung noch weiter anzufügen:

„die Forstfrevel sind entweder Forst-Polizei-Vergehen oder Forst-Polizei-Übertretungen."

§. 59.

Zu Art. 2. Die Unvollziehbarkeit, Verderblichkeit und Erfolglosigkeit der Geld-Buße und der Freiheits-Strafe ist oben in der ersten Abtheilung dieser Schrift bestimmt erwiesen. Es würde daher statt diesem Artikel zu setzen seyn:

„die Strafen gegen Forstfrevel sind:

„1. gefängliche Straf-Arbeit,

„2. öffentliche, ablösbare Straf-Arbeit."

§. 60.

Zu Art. 3. Wenn es sich bei der gerichtlichen Preis-Bestimmung des Schadens nur um eine Tarifirung in Bausch und Bogen handelte, so möchte es wohl an solchen Werth-Bestimmungs-Tabellen genügen; obgleich auch unter dieser Voraussetzung für die Aufstellung dieser Tabellen — da auf sie Rechte und Verbindlichkeiten gegründet werden sollen — eine nähere Gesetz-Bestimmung nöthig wäre.

Allein jeder Werths- und Schadens-Ersatz ist schlechthin individuell und objectiv zu messen, gerichtlich auszusprechen; und so absolut unmöglich es ist,

auch durch die weitwendigsten Tarife die Lokal=Preise der Frevel=Objecte und den Schaden jedes Frevels gesetzlich zu bestimmen, so absolut ungeziemend ist es, irgend einem Gericht die Fähigkeit zur rechtlichen Würdigung des Werth= und Schaden=Ersatzes irgend eines Forst=Frevels abzusprechen oder ihm dafür ein seine Urtheils=Kraft nnd sein Gewissen verletzendes Maß zu geben.

Außerdem ist oben in den Prinzipien die Bemessung der Strafe unmittelbar nach dem Lokal=Preis der Frevel=Objecte als ungeeignet und widerrechtlich nachgewiesen.

§. 61.

Zu Art. 4. 5. 6. Diese Artikel sind zum Theil unsittlich.

Unsittlich ist es: dem Menschen, auch selbst zur Strafe, nur einen Tag die menschliche Kost entziehen, ihn in dieser dem Hunde gleich zu stellen, und diesem gleich am Leibe abzustrafen.

Eben so absurd als unsittlich ist es: die Straf=Erstehung am Sonn= und Feiertag entweder als eine Straf=Schärfung oder als Straf=Erleichterung zu betrachten, und dennoch diesem Tag eine zweifache Länge zuzusprechen. Hat denn der Sonn= und Feiertag für den Menschen eine andere Beziehung als auf sein Innerstes? ist dieses durch Gefängniß suspendirt? oder soll der Sonntag dadurch in den Augen des Volks und des Frevlers geheiligt werden: daß er für Letztern als ein zweifacher gemeiner Tag gerechnet wird?

Statt dem Artikel 4 wäre Folgendes einzurücken: „die gefängliche Straf-Arbeit hat jeder Verurtheilte in dem correctionellen Zwangs-Arbeits-Haus persönlich zu erstehen."

„Die öffentliche übertragbare und ablösbare Straf-Arbeit für Strafe, Ersatz und Kosten, soll von dem Verurtheilten — insofern er ein Inländer ist — in der Gemeinde, wo er wohnt; insofern er ein Ausländer ist, in der seinem Wohnort nächst gelegenen inländischen Gemeinde geleistet werden."

„Die gefängliche Straf-Arbeit als Strafe soll niemals unter einem Monat (30 Tage) und nicht über ein Jahr zuerkannt werden."

„Die öffentliche übertragbare und ablösbare Straf-Arbeit als Strafe ist nicht unter einem halben Tag und nicht über dreißig Tage zuzumessen."

„Wenn daher das Gesetz für einen Frevel, z. B., das Minimum der Strafe auf einen halben Tag öffentliche Straf-Arbeit und das Maximum zu zwei Monat gefänglicher Straf-Arbeit bestimmt; so hat das Gericht von dem Minimum bis zum Maximum der Strafe von einem halben Tag bis 30 Tag öffentlicher und dann von ein bis zu zwei Monat gefänglicher Straf-Arbeit zu erkennen."

§. 62.

Statt der Art. 5 und 6 wären hier die aus obigen Prinzipien zu folgernden gesetzlichen Bestimmungen

a) über die Ausdehnung der Straf-Arbeit auf den Schaden-Ersatz und den Ersatz der Kosten;

b) über die gesetzliche Feststellung des Lokal-Tagelohns zur Ermittlung der Straf-Arbeits-Tage für den Ersatz des Schadens und der Kosten und der Ablösungs-Summe sämmtlicher Straf-Arbeits-Tage für Strafe, Schaden- und Kosten-Ersatz in baarem Gelde;

c) über die Übertragbarkeit und Ablösbarkeit der öffentlichen Straf-Arbeit, sowohl von Seiten des unmittelbar Verurtheilten, als auch der civiliter verantwortlichen Personen;

d) über den an die Verurtheilten während der Straf-Arbeits-Tage abzureichenden Nahrungs-Beitrag

aufzunehmen. Da es aber nicht in der Absicht und dem Umfang gegenwärtiger Abhandlung liegt: nach den in der ersten Abtheilung entwickelten Prinzipien ein vollständiges Forst-Polizei-Strafgesetz aufzustellen, so beschränke ich mich, mit Beziehung auf jene den Inhalt des Gesetzes blos anzudeuten.

§. 63.

Zu Art. 7. Ganz außer der Sphäre des hier in Frage stehenden Straf-Gesetzes liegen die in diesem Artikel aufgeführten Verwaltungs-Maßregeln. Sie sind nach der oben angegebenen Bestrafungs-Art, in Straf-Arbeit, schon an sich unzuläßig; sie sind aber auch — wenn je die Geld-Strafen gegen Forst-Frevel beibehalten werden sollten — in sub- und objectiver Hinsicht unvollziehbar.

Wer nur einigermaßen mit den Lebens- und Unterhalts-Verhältnissen der ärmern Bürger-Klasse vertraut, wer mit den Kosten und der Behandlung eines Holz-Hofs bekannt, von dem Holz-Bedürfniß, von

dem innern Haushalt der Gemeinden, von ihrer Lage und Verhältnissen zu einem Cantonal-Holzhof auch nur oberflächlich unterrichtet ist, dem springt in die Augen: daß solche, dem Gegenstand ganz fremde, gesetzliche Andeutungen nur aus beschränkter einseitiger Theorie entspringen können.

Was aber die Verwendung eines Straf-Antheils auf die Gratifizirung des Forst-Schutz-Personals betrifft; so bliebe es nicht nur höchst schwierig für solche Belohnung irgend ein individuell gerechtes Verhältniß zu ermitteln, sondern es ist auch des Staats unwürdig, dieselbe auf die Zufälligkeit des Straf-Ertrags zu stützen.

§. 64.

Zu Art. 8 und 9. Diesen beiden Bestimmungen fehlt die einem Gesetz wesentlich nöthige Bestimmtheit.

Es wäre sonderbar, wenn jemand in einem Jahr zwei Frevel begeht, auf deren jedem eine siebenmonatliche Freiheits-Strafe haftet, und er dennoch nach erfolgtem Urtheil über den ersten Frevel nicht für den zweiten Frevel wenigstens der gleichen Strafe unterliegen, folglich im Laufe des Jahrs für beide Frevel nicht länger als auf ein Jahr verurtheilt werden sollte. Eben so ungeeignet würde es seyn, wenn jemand zu einem Frevel blos mitgewirkt, nicht aber denselben selbst mitbegangen hätte, derselbe dennoch der gleichen Strafe des Thäters unterliegen sollte.

Beide Artikel müßten daher dahin berichtigt werden:

„Wenn jemand für mehrere begangene Frevel in „einem Urtheil gerichtet wird, so treffen ihn ꝛc.

„Wenn der Forst-Frevel durch mehrere Per-
„sonen gemeinsam verübt wird, so 2c. 2c.“

§. 65.

Zu Art. 10 und 11. Wenn die binnen einem Jahr nach Aburtheilung eines Frevels erfolgte Wiederholung desselben Frevels — wie billig — einen Erschwerungs-Grund bei Zumessung der Strafe macht, so ist der Rückfall den übrigen Erschwerungs-Gründen einzureihen.

Diesen müßte aber noch außerdem beigefügt werden:

„wenn der Frevler das durch Frevel erworbene
„Object unter irgend einem Titel wieder zu ver-
„äußern suchte, oder wirklich veräußert hat.“

Denn die Immoralität eines Forst-Frevels wird dadurch allerdings erhöht, wenn der erfrevelte Gegenstand auch noch weiter zur Veräußerung verwendet, aus dem Freveln ein Gewerb gemacht wird.

§. 66.

Zu Art. 12. Diese Bestimmung ist ungeeignet, weil die Wirkung der Erschwerungs-Gründe in der dem Richter überlassenen Straf-Steigerung vom Minimum zum Maximum erscheint; und es können auch die in dem vorigen Artikel aufgeführten Erschwerungs-Gründe nur als Objective gesetzlich bezeichnet werden; die subjectiven in der Person des Frevlers liegenden Erschwerungs-Gründe müssen der subjectiven Auffassung des Richters überlassen werden.

Dagegen müßte statt dieser Bestimmung unter dem Artikel 12 eingerückt werden:

„Wer von einem Forst-Frevler irgend ein im Fre-

„vel erworbenes Object unter irgend einem Titel „an sich bringt, wissend: daß der Anbieter solches „durch Forst-Frevel erworben hat, unterliegt der„selben Strafe wie der Frevler.“

Diese allgemeine gesetzliche Bestimmung ist ganz vorzüglich gegen die Forstfrevel von Wichtigkeit; weil die Erschwerung der Veräußerung erfrevelter Gegenstände dem Frevel selbst entgegen wirkt.

§. 67.

Zu Art. 13. Wie schon vorne entwickelt, ist es ein Widerspruch mit dem Begriff und Wesen eines Gerichts, wenn man demselben für die Beurtheilung des Schadens und folglich auch der Entschädigungs-Größe gesetzlich Maß und Ziel bestimmen will. Der Wald-Eigenthümer oder Namens desselben die denunzirende Forst-Behörde hat den individuellen Schaden jedes Frevels anzugeben, und das Gericht hat nach der ihm einwohnenden Kenntniß oder durch die nöthigenfalls beizuziehenden Experten jene Schaden-Angabe zu bestätigen oder zu mindern.

§. 68.

Zu Art. 14. Der erste Absatz dieses Artikels ist bestimmter so zu fassen:

„Die Ehemänner sind verantwortlich für die Frevel „ihrer Weiber; die Eltern für die Frevel ihrer „Kinder, auch der Großjährigen, so lange sie sich „bei ihnen aufhalten und unverheurathet sind; die „Vormünder für ihre Mündel die bei ihnen woh„nen; Dienstherrschaften für ihr Gesinde, Hand-

„werks-Gesellen und Jungen; Viehbesitzer für ihre „Hirten; Comittenten für ihre Taglöhner und son-„stige Arbeiter.“

„Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die „Restitution und auf die öffentliche ablösbare „Straf-Arbeit für Strafe, Entschädigung und „Kosten.“

„Den Dienstherrschaften, Viehbesitzern und Com-„mittenten ist die Regreßklage gegen die Frevler „vorbehalten, falls sie erweisen können: daß der „Frevel ohne, selbst gegen ihren Willen verübt „wurde.“

Der zweite Absatz dieses Artikels kann füglich abgestrichen werden, weil falls die Straf-Arbeit an die Stelle der Geldstrafe kommt, die Execution durch Leibverhaft ohnehin wegfällt und falls die Geldstrafe ferner bestehen soll, kein Grund vorhanden ist, die civilrechtlich verantwortlichen Personen von der Execution durch Leibverhaft (contrainte par corps) auszunehmen; da dieses Executionsmittel auch civilrechtlich besteht, und nicht selten der einzige Weg ist: die Strafschuldner zur Zahlung zu vermögen.

Zu Art. 15. Diese Bestimmung hat keinen vernünftigen Sinn, wenn nicht zwischen die Worte „Kostenzahlung verbunden“ das Wort „gemeinsam“ eingerückt wird.

Zu Art. 16. Dieser Artikel steht mit dem Art. 21 zum Theil im Widerspruch. Beide sind auch nach der Natur der Sache unpraktisch, weil den Frevler der Schadenersatz eben nur in Folge des gegen ihn erwiesenen Frevels treffen kann. Ist er des Frevels nicht schuldig, so kann er auch zum Schadenersatz nicht ver-

bunden seyn. Daher läßt sich das Erkenntniß über Letztern nicht von dem Strafurtheil und nicht auf ganz verschiedene Gerichte scheiden; und es ist unwürdig, wenn das Gesetz selbst die Rechtlichkeit des Strafgerichts in Hinsicht auf das Entschädigungserkenntniß in Zweifel stellt.

Zu Art. 17. Die Bestimmung dieses Artikels dürfte wohl zweckmäßiger den beiden Artikeln 18 und 19 nachzusetzen seyn. Außerdem wäre hier der zweite Absatz in Beziehung auf die öffentliche ablösbare Strafarbeit dahin zu modifiziren:

„Dagegen sind die Erben verbunden, dem „bei Lebzeiten ihres Erblassers gegen denselben „rechtskräftig gewordenen Strafurtheil, wodurch „demselben eine öffentliche ablösbare Strafarbeit „als Strafe, Schaden- und Kostenersatz zuerkannt „ist, vollständig zu genügen."

Denn die Strafarbeit ist der bisherigen unrechtlichen und zweckwidrigen Geldstrafe unterstellt, sie ist keineswegs beschimpfend, und kann von den Erben auch durch Substitution oder Ablösung in Geld geleistet werden.

§. 69.

Zu Art. 20. Dieser Ausdruck ist nicht bestimmt; derselbe ist dahin zu berichtigen:

„Ist seit der Verkündigung des Urtheils über „einen Frevel bis zu der Verübung eines neuen „gleichartigen Frevels ein volles Jahr verflossen, „so ist letzterer nicht als Rückfall anzusprechen."

§. 70.

Das zweite Kapitel des Gesetzentwurfs handelt von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung,

ohne irgend eine Ausscheidung nach der wesentlich verschiedenen Natur der Frevel. Das unrechtliche, unsittliche und unzweckmäßige einer solchen Vermengung ist schon oben in der Entwicklung der allgemeinen Prinzipien nachgewiesen worden; es wird daher mit Hinweisung auf diese bemerkt, daß dieses zweite Kapitel in vier Abtheilungen geschieden werden sollte, nämlich:

I. Abtheilung. Von den Forstpolizeivergehen;

II. Abtheilung. Von den Forstpolizeiübertretungen;

III. Abtheilung. Von den starrsinnigen und widerspenstigen Verurtheilten;

IV. Abtheilung Von dem Vorbehalt der Anwendung des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

In die erste Abtheilung wären — ohne Benennung Diebstahl, Entwendung oder Beschädigung — alle Forstpolizeivergehen, folglich alle diejenigen strafbaren Handlungen aufzunehmen welche dem Waldeigenthümer die Produkte dieses Eigenthums unmittelbar entziehen, oder in dem Grade unmittelbar beschädigen: daß sie nicht mehr ihre bestimmungsgemäße Vollendung erlangen können.

Die zweite Abtheilung würde diejenigen Handlungen umfassen, welche das Waldeigenthum und seine Früchte nur gefährden, oder die Verwaltungsordnung beeinträchtigen.

Die dritte Abtheilung enthielte die Strafbestimmungen über die Gewohnheits-Frevler, welche sowohl hinsichtlich der Vergehen als auch hinsichtlich der Übertretungen eine besondere Straf-Verfügung nöthig machen, und gegen diejenigen verurtheilten Forstfrevler, welche die Leistung oder Ablösung der ihnen zuerkannten öffentlichen Strafarbeit verweigern.

Endlich die vierte Abtheilung hätte diejenigen Bestimmungen zu begreifen, welche in dem Gesetzentwurf zum Theil unter den Artikeln 51, 52 und 53 erscheinen.

§. 51.

Zu Art. 22. Wenn schon oben das Unrechtliche und Unzweckmäßige der Geldstrafen gegen Forstfrevel und ihres unmittelbaren Verhältnisses zu dem Lokalwerth des gefrevelten Gegenstandes erwiesen wurde, so erscheint in der vorliegenden Bestimmnng diese Unrechtlichkeit und Unzweckmäßigkeit um so auffallender, als sie den Frevel als Diebstahl qualifizirt, mit welchem als solchem die angesetzte Strafe im entschiedensten Mißverhältniß stehen würde.

Es kann und soll im Forstpolizeistrafgesetz von einem Diebstahl keine Rede seyn; was den Begriff dieses erfüllt, gehört in das Gebiet des allgemeinen Strafgesetzes und darf diesem ohne den nachtheiligsten Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes auch nicht entzogen werden.

Außerdem ist in dieser und den nachfolgenden Strafbestimmungen dem Richter kein Vermögen zugestanden: die Strafe nach der so bedeutend abweichenden objectiven und subjectiven Beschaffenheit des Frevels und des Frevlers abzumessen, und eben dadurch die Wirksamkeit der Strafe zu erzwecken; daher wäre der in Frage stehende Artikel nach Obigem dahin abzuändern:

„Wer sich aus einem fremden Waldeigenthum „unberechtigt noch nicht gefälltes oder Windfall„holz aneignet, unterliegt, sofern das angeeignete „Holz Stammholz ist — für jede $\frac{1}{32}$ Klafter

„(welche der Anzeiger zu schätzen hat) einer Strafe „von ein bis drei Tagen öffentlicher ablösbarer „Strafarbeit.

„Wenn das angeeignete Holz mehr als $\frac{10}{32}$ „Klafter beträgt, also das Maximum der öffent-„lichen Strafarbeit sich höher als zu dreißig Ta-„gen berechnet, unterliegt der Frevler einer Strafe „von eilf Tagen öffentlicher ablösbarer Strafarbeit „bis zu drei Monat gefänglicher Strafarbeit."

„Beträgt das im Frevel angeeignete Holz „weniger als $\frac{1}{32}$ Klafter, so ist dafür die Strafe „auf einen halben bis zu zwei Arbeitstagen be-„stimmt."

„Besteht das gefrevelte Holz ganz oder zum „Theil in unter 25 Jahr alten Eichen, Eschen, „Ahorn und Ulmen-Stämmen, so liegt darin ein „Straferschwerungsgrund."

„Der Werth und Schadenersatz wird in die-„sen Fällen wie in allen folgenden Artikeln, worin „von einem solchen Ersatz die Rede ist, in einer „bestimmten Anzahl von Strafarbeitstagen ermittelt „und zugesprochen."

§. 72.

Zu Art. 23. Auch diese Strafbestimmung ist zu berichtigen:

„Wer sich in einem fremden Waldeigenthum „aus künstlichen Ansaaten und Pflanzungen unter „sechs Jahr alte Pflanzen aneignet, unterliegt für „ein bis zu fünfzig Stück einer Strafe von ein bis zehn „Tagen öffentlicher ablösbarer Strafarbeit. Über-„steigt die Anzahl der angeeigneten Stücke fünfzig,

„so wird ein solcher Frevel mit einer Strafe von „eilf Tagen öffentlicher Strafarbeit bis drei Monat „gefänglicher Strafarbeit belegt."

§. 73.

Zu Art. 24. Da die Entwendung des bereits gefällten oder aufgearbeiteten Holzes aus dem Wald oder aus den Floßbächen eben so anziehend als leicht ist; so ist die in diesem Artikel bestimmte Strafe zu gering.

Im bayerischen Rheinkreis sind bisher die Entwendungen solchen Holzes als wirklicher Diebstahl nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs bestraft, und ungeachtet der jährlichen starken Fällungen waren dennoch die Entwendungen von gefälltem Holz nur äußerst selten. Will man daher die bestehende dießfallsige sehr wirksame Strafbestimmung verlassen, so darf sich dennoch nicht zu weit von ihr entfernt werden und es wäre dem Artikel folgende Modification zu geben:

„Wer in einem fremden Waldeigenthum gefälltes Stammholz unberechtigt sich aneignet, unterliegt der doppelten Strafe, womit oben die „Aneignung des ungefällten oder Windfallholzes „belegt ist."

„Wer aber aus solchen Waldungen das zur „Veräußerung oder Verwendung zugerichtete Bau- „und Nutzholz, oder das gespaltene oder in Wellengebund aufgesetzte Brennholz, oder derlei Holz „aus den Floßbächen, oder von den Abladplätzen „oder von den Holzhöfen sich aneignet, unter-

„liegt der vierfachen Strafe, welche oben auf die „Aneignung des ungefällten Holzes gesetzt ist.“

§. 74.

In gleicher Weise, aber auch in gerechtem Verhältnisse, wären die Strafen auf die übrigen Forst-Polizei-Vergehen in öffentlicher ablösbarer und gefänglicher Strafarbeit nach Tagen und Monaten festzusetzen. Es sind diesen Vergehen — außer den in den Artikeln 22, 23 und 24 genannten Fällen — noch weiters die Artikel 25, 26, 27, 28, 34, 35, und der zweite Absatz des Artikel 37 — sofern letzterer das Weiden in verhängten Waldorten betrifft — einzureihen.

Es giebt kaum einen Forstfrevel, welcher seiner Natur nach dem Waldeigenthümer einen größern Schaden bringt, welcher leichter und heimlicher begangen werden kann, und welcher von einer entschiedenern Immoralität der Frevelhandlung zeugt, als das Weiden in verhängten Waldorten; folglich muß diesem Frevel mit besonderer Strenge des Gesetzes begegnet aber auch, wie unten folgt, das Verhängen der Waldorte gesetzlich bestimmt werden.

Daher wäre der Artikel 37 in der Reihe der Forstpolizei-Vergehen so zu bestimmen:

„Der Besitzer desjenigen Viehes, welches in „verhängten Waldorten betreten wird, unterliegt „für jedes Stück, welcher Art es sey, ein bis drei „Tagen öffentlicher ablösbarer Strafarbeit. Berech„net sich nach der Anzahl der betretenen Viehstücke „die Zahl der Strafarbeitstage auf mehr als 30, „so tritt die Strafe gefänglicher Strafarbeit von „einem bis zu drei Monat ein.“

„War aber das in dem verhängten Waldorte „betretene Vieh einem gedungenen bestimmten Hir- „ten (diese sollten jeder Zeit bei dem Gericht „verpflichtet werden) anvertraut; so soll nicht der „Viehbesitzer, sondern der Hirte selbst der Strafe „gefänglicher Strafarbeit von einem bis vier Mo- „nate unterliegen."

§. 75.

Desgleichen eignen sich in die Reihe der Forst- Polizei-Vergehen die im Artikel 43 № 3 und im Ar- tikel 45 № 1 und 2 aufgeführten Beschädigungen, welche — sofern sie in der Bosheit oder groben Ge- winnsucht des Frevlers ihren Grund haben, eine ent- schiedene Immoralität bezeugen, und deßwegen auch zu gerechter und verhältnißmäßiger Bemessung der Strafe einen bedeutenden Abstand des Minimums und Maxi- mums der Strafe nöthig machen. Allein in der Weise, wie jene beide Artikel gefaßt sind, hat der Richter für die Strafbestimmung gar keinen sichern Anhaltspunkt; und diesen ist das Gesetz sowohl dem Richter als auch dem Beschädigten und Frevler schuldig. Man kann ihn jedoch gerade bei den in Frage stehenden Beschä- digungen unmittelbar im Schaden fassen und darum ist im Allgemeinen zu bestimmen:

„Wer (an den bezeichneten Gegenständen oder „in der bezeichneten Weise) einer Beschädigung sich „schuldig macht, soll für jede 30 xr des ermittel- „ten Schadens in eine Strafe von einem bis drei „Tagen öffentlicher ablösbarer Strafarbeit verur- theilt werden; berechnet sich aber die Zahl der „Strafarbeitstage über 30, so unterliegt der Frev-

„ler einer gefänglichen Strafarbeit von einem bis „zu sechs Monaten.

Der volle Schadenersatz an den Beschädigten neben der Strafe, in dafür zu bestimmenden Strafarbeitstagen, versteht sich von selbst.

§. 76.

Zu Art. 29. Dieser Artikel ist nicht an geeigneter Stelle. Die ersten drei Rückfälle werden bei jeder Frevel-Art durch den Richter als Erschwerungs-Gründe in der Steigerung der Strafe vom Minimum zum Maximum gewürdigt. Der bis zum Gewohnheits-Frevel sich wiederholende Rückfall aber ist ein allen Arten von Forst-Frevel gemeinsames, in welcher Art und Form es vorkommt, ernstlich und mit besonderer Rücksicht auf die subjective Beschaffenheit des Gewohnheits-Frevlers zu strafendes Forst-Polizei-Vergehen. Daher muß es auch — wie schon oben bemerkt — nach den gesetzlichen Straf-Bestimmungen über die allgemeinen Forst-Polizei-Vergehen und Übertretungen in eine besondere Abtheilung dieses Kapitels aufgenommen werden; worüber weiter unten ein Mehreres.

§. 77.

Eben so unzweckmäßig als unrechtlich sind die, im Art. 30, 31, 32, 34 und 37 und andern, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über den Schaden-Ersatz. Nur das Gericht hat diesen für jeden einzelnen Frevel individuell nach der Schaden-Beschreibung des Anzeigers zu würdigen, und bei den meisten Freveln wird dem Beschädigten in der Erstattung des Preises des Frevel-Objects auch der Schaden selbst in vollem Maße ersetzt. So z. B. von einem abständigen Stamm.

Welchen andern Schaden-Ersatz kann der Waldherr fordern, als nur den Preis des Stammes? und selbst von einem grünen Stamme ist im Werth-Ersatz der Schaden oft ersetzt, weil der Zins dieses Werths auch den verlornen Zuwachs des noch unvollendeten Stammes deckt. In weit den meisten Fällen würde demnach die Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen entweder gegen den Frevler oder gegen den Beschädigten zu großem Unrecht führen.

§. 78.

Was denn aber die in die zweite Abtheilung dieses zweiten Kapitels des Gesetz-Entwurfs zu reihenden Forst-Polizei-Übertretungen betrifft, zu welchen ich alle unter Artikel 31, 32, 37 ersten Absatzes, 38, 40, 41, 42, 43, 44, exclusive № 3, 46, 47, 48, 49, 50 aufgeführten Frevel-Fälle rechne, so ist im Allgemeinen zu bemerken: daß statt den Geld-Strafen von 15 xr bis zu 25 fl durchgängig öffentliche ablösbare Straf-Arbeit von ½ bis zu 30 Tagen zu bestimmen sey.

Mit einer speziellen Kritik der Bestimmungen dieser Artikel, welche allerdings zum Theil nicht bestimmt, nicht vollständig, nicht in gerechtem Verhältniß gefaßt sind, halte ich mich nicht auf, sondern wende mich zu der Bestimmung dessen, was ich gerade für diese Gesetz-Abtheilung als wesentlich vermisse.

§. 79.

Als Übergang aus der Reihe der Vergehen in jene der Übertretungen ist Letztern die rechtswidrige Aneignung von geringem grünen unterdrückten Unterholz, von noch nicht zwei Jahr alten Stöcken

abgehauener Bäume und von dürrem noch am Stamm befindlichen Astholz voran zu stellen. Man kann die Aneignung solchen geringen Holzes, welches der gering bemittelte oder arme Bürger nicht selten in der Noth ergreift, unmöglich zum Vergehen zählen, weil eben dieses unterdrückte Unterholz, die Stöcke und dürren Äste in der Regel dem Wald-Eigenthümer gar nicht, oder doch in einem unbeachtbaren Werth zum Nutzen gehen, sondern vielmehr meist in sich selbst zerfallen. Dennoch ist zur Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung auch solchem willkührlichen Aneignen als Frevel gesetzlich zu begegnen. Die deßfallsige Bestimmung, als erster Artikel der Forst-Polizei-Übertretungen, ist folgende:

„Wer aus fremdem Wald-Eigenthum unberechtigt: „grünes aber in seinem Wachsthum unterdrücktes „Unterholz, noch nicht zwei Jahr alte Stöcke von „gefälltem Stammholz, oder dürres noch am Stamm „befindliches Astholz sich aneignet, unterliegt für „jedes $\frac{1}{32}$ Klafter neben dem Werth-Ersatz in „öffentlicher ablösbarer Straf-Arbeit, einer Strafe „von $\frac{1}{2}$ Tag öffentlicher ablösbarer Straf-Arbeit, „und für weniger als $\frac{1}{32}$ Klafter ebenfalls $\frac{1}{2}$ Tag „öffentlicher Straf-Arbeit.“

§. 80.

Diesem wäre als zweiter Artikel anzureihen: „Wer das ihm bereits überwiesene Gab- oder Berechtigungs-Holz unter irgend einem Rechts-Titel veräußert ist für jeden Gulden Werth des „veräußerten Gab- oder Berechtigungs-Holzes in „eine Strafe von $\frac{1}{2}$ bis zwei Tage öffentlicher „Straf-Arbeit verfallen.“

Solchen Veräußerungen muß man nothwendig mit Nachdruck entgegenwirken; weil ihnen in der Regel die unrechtliche Aneignung des benöthigten Holzes unmittelbar auf dem Fuße folgt, und weil es unrechtlich ist, das zu eigenem Bedarf aus dem Eigenthum Dritter empfangene Material zu andern Zwecken zu gebrauchen. Sie können aber auch nur als Gefährde gegen die öffentliche Ordnung bestraft werden; weil einer Seits das Gab- und Berechtigungs-Holz volles Eigenthum des Veräußerers war, und anderer Seits auch die unrechtliche Aneignung anderen Holzes keine nothwendige Folge der Veräußerung ist.

§. 81.

Vor allem aber wichtig und mit höchster Vorsicht zu fassen sind die gesetzlichen Straf-Bestimmungen gegen das unschädliche Sammeln von Raff- und Lese-Holz, von Futter-Gras, von Wald-Unkräutern an Haide, Moos, Besen-Pfriemen, Farren-Kräuter u. s. w., von Laub- und Nadelstreu und gegen die Wald-Beweidung. Dieses Material ist den ärmeren oder gering bemittelten Bürger-Klassen und zum Theil auch der Land-Cultur so absolut unentbehrlich, daß sein unentgeltlicher freier Erwerb zum Besten der Bedürftigen, wie zum Besten der Gesammtheit der Staats-Gesellschaft, eben so sehr den gesetzlichen Schutz des Staats bedingt, wie das Wald-Eigenthum selbst und das in seinem Begriff liegende Eigenthums-Product. Der Bedürftige ist in dem freien Erwerb jenes Materials und in der Benutzung der Wald-Weide eben durch das Forst-Polizei-Straf-Gesetz um so nothwendiger und rechtlicher gegen willkührliche Versagung oder Schmälerung in Schutz zu nehmen, als der Wald-

Eigenthümer eben in diesem Erwerbe und in diesem Schutz an seinem Eigenthume und dessen wesentlicher Nutzung durchaus noch keinen Abbruch leidet. Daher ist es wohl nur dem im Herkommen erstarrten Rechts-gefühl, nur dem abstracten Eigenthums- und Geld-Begriff, nur einer einseitigen Waldwirthschafts-Wissenschaft beizumessen: wenn auch wieder in dem vorstehenden Gesetz-Entwurfe und zwar im Artikel 31 das Aufsammeln des dürren oder angefaulten zur Erde liegenden Holzes und des Stockholzes; im Artikel 32 das Aufnehmen von Futter-Gras, Laub- und Nadel-Streu, Wald-Unkräutern; im Artikel 37 das Weiden des Viehes im Wald, unbedingt als Frevel angesprochen und nicht vielmehr diese Wald-Mitgenüsse im Interesse der Bedürftigen und der Wald-Eigenthümer — soweit und sofern sie unschädlich sind — gesetzlich gesichert werden.

§. 82.

Aus den im ersten Theil dieser Abhandlung entwickelten Prinzipien und nach dem heutigen Stand der Forst-Betriebs-Wissenschaft folgere ich in Betreff der befragten Wald-Mitgenüsse folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Über das Aufsammlen des dürren oder angefaulten zur Erde liegenden Holzes und des Stockholzes.

„Alle Staats-Gemeinde-Stiftungs- und „Privatwaldungen sollen von nun an das ganze „Jahr hindurch — mit Ausnahme der Sonn- und „gesetzlichen Feiertage und der Nachtzeit (von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang) den unbe-

„mittelten durch Zeugnisse sich ausweisenden Bür„gerklassen zum Auflesen und Wegbringen des zur „Erde liegenden oder mit der freien Hand abzu„brechenden dürren oder angefaulten Holzes und „der zwei und mehr Jahr alten Stöcke von ge„fällten Baumstämmen unentgeldlich eröffnet seyn.“

„Der Bürgermeister jeder Gemeinde hat all„jährlich auf ein von dem Gemeinderath jährlich „zu fertigendes Register denjenigen Ortsbürgern, „welche des unentgeldlichen Erwerbes jenes vor„genannten Raff- und Leseholzes bedürftig sind, „gedruckte Scheine zuzustellen.“

„Wer in irgend einem Walde ohne einen sol„chen Bedürfnißschein, oder an Sonn- oder ge„setzlichen Feiertagen oder zur Nachtzeit über dem „Aufsammlen oder Wegbringen des besagten Raff-, „Lese- und Stockholzes betreten wird, wer den „auf seine und der seinigen Person ausgestellten „Bedürfnißschein an andere überläßt; desgleichen „wer in einem fremden Waldeigenthum mit eiser„nen Haken, Steigeisen, eisernen Rechen, Seilen, „Hau- und Schneidewerkzeugen angetroffen wird, „unterliegt der Strafe einer öffentlichen ablösbaren „Strafarbeit von ½ bis 3 Tagen; und wenn das „ohne Bedürfnißschein oder an Sonn- und Feier„tagen oder zur Nachtzeit gesammelte Raff- und „Leseholz und ausgegrabene Stockholz mehr als „ein achtel Klafter beträgt, der erhöhten Strafe „von 2 bis 10 Tagen öffentlicher ablösbarer Straf„arbeit.“

„Sind zu dem Aufsammlen des Raff- und „Leseholzes die vorerwähnten Hülfmittel und Werk-

„zeuge angewendet worden, so ist von dem Frev„ler neben der Strafe auch an den Waldeigen„thümer der Werth des Holzes in ablösbarer „Strafarbeit zu vergüten."

§. 83.

2. Das Aufsammeln von Waldgras und Wald-Unkräuter zu Vieh-Futter und Streu betr.

„Alle Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und „Privat-Waldungen — mit Ausnahme der noch „nicht sechs Jahr alten Niederwald-Schläge, dann „der noch nicht zehn Jahr alten natürlichen oder „künstlichen Besaamungs-Orte und der Waldwie„sen — welche Ausnahms-Orte alljährlich durch „Verhänge bezeichnet werden müssen — sollen von „nun an das ganze Jahr hindurch — nur die „Sonn- und gesetzlichen Feiertage und die Nacht„Zeit ausgenommen — dem unentgeldlichen Auf„nehmen des Futter-Grases und der Wald-Un„kräuter an Haide, Moos, Besen-Pfriemen, Far„ren-Kräuter u. s. w. eröffnet seyn. Jedoch darf „dieses Material nur durch Abrupfen oder Aus„ziehen mit den Händen und durch Zusammenzie„hen mit hölzernen Rechen aufgenommen werden."

„Wer über dem Sammeln oder Wegbringen „solchen Futter-Grases oder Wald-Unkräuter-Streu „in verhängten Wald-Orten betreten wird, unter„liegt für jede Traglast — a) wenn er sich auf „einfaches Ausrupfen mit den Händen oder Zu„sammenziehen mit hölzernen Rechen beschränkte — „einer Strafe von ½ bis 1½ öffentlicher Straf-Ar-

„heit; b) wenn er sich aber zu dem Aufsammeln „eiserner Rechen, Hacken, Sicheln oder anderer „schneidender Werkzeuge bediente, einer Strafe „von 1 bis 3 Tagen öffentlicher Straf-Arbeit und „hat in beiden Fällen dem Wald-Eigenthümer den „Werth des Materials und den Ersatz des Scha- „dens in öffentlicher Straf-Arbeit zu entrichten.“

„Wer in unverhängten Wald-Orten an Sonn- „oder Feiertagen oder zur Nachtzeit Futter-Gras „oder Wald-Unkräuter-Streu sammelt oder weg- „bringt, verfällt in eine Strafe von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Tag „öffentlicher Straf-Arbeit für jede Traglast, und „wenn er sich zu dem Sammeln der obenerwähn- „ten Werkzeuge bedient hat, für jede Traglast in „eine Strafe von 1 bis 3 Tagen öffentlicher Straf- „Arbeit.“

„Beschwerden gegen die Wald-Eigenthümer „oder Forst-Bediensteten wegen ungesetzlicher Ver- „hängung von Wald-Orten sind in erster Instanz „von den K. Forstämtern und in zweiter Instanz „von der Ober-Polizei-Verwaltungs-Stelle zu „entscheiden.“

§. 84.

3. Das Sammeln der Laub- und Nadel-Streu betr.

Schwieriger als die vorigen beiden Gegenstände ist dieser zu bestimmen. Gerade in diesem Object hat das Forst-Polizei-Straf-Gesetz zwei sich entgegenstehende Bedürfnisse zu vermitteln; das der Landes-Cultur, welcher dieses Düng-Material vorzüglich für die

Geringbegüterten und Unbemittelten an vielen Orten unentbehrlich und dessen Aneignung daher auch eine starke Quelle der Frevel ist; sodann das des Wald-Eigenthümers, weil das Wegnehmen jenes Materials mehr oder minder den vollkommenen und raschen Holzwuchs hemmt, daher auch von dem Wald-Eigenthümer sehr ungern zugestanden wird.

Eine Vermittlung beider ist aber dadurch möglich: wenn das Aufnehmen der Laub- und Nadel-Streu gerade in denjenigen Alters-Beständen unterdrückt wird, wo die Vegetation dasselbe am reichlichsten erzeugt, aber auch am dringendsten bedarf; wenn mit gänzlichem Ausschlusse dieser Bestände die übrigen Wald-Orte für die Streu-Aufnahme in vier so viel thunlich gleiche Theile abgetheilt; von diesen Viertel-Bezirken in gleicher Rotation jährlich nur eines zur Aufnahme des befragten Streu-Materials überwiesen, folglich dasselbe einem und dem nämlichen Wald-Orte nur erst mit jedem vierten Jahre entzogen wird; und endlich wenn die Material-Aufnahme nicht einzelnen Bedürftigen, sondern nur den versammelten Bedürftigen jeder Gemeinde gleichzeitig an bestimmten Tagen und unter bestimmter Aufsicht gestattet, das gesammelte Material aber unter dieselben nach dem Verhältniß der Masse zu dem individuellen Bedürfniß ausgeschlagen wird. Denn hauptsächlich das sich gegenseitige Zuvorkommen der Bedürftigen um ein Material, was nicht das ganze Jahr und nicht in unbeschränkten Orten gesammelt werden kann, hat bisher die große Zahl der Frevel um dasselbe, und die große Unordnung in dieser Aufnahme, das zu schnelle Wiederkehren der Aufnahme an einem und demselben Ort, den Haupt-Nachtheil für die Waldungen bewirkt.

Die Aufgabe würde demnach gelößt in folgender gesetzlicher Bestimmung.

„Alle über zwölf Jahr alte Holzbestände in „sämmtlichen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- „und Privatwaldungen sollen den Bedürftigen „Geringbegüterten zum unentgeldlichen Erwerb der „trockenen Laub- und Nadelstreu eröffnet seyn; „jedoch mit der Beschränkung: daß ein und der- „selbe Waldort nur mit dem vierten Jahr der „Streuaufnahme unterliegen darf."

„Zu dem Ende ist jeder Forstschutz-Bezirk, mit „Rücksicht auf die in demselben gelegenen unter 12 „Jahr alten Holz-Bestände, in vier so weit thun- „lich gleiche Theile abzutheilen; und jeder dieser „Forstschutz-Bezirke mit Genehmigung der Ober- „Polizei-Verwaltung jedes Kreises an eine oder „mehrere Gemeinden, je nach dem Umfang der „Bezirke und dem Streubedürfniß der Gemeinden, „als ihr ausschließender Waldstreu-Bezirk zu „überweisen."

„Mit Ausnahme der in jedem Viertel eines „solchen Forst-Bezirks gelegenen, unter zwölf Jahr „alten, und von den Forst-Behörden besonders zu „verhängenden Holz-Bestände wird das in jedem „Jahr in die Rotation des Streu-Sammlens fal- „lende Viertel des Schutz-Bezirks den betreffenden „Gemeinden angewiesen und abgesteckt."

„Das Aufnehmen der befragten Laub- und „Nadelstreu soll jedoch von keinem einzelnen Be- „dürftigen, und nicht in unbestimmten Zeiten, son- „dern von sämmtlichen in einen und denselben „Bezirk eingewiesenen Bedürftigen gleichzeitig und „vereinigt an bestimmten Tagen unter Aufsicht der

„Forst-Behörde und des betreffenden Gemeinde-„vorstandes geschehen."

„Das vereinigt gesammelte und auf Haufen „gebrachte Material soll der betreffenden Forst-„behörde von dem Gemeinde-Vorstand bescheinigt, „und dann von diesem unter Beiziehung einiger „Gemeinderäthe nach Verhältniß des Bedarfs an die „Bedürftigen zum Wegbringen überwiesen werden."

„Wer außerhalb dem seiner Wohnortsgemeinde „für den befragten Jahrgang abgesteckten Laub-„und Nadelstreu-Bezirk, oder außer den für das „gemeinsame Streusammlen bestimmten Tagen oder „mehr als die an diesem Tage zugetheilten Masse „von solcher Laub- oder Nadelstreu irgendwo auf-„nimmt oder wegbringt, wird für jede Traglast „mit ein bis drei Tagen öffentlicher Strafarbeit „bestraft; und wenn die Streu aus einem ver-„hängten unter 12 Jahr alten Holz-Bestand ent-„nommen wurde, soll die besagte Strafe noch „außerdem mit dem Werth- oder Schaden-Ersatz „in öffentlicher Strafarbeit an den Beschädigten „verbunden seyn. Es begründet die Straf-Schär-„fung, wenn der Frevel zur Nacht-Zeit, oder mit „Zuhülfnahme eiserner Rechen oder Hauen verübt, „oder die im Frevel gewonnene Streu von dem „Frevler unter irgend einem Titel der Veräuße-„rung ausgesetzt oder wirklich veräußert wurde."

§. 85.

4. Die Wald-Weiden in offenen Waldorten betr.

So ernsthaft das sehr schädliche Viehweiden in

verhängten Wald-Orten zu bestrafen ist, eben so entgegenkommend ist die Waldweide da zu eröffnen, wo sie keinen Schaden bringen kann. Die Waldungen bedecken in allen Staaten einen großen Theil der Erdfläche; ihre Erzeugnisse müssen daher, vorzüglich zur Ernährung der mehr und mehr anwachsenden geringbemittelten Volks-Klassen, so viel möglich zu Hülf gezogen werden, und diesen — welche auf ihren kleinen Feldstücken keine Futter-Kräuter bauen können, sondern für Brod und Handels-Früchte sorgen müssen — ist es eine höchst bedeutende Hülfe, wenn sie sechs bis acht Monate im Jahr zwei bis drei größere oder kleinere Vieh-Stücke, größtentheils außer dem Stall durch Weide nähren können. Man muß den Armen, Geringbemittelten so wenig als möglich mit unmittelbarer Unterstützung, aber so viel als irgend thunlich mit immer größerer Erweiterung und Sicherung der Freiheit eines rechtlichen Erwerbs zu Hülfe kommen.

In Folge dessen ist durch das Forst-Polizei-Strafgesetz gesetzlich zu bestimmen:

„Sämmtliche Staats-Gemeinde-, Stiftungs- „und Privat-Waldungen sollen — so weit es ohne „Beschädigung des Wald-Eigenthümers geschehen „kann — vom ersten März bis letzten November „jeden Jahrs zur Weide für das Rindvieh, die „Pferde, Eseln, Ziegen und Schweinen unentgeld- „lich eröffnet seyn; jedoch darf das Weiden nur „in Beiseyn von Hirten und nur von Sonnen- „Aufgang bis Sonnen-Untergang täglich Statt „finden.“

„Wenn in dem für irgend eine Gemeinde er- „öffneten Weide-Bezirk Wald-Orte gelegen sind,

„in welchen das Weiden mit allen oder einzelnen „Vieh-Gattungen dem Wald-Eigenthümer wirklich „Schaden bringen kann; so sind von den Forst-„Behörden diese Wald-Orte besonders bekannt zu „machen und mit Zeichen zu verhängen.“

„Über die jeder Gemeinde nach Verhältniß „ihres weidbedürftigen Viehstandes zu eröffnenden „und in ihrem Umfang bekannt zu machenden „Wald-Weid-Bezirk erkennt das betreffende Forst-„amt in erster Instanz, die Ober-Polizei-Verwal-„tungs-Stelle in zweiter und letzter Instanz.“

„Der Besitzer desjenigen Viehes, welches „außer obgedachten Monaten oder außer dem für „die betreffende Gemeinde eröffneten Wald-Weid-„Bezirk, oder in diesem Bezirk vor Sonnen-Auf-„oder nach Sonnen-Untergang, oder ohne Hirten „betreten wird, unterliegt für jedes Stück Vieh — „es sey jung oder alt — einer Strafe von ½ bis „ein Tag öffentlicher Straf-Arbeit, und wenn es „eine Viehgattung ist, welchem die Weide in sol-„chem offenen Bezirk versagt ist, für jedes Stück „Vieh, alt oder jung, derselben Strafe, außer die-„ser aber auch noch dem Ersatz, der dem Wald-„eigenthümer allenfalls zugefügten Beschädigung.“

§. 86.

Gegen die in vorstehenden vier §§. gegebenen Gesetz-Bestimmungen ist allerdings aus dieser Zeit der Einwurf zu erwarten:

a) daß durch dieselbe auf das Wald-Eigenthum Rechte Dritter eröffnet werden, was einem Straf-Gesetz als als solchem nicht gezieme;

b) daß mittelst dieser Rechte und resp. Genüsse in bestehende Privat-Rechte verletzend eingegriffen werde, nämlich in die freie Disposition des Wald-Eigenthümers und in die ausschließliche Servitut des Wald-Berechtigten;

c) daß durch die so ausgedehnte Freigebung jener Genüsse oder Rechte die Gefährde des Wald-Eigenthums vergrößert, die Ordnung in den Genüssen selbst gefährdet sey, folglich eine Vermehrung des ohnehin kostbaren Wald-Schutz-Personals veranlaßt werde.

Darauf ist aber zu antworten:

§. 87.

Zu a) Es ist schon vorne bestimmt erwiesen worden: daß das Wald-Eigenthum nach seiner besondern Natur und nach seinem Verhalten zur Staats-Gesellschaft noch kein unbedingtes sey, ein unbedingtes nicht seyn könne; sondern daß auf ihm eben jene Mitgenüsse, jene Rechte als Urrechte der Gesammtheit haften. Folglich werden in diesen keine neue Rechte eingeräumt, sondern zum Besten aller nur die alten, dem Wald-Eigenthümer als solchem absolut unschädlichen Rechte, für die wahrhaft Bedürftigen in Schutz genommen. Dieß ist Aufgabe des Forst-Polizei-Straf-Gesetzes und zwar um so mehr, als eben in dem gemeinen Begriff des Eigenthums und in dem Herkommen der bestehenden Forst-Polizei-Straf-Gesetze der Ausschluß alles Mitgenusses Dritter, die unbedingte freie Disposition des Eigenthümers liegt. Ohne jene ausdrücklichen Gesetz-Bestimmungen würde das Straf-Gesetz fortan gegen die absolut unentbehrlichen Genüsse Dritter fruchtlos

kämpfen; — die Noth kennt kein anderes Gesetz als eben nur sich selbst; — die Zulassung, Verweigerung oder Beschränkung jener Rechte und Genüsse Dritter wäre der Willkühr, Laune, einseitigen Ansicht und Gnade des Wald-Besitzers und seines Dieners, ja selbst der Willkühr der Richter bloß gestellt. Nur das Eigenthum und seine Nutzung, nicht das Bedürfniß und das Recht, was höher steht als das besondere Eigenthum, wäre in des Gesetzes Schutz gestellt. Ja, wenn nicht von den Richtern der theoretische Eigenthums-Begriff einseitig unbedingt auch auf das Eigenthum des Waldes übertragen werden müßte; so möchten allerdings die positiven Rechts-Bestimmungen im Forst-Polizei-Straf-Gesetz entbehrlich und die ihnen angefügten Straf-Bestimmungen für sich genügend seyn. Denn was im Staat durch kein Gesetz verboten ist, ist — so fern es keinem Recht entgegentritt — schon an sich gesetzlich recht und frei. Aber eben wo das Recht dem Recht entgegen steht, da muß auch selbst das Straf-Gesetz nicht bloß das eine, sondern beide Rechte bestimmend strafend schützen.

§. 88.

Zu b. Auch davon abgesehen: daß jedes Gesetz, als die Freiheit Aller bedingend und durch sie bedingt, mehr oder minder die Willkühr des Einzelnen beschränkt; abgesehen davon: daß eben auf jenem unentgeldlichen Material-Erwerb aus dem Wald-Eigenthum die Existenz eines Achtels der Staats-Bevölkerung sich stützt, und daß der Staat auf diesen Erwerb ein um so schärferes Augenmerk zu nehmen hat, als eben das Wald-Eigenthum weit zum größern Theil ihm selbst, den Stiftungen, Gemeinden, nur zum

kleinsten Theil Privaten angehört; kann von Verletzung und Beschränkung gesetzlicher Eigenthums-Rechte nur dann die Rede seyn, wenn der Eigenthümer entweder an dem Eigenthums-Object, oder an der freien Nutzung desselben oder an der freien Disposition über beides wahrhaften Abbruch leidet. Weder das Eine noch das Andere ist in jenen Genüssen und ihrem Rechte der Fall. Sie sind nicht Servitut gegen das Grund-Eigenthum des Waldes, sondern ein Vorbehalt der Staats-Gesellschaft und in ihrem Namen ein personelles Recht der Bedürftigen auf Nutzungen aus diesem Eigenthum, die der Eigenthümer in der Regel selbst nicht nützt, nicht in dem Kauf, nicht in die Steuer schätzt, auf die das Wald-Eigenthum als solches und sein Product gar nicht gerichtet ist; sie beschränken in keiner Hinsicht die Cultivirung und Nutzung dieses Eigenthums; vielmehr wird durch sie und in ihnen das Eigenthum des Waldes, Cultur und Wachsthum seiner Frucht geschützt, und sie erlöschen mit dem Augenblick, in welchem ihr Object, der Wald, zu höherer Cultur als der des Waldes, folglich zu dem Begriff des unbedingten Eigenthums erhoben wird.

Was aber die jene Genüsse zum Theil begreifenden Wald-Servituten oder Berechtigungen anbelangt, welche — sofern sie sich nur auf jene beschränken — weit zum größern Theil mehr in verjährten willkührlichen Begünstigungen als in onoros erworbenem Recht bestehen; so werden auch diese in der gesetzlichen Bestimmung und Sicherung jener Genüsse noch keineswegs geschmälert und beschränkt. Vielmehr treten sie aus ihrer Beschränkung, als spezielle dingliche Rechte auf einzelne Eigenthums-Objecte, in das gesetzliche

allgemeine Recht desselben Mit-Genusses in allem Eigenthum derselben Art.

Jene gesetzliche Bestimmungen unterdrücken und beschränken demnach keine Servitut, sondern sie erheben vielmehr diese — soweit sie jene Genüsse betrifft — von dem besondern Recht zum allgemeinen Recht. Mögen auch wirklich die Glieder einzelner Gemeinden in der Theilnahme benachbarter, von Waldungen entlegenen Gemeinden an ihrem bisherigen Genusse Abbruch leiden; so ist dies dem Vortheil der gleichen Rechte aller unvergleichbar, und selbst auch jener wird — was einzeln sie im Einzelnen verliert — in der durch den Gesammt-Genuß erhöhten Wohlfahrt Aller auf's Reichlichste vergolten.

§. 89.

Zu c. Diesen Einwand widerlegt die Natur der Sache, so wie die tägliche Erfahrung. Wer sein Bedürfniß in möglichst unbeschränkten Räumen und unbeschränkter Zeit zu sättigen vermag — folglich gerade da und dann, wo er die eigenen Kräfte mit der geringsten Aufopferung des täglichen Verdienstes dazu verwenden kann — der frevelt in der Regel nicht, und man hat unrecht den ärmeren Volks-Klassen eine allgemeine und stärkere Neigung zum Freveln beizumessen. Aber auch eben so unrecht ist es: von diesen Bürgern — die von der Arbeit jedes Tages leben und selbst dieser nicht täglich sicher sind, zu fordern, zu erwarten: daß sie mit der unbelohnten Anschaffung der Tages-Nothdurft ebenso an Ort und Zeit sich binden sollen, wie jene die in dem Maß des Geld-Erwerbes ihrer Zeit und Kräfte so wie der Ordnung der Geschäfte Meister sind.

Eben so gewiß ist: daß, je ungebundener, unbeschränkter die Bedürftigen ihren Bedarf neben-außer- und nacheinander sich zu erwerben fähig sind, je minder sie sich in der Zeit und dem Ort zu eilen und zu dringen nöthig haben, desto ruhiger, ausweichender, schonender und frevelloser auch der Erwerb erfolgt. Und wenn sie dieser, einzeln oder in Gesellschaften, um jenes unentbehrliche Holz-, Futter- und Streu-Material selbst in der Wälder fernste, tiefste Lagen führt, wenn sie gerade aus diesen, was an der Luft zerfällt, in großen Massen fruchtbringend nach der Heimath ziehen; so ist auch darin weder Veranlassung noch Reitz zum Freveln zu erkennen.

Ist aber Neigung und Absicht für dieses aufgelebt oder dringt die Noth: das in gebannter Zeit und Ort zu holen, was, zu ergreifen am bestimmten Tag und Ort, die individuelle Lage hinderte; dann fragt man nicht nach offener Zeit und nach erlaubtem Ort; man eilt dahin, wo das Gesuchte sich so geheim als sicher finden läßt.

Darum zeigt auch die tägliche Erfahrung gerade für den gesetzlichen Erwerb jenes Materials die Zeit- und Orts-Beschränkung nicht bloß nutzlos, eitel, vielmehr die Frevel mehrend und erzwingend; ja, sie lehrt täglich, daß gerade an den Tagen die größere Zahl der Frevel sich ergiebt, an welchen das Schutz-Personal zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den in Masse gedrängten Sammlern an dem bestimmten Ort verhalten ist; sie überzeugt unwiderlegbar: daß von dieser Frevel-Zahl der größere Theil gar nicht erfolgt seyn würde, hätten die Bedürftigen dasselbe Bedürfniß einen Tag früher oder einen Tag später, am offenen

Ort, oder an demselben Tag in unbeschränkterm Raum erwerben dürfen, oder könnten dieselben Schutzbetrauten ihren Bezirk Tag-täglich, unverhalten an bestimmtem Ort und an bestimmter Zeit, nach allen Richtungen durchstreifen.

Folglich ist durch die gesetzliche Erweiterung und resp. Freigebung jener Wald-Mitgenüsse keineswegs eine Vermehrung der Frevel und eine Verstärkung des Schutz-Personals, sondern vielmehr eine Verminderung der Erstern und eine zweckmäßigere Wirksamkeit des Letztern begründet und bedingt.

§. 90.

Ist aber dem Bürger durch das Gesetz Raum und Freiheit zum rechtlichen Erwerb des Unentbehrlichen eröffnet und gesichert, ist ihm die Strafe gegen mögliches Vergehen und Übertreten im Begriff seiner innern und äußern Lebens-Lage noch schonend zugewogen, alsdann hat der Staat sowohl Recht als Pflicht, den starrsinnigen Frevler und den widerspenstigen Verurtheilten mit besonderm Ernst zur Furcht und Ergebung in das Gesetz zu führen. Es ist ein nicht unbedeutendes Gebrechen in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf, wenn derselbe nur bei einigen Frevel-Arten eine besondere Strafe auf Gewohnheits-Frevel setzt; nicht vielmehr das starrsinnige Beharren im Freveln jeder Art als ein besonderes gröberes Vergehen geschärfter Strafe unterstellt. Als wenn die freche Sucht zu Freveln jeder Art nicht endlich alle Heilung überwüchse; als wenn nicht der Starrsinn in der Übertretung zu jeder Art Vergehen, und von dem Leichtern zum Schwerern verleiten müßte.

Ebenso unumgänglich muß auch die unbedingte

Ergebung des Bürgers in das Straf-Urtheil durch das Gesetz gesichert werden, und dieß ist nur dadurch möglich: daß jede Widerspenstigkeit als ein besonderes Vergehen bezeichnet, auch der geschärftern Vergehens-Strafe unterliegt.

Ich beantrage daher mit Beziehung auf obige §§. 69 und 75 für diese in die dritte Abtheilung des II. Kapitels aufzunehmenden besondern Forst-Polizei-Vergehen folgende Gesetz-Bestimmung.

1. „Wer in einem und demselben Kalender-Jahr „dreimal oder in zwei aufeinanderfolgenden Kalender-Jahren fünfmal wegen eines und desselben Forst-Polizei-Vergehens in die gesetzliche „Strafe verurtheilt wurde, und im erstern Falle „in demselben Kalender-Jahr sich des vierten „Forst-Polizei-Vergehens derselben Art, oder im „zweiten Falle in dem folgenden zweiten Jahr „desselben Vergehens zum sechsten Mal schuldig „macht, verübt in beiden Fällen das Vergehen des „Gewohnheit-Frevels, welches einer Strafe von „drei bis neun Monate gefänglicher Straf-Arbeit „unterliegt, die nebstdem mit dem schuldigen Beschädigungs-Ersatz in öffentlicher Straf-Arbeit „verbunden ist."

2. „Wer auf gleiche Weise in einem und resp. zwei „Kalender-Jahren sich einer und derselben Polizei-Übertretung zum vierten und resp. sechsten Mal „schuldig macht, verübt in beiden Fällen das Vergehen der Gewohnheits-Übertretung, welches einer Strafe von einem bis drei Monat gefänglicher Straf-Arbeit unterliegt, die ebenfalls mit

„dem Beschädigungs-Ersatz an den Beschädigten „verbunden werden soll."

3. „Wer der gesetzlichen Anforderung zur Leistung der „ihm durch ein rechtskräftig gewordenes Straf-„Urtheil für verübte Forst-Frevel zuerkannten „öffentlichen und ablösbaren Straf-Arbeit nicht „folgt, verübt das Vergehen der Widerspenstig-„keit gegen das Gesetz, welches einer Strafe von „ein bis drei Monat gefänglicher Straf-Arbeit „unterliegt; die außerdem die Erfüllung der durch „das ursprüngliche Forst-Polizei-Straf-Urtheil „ihm zuerkannten öffentlichen Arbeit zur Folge „haben muß."

§. 91.

Zu Art. 51, 52 und 53 des Gesetz-Entwurfs erinnere ich nur: daß sie nach obiger Bemerkung im §. 69 in einer vierten Abtheilung des II. Gesetz-Kapitels zu erscheinen hätten. Denn der Bau, die Gliederung, die Ordnung des Gesetzes ist — wie der Leib — organischer Ausdruck seines Geistes und Begriffs; nur durch die innere Begründung und Bestimmtheit der Trennung und Verknüpfung jener wird dieser dem Richter und dem Betheiligten für alle Verhältnisse und Beziehungen des Objects und des Subjects, des Besondern und Allgemeinen sichtbar; und gerade in jenen drei Artikeln wird das Verhalten des besondern und allgemeinen als ein sich gegenseitig Ergänzendes bestimmt.

§. 92.

Über den zweiten Abschnitt des Gesetz-Entwurfs,

welcher das Forst-Polizei-Straf-Verfahren begreift, und dessen Bestimmung es an Ordnung, Grund, Zweck, Verhältniß, Bestimmtheit und Klarheit — wo möglich — mehr noch als jenen des ersten Theils gebricht, beschränke ich mich auf wenige Bemerkungen; weil das, was in dieser Beziehung das besondere Gesetz in Anspruch nimmt, schon vorne in der ersten Abtheilung dieser Schrift mehr oder minder speziell entwickelt wurde.

§. 93.

Dieser zweite Theil des Gesetzes (der Ausdruck „Abschnitt" ist ungeeignet) muß nach der wesentlichen Verschiedenheit der Verhandlungs-Momente nicht bloß in zwei sondern in fünf Kapitel gegliedert werden, nämlich:

I. Kapitel. Von der Denunziation der Forst-Frevel;
II. Kapitel. Von der Zuständigkeit der Gerichte;
III. Kapitel. Von dem Prozeß;
IV. Kapitel. Von der Execution der Urtheile;
V. Kapitel. Von den Kosten.

Der Denunziation, in ihrer Beziehung auf das Besondere des Frevel-Objects und der Frevler gebührt hier der Vorrang um so mehr, als eben in ihr der wesentliche Grund und Zweck irgend einer Abweichung des besondern Forst-Polizei-Straf-Verfahrens von dem allgemeinen Verfahren enthalten ist.

§. 94.

Zu Art. 71 bis 84. Deßwegen kann aber auch das, was unter diesen Artikeln über die Anstellung der denunzirenden Forstdiener, über die Beweiskraft ihrer

Anzeigen, über Form und Inhalt der Letztern, über ihre Befugniß zur Frevel- und Frevler-Ermittlung gesetzlich ausgesprochen ist, noch keineswegs genügen.

Das Gesetz muß bestimmen, unter welchen Bedingungen es dem Diener die Qualität eines sichern Denunzianten zuerkennt; durch welche Staats-Stelle diese Qualität zu prüfen und nicht bloß für Gemeinde- und Privat-, sondern auch für die Staatswald-Diener zu bestätigen ist. (vid. §. 42)

Es muß Form und Inhalt der so hochwichtigen Denunziations-Protokolle nicht bloß andeuten, sondern beides in seiner Wesenheit so genau bestimmen, als es zur logischen und rechtlichen Begründung des Urtheils des Gerrichts auf solchen einseitigen Beweis nur irgenst thunlich ist. Darum sind hieher alle Momente aufzunehmen, welche vorne im §. 43 bezeichnet sind.

Wahrlich es ist mehr als schauerlich: bei einem sogenannten Forst-Gericht dem Richter, dem das Wald-Eigenthums-Interesse vertretenden Forst-Beamten und dem Angeschuldigten oder dessen Schatten gegenüber ein Protokoll ablesen zu hören, welches den That-Bestand mit den schwächsten Zügen, den Frevler kaum mit Namen nennt; und auf ein solches, dem anwesenden oder abwesenden Beklagten in der Regel unwiderlegliches Protokoll ein Urtheil zu vernehmen: welches jenem den unglaublich schweren Erwerb von Tagen, Wochen, Monaten, oder gar die Freiheit auf Tage, Wochen, Monate entzieht.

Darum muß Form und Inhalt der Denunziation zugleich gesetzliche Bedingung ihrer Beweiskraft seyn; nicht diese ist voraus- und jene nachzusetzen.

§. 95.

Zu Art. 78. Keine Stätte des Bürgers ist heiliger als sein Haus; in dieses einzubrechen darf also nicht der Willkühr des Forstbedienten Preis gegeben seyn. Das Gesetz muß gerade für diesen Schritt ihn streng verpflichten: den Orts-Vorstand über den Bestand des Frevels und über die Begründung des Verdachts resp. der Haussuchung vorerst durch Ablegung eines Handgelübdes an Eidesstatt zu sichern (was in dem Haussuchungs-Protokoll ausdrücklich anzuzeigen ist) bevor die Wohnung des Verdächtigten betreten werden darf. Auch ist nothwendig zu bestimmen: daß die Haussuchungen wegen eines entdeckten Forst-Frevels nicht später als drei Tage nach der Frevel-Entdeckung, und, den Fall der Verfolgung auf frischer That ausgenommen, nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen während des Gottesdienstes Statt finden, überhaupt nur mit der schuldigen Achtung gegen die Hausbewohner, und wo Kranke oder Kindbetterinnen im Hause sind, jederzeit mit der möglichsten Schonung derselben vollzogen werden sollen.

§. 96.

Zu Art. 54. Eben so schauerlich, aber auch eben so unbegründet als rechtswidrig ist diese Bestimmung des Gesetz-Entwurfs. Während in Civil-Rechts-Sachen, in welcher ein contradictorischer Beweis und Gegenbeweis möglich ist, die einfach besetzten Friedensgerichte nur bis zu einem Werth von 50 fl richten dürfen, wird ihnen gerade in der schwierigsten aller Straf-Rechts-Sachen „gegen den Forst-Frevel" die Urtheils-Zuständigkeit bis zu einer Summe von zwei-

hundert Gulden, ja sogar bis zu der geschärften Freiheits-Strafe von einer Woche eingeräumt!! Hört denn der blos Angeschuldigte darum schon auf Bürger zu seyn, daß ihm als solcher die Gleichheit des Gesetzes und des Gerichts vor andern Bürgern entrissen werden kann und darf? oder sind 200 fl, welche für Strafe, Schaden und Kosten zu bezahlen sind, sind sieben Tage Freiheits-Strafe dem Forst-Frevler nur eben so viel werth als 50 fl einer civil-rechtlichen Schuld? warum hat sich die Willkühr nicht auf 100 fl beschränkt, oder auf 300 fl ausgedehnt? und woraus soll die denunzirende Forst-Behörde und der Polizei-Richter schon voraus erkennen: daß Strafe und Schadens-Ersatz eines Frevels die Summe von 200 fl nicht übersteige, daß daher wirklich die Zuständigkeit des Polizei-Gerichts begründet sey?

Im Straf-Recht und in der Straf-Gerechtigkeit ist es nicht der Werth der Sache, nicht die Strafe, sondern vielmehr des Frevels Grund und Wesen, das was in dem Gesetz den Frevel zum Verbrechen, Vergehen und zur Übertretung macht, was der Gerichte Competenz bestimmt.

Daher können zu den einfach besetzten Polizei-Gerichten auch nur die mit der öffentlichen ablösbaren Straf-Arbeit bedrohten Forst-Polizei-Übertretungen, gleichwie die Übertretungen der allgemeinen Polizei-Straf-Gesetze, competiren; für alle Forst-Polizei-Vergehen hingegen kommt — ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe — ihrer Natur und ihrem Wesen nach die Zuständigkeit schlechthin den combinirten Vergehens-Gerichten zu.

§. 97.

Zu Art. 56 und 57. Hinsichtlich des Instanzen-Zugs verweise ich auf das, was vorn unter §. 45 entwickelt ist, mit dem Bemerken: daß obigen Artikeln auch der Artikel 70 anzuschließen sey.

§. 98.

Zu Art. 59 bis 69, dann 85 bis 89. Das Straf-Gerichts-Verfahren oder der Prozeß in Forst-Frevel-Sachen kann und muß sowohl bei den einfachen Polizei-Gerichten, als auch bei den Vergehens- und Appellations-Gerichten in allem was die Gesetz- und Rechtlichkeit des Urtheils und die Vertheidigung der Betheiligten bedingt, streng an das allgemeine Gesetz der Straf-Gerichts-Prozedur gebunden werden. Nur sofern in dieser unwesentliche, den Prozeß vertheurende oder unnöthig verzögernde Förmlichkeiten bestehen, mögen in das besondere Gesetz als einem neuen die Modificationen mit Rücksicht auf die besondere Natur und Verhältnisse der Frevel und der Frevler als spezielle Ausnahmen von dem allgemeinen Verfahren aufgenommen werden.

Ungeeignet ist es aber, den wichtigen Akt der Vorladung der Angeschuldigten an unverläßige Gesetz-unkundige Gemeindediener oder besondere Forst-Gerichtsboten zu übertragen; ungeeignet die Eröffnung eines Contumacial-Urtheils mit der rentamtlichen Zahlungs-Mahnung zu vereinigen und die Frist zur Opposition so wie zur Berufung gegen solche Urtheile in Forst-Frevel-Sachen gegen jene in andern Straf-Sachen zu verkürzen. Es liegt kein Grund vor, aus welchem

der Forst-Frevler gegen andere Frevler, oder der durch denselben Beschädigte gegen andere civilrechtliche Partheien in Nachtheil treten müßte.

§. 99.

Zu Art. 90 bis 104. Diese die Execution der Straf-Urtheile betreffenden Bestimmungen liegen außer dem Gebiet meiner Kritik; sie beschränken sich ausschließlich auf die Eintreibung der Geld-Strafen, Ersätze in Geld und Kosten und stehen daher, mit dem was vorne in den §§. 47 bis 53 über die Vollziehung der Urtheile auf Arbeits-Strafen erörtert ist, durchaus nicht in Beziehung. Nur berühren will ich: daß jene Bestimmungen auf einer Theorie beruhen, die dem wirklichen Leben eben so fremd ist, als dem Recht. Denn von hundert Artikeln Geldstrafen, Schaden- und Kosten-Ersätze in Geld, sind höchstens dreißig mit oder ohne Pfändung einzutreiben und diese Pfändung kostet entweder den Staat oder den Beschädigten oder den Verurtheilten — der hart genug daran ist: daß er die baaren Mittel zur Zahlung nicht besitzt — in der Regel noch zwei bis sechs Mal mehr als die Strafe und der Ersatz in Geld beträgt. Auf siebenzig von hundert Straf-Urtheilen aber kann, nach der Wirklichkeit des Lebens, entweder gar keine Execution, oder keine andere Execution als nur der in den Artikeln 92 bis 97 bezeichnete Leibverhaft vollzogen werden. Und nun das Ungeheuere dieser Pseudo-Execution! Um dem absolut Zahlungs-Unfähigen und unauspfändbaren Verurtheilten eine Geldstrafe von 30 xr fühlbar zu machen, soll er 15 Tage, für eine Strafe von 15 ƒ bis 30 ƒ einen Monat und wenn sie mehr als 30 ƒ

beträgt, zwei Monat im Gefängniß sitzen! oder es soll von der Laune, von der Willkühr, von einseitiger Ansicht eines Rentbeamten abhängen, ob und um wie viel weniger als jenes Maximum er — etwa nach Verhältniß der Strafe — dem Verurtheilten an Freiheit rauben will! Um diesem die uneinbringliche 30 xr Strafe und Schaden-Ersatz fühlbar zu machen, soll er 15 Tagelöhne, die Staats-Gesellschaft die Frucht von 15 Arbeits-Tagen, das Staats-Ärar die Kosten der fünfzehntägigen Pflege, die Gemeinde ein fünfzehntägiges Allmosen an Weib und Kinder des Gefangenen opfern! — Die zu 20 xr Strafe und Schaden-Ersatz Verurtheilten, sollen den Leibverhaft in gleicher Dauer dulden, wie die zu 15 fl Verurtheilten; und die zu 31 fl Verurtheilten eben so lang, wie jene deren Urtheil auf 300 fl und mehr beziffert ist! — Und der Beschädigte soll unklug genug seyn: seinem absolut uneinbringlichen Schadenersatz auch noch die Kosten des fruchtlosen Leibverhafts hinzuzusetzen, oder in seinem Verzicht auf Beides soll der oft wesentlichste Theil des Straf-Urtheils wider sein Recht und wider das Recht der Gesellschaft in vielen tausend Fällen ganz unvollzogen bleiben!!! In der That, es kann nur einem ungeheuren Geist möglich seyn, solche Verhältniß-Bestimmungen in den Begriff der Sittlichkeit, des Rechts und der Ökonomie zurück zu bringen.

§. 100.

Zu Art. 105. Wenn das Gesetz Jemand für irgend etwas haftend macht, so muß es auch diesem Jemand und dem Richter, welcher doch wohl die gesetzliche Haftung erkennen soll — bestimmt sagen: wodurch,

aus welchen Handlungen und Unterlassungen die Haftung entstehen, und auf was sie sich erstrecken soll. Eine erhaltene Aufforderung in Forst-Sachen (soll heißen Forst-Straf-Sachen), ein rechtsgültiges Hinderniß, nicht genügen, daraus erwachsene Nachtheile — sind Andeutungen, die die verschiedensten Beziehungen und Folgerungen gestatten. Wozu aber überhaupt eine solche besondere Gesetz-Bestimmung in Forst-Straf-Sachen? sind diese von größerer Wichtigkeit als andere? die civil- und strafrechtliche Gesetze enthalten über die Obliegenheiten und Haftungen der Gerichtsboten bereits gesetzliche Bestimmungen; es ist daher weder nöthig noch nützlich: diese in einem Spezial-Gesetz durch eine unbestimmte Bestimmung zu entkräften.

Zweckmäßiger und nothwendiger würde aber statt diesem Artikel eine nähere gesetzliche Bestimmung darüber gewesen seyn: unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen die Finanz-Ämter die Execution durch Leibverhaft anzuwenden berechtigt sind? Nach dem Gesetz-Entwurf erscheint die Wahl der Execution durch Leibverhaft oder durch Pfändung dem Finanz-Amt heimgegeben. Aber die Folgen beider können für den Bürger gar sehr verschieden seyn; und diesen der Willkühr des Beamten Preis zu geben, ist mit der Achtung, die man dem Menschen und Bürger schuldig ist, eben so unverträglich als jeder Raum der Willkühr dem rechtlichen Beamten unerträglich ist.

Eben die gewisse Überzeugung: daß der gesunde Menschen-Verstand nicht zureicht, den Vollzugs-Organen für die höchst ungleichen und wechselreichen Lebens-Fälle hinsichtlich der Geldstrafen gesetzliches Maß und Ziel zu geben, mußte den betretenen Weg zunächst als

Irrweg zeigen. Denn wohin Gottes Finger weist, dahin findet und reicht der Menschen-Geist.

§. 101.

Ich schließe mit der Frage: wie ein solcher Gesetz-Entwurf in unserer Zeit, im constitutionellen Staat, auf der Tribun des Volks erscheinen könne?

Die Antwort möchte wohl in dem Inhalt des obigen §. 27 der ersten Abtheilung dieser Abhandlung zu finden seyn. Aber noch bündiger, unmittelbar an den ersten §. dieser Abhandlung anschließend, wird sie dahin lauten: weil es uns zur Zeit in unserm sogenannten constitutionellen Staat am Staats-Gewissen noch gebricht. Denn wo Gewissen ist, da ist auch stets das richtige Gesetz: weil eines in dem andern und durch das andere ist.

Wie der Staat allerdings ein Mensch, aber ein Mensch höherer Bedeutung ist (sein Haupt der König, die Bürger seine Glieder, aber freilich in anderm Verhältniß als Kopf und Glieder eines Menschen-Leibs) so gelten allerdings auch für das Gewissen des Staats die zehn Gebote Gottes, wie für jeden Menschen; aber eben weil er ein höherer Mensch ist, in höherer und tieferer Bedeutung als für den Einzelnen.

Eben weil die physischen einzelnen Menschen als Bürger, als Glieder, mit ihrem König als Haupt, der Staat selbst, sein ganzes Wesen und nicht mehr äußere gesönderte Natur-Producte, bloße Individuen, sondern ein aus dem Gott-, Mensch-, Natur-, Kunst- und Geschicht-Begriff, also ein aus der Wissenschaft geistig gebornes Eins und Ganzes sind; die eben in diesem

Ganzen, im Staat, sich und dem Menschen ein verklärtes Leibes-Leben wirkt; so können auch im Staats-Gewissen die den Menschen gegebenen — erst durch die Liebe, durch das Opfer Christi in das Menschen-Herz eingebrannten — zehn Gebote Gottes nicht mehr auf ein Äußeres, sondern nur auf das Innere, auf den Menschen in den Bürgern bezogen und gerichtet werden. Die Eltern lieben und ehren, nicht tödten, nicht stehlen, nicht ehebrechen u. s. w. hat in diesem Gewissen allerdings dieselbe Bedeutung wie für das des einzelnen Menschen; aber es hat noch eine höhere, tiefere Beziehung auf des Menschen und Bürgers Innerstes: auf sein sittliches Leben, auf seine Freiheit, seine Rechte, seine Menschen-Kräfte, Menschen-Würde u. s. w. An diesem Allen soll der Staat nicht tödten, stehlen, ehebrechen, verläumden; den Gottes-Geist der Ahnen soll er als Eltern, die Bürger all als seine Kinder lieben; was er diesen giebt, giebt er sich selbst, was er ihnen nimmt, nimmt er sich selbst.

Dazu bedarf es aber allerdings noch einer innern Vermählung der Wissenschaft und Kunst mit dem, was Staats- und Bürger-Leben heißt; noch einer schärfern Durchbildung des Staats-Begriffs im heutigen Volks-Verein; einer reinern und tiefern Erwärmung des Gemüths als aus den Hieroglyphen und Dogmen ausgebrannter Kirchen kommt; im Haus wie in der Schule einer Erziehung und eines Unterrichts, die nicht die eigene Kraft des Denkens, Fühlens, Wollens in fremde Formen jocht, sondern im Durchgang durch die Form des Wahren, Edlen, Schönen, in dem Erglühen der Liebe Gottes und der Menschen die eigene Schöpfer-Kraft zum freien Wirken des Wahren, Edlen, Schö-

nen im Staats- und Bürger-Leben weckt. Alle Kräfte, Gedanken und Gefühle, alles Thun und Wirken in der Familie, in der Schule, im Gewerb, in der Gemeinde, im Staat, im Gesetz muß auf das Eine, Höchste: auf Einheit und Freiheit aller Kräfte zu Heiligung des Vaters, zur Liebe des Sohnes und zur Aufnahme des Geistes hingerichtet seyn. Menschen-Antlitz Gottes Abglanz.

Speyer,
gedruckt bei Johann Friedrich Kranzbühler senior.

Daniel Knod

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seutter, Albrecht Ludwig <<von>>,

Die Forst-Polizey-Straf-Gesetzgebung wissenschaftlich begründet, mit der Kritik über den von der K. Bayer. Staats-Regierung an die Reichs-Stände ü bergebenen Entwurf

Mannheim 1831

Bavar. 2460 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378651-0